**Zeitschrift:** Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern

**Band:** 2 (1851)

Heft: 1

Artikel: Die Gemeindsverhältnisse von Bern im dreizehnten und vierzehnten

Jahrhundert: ein historischer Versuch

Autor: Fetscherin

**Kapitel:** Die Gemeinde von Bern : von den ältesten Zeiten des bernischen

Gemeinwesens bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-370654

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Gemeinde von Bern

von den ältesten Zeiten des bernischen Gemeinwesens bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts.

Als Herzog Berchthold von Zäringen, dieses Namens der Fünste, — wie bereits vor ungefähr vierzehn Jahren sein Bater Freiburg — Bern im Jahre 1191 gegründet, eine Stätte freier Männer zu sein und ihm selbst zum Schutze zu dienen, in Berbindung mit Burgdorf (das er kurz zuvor mit Mauern umzgeben), mit Freiburg und Peterlingen gegen den ihm und seinem Geschlechte abholden Sinnst der Burgundischen Großen, gab er der auf Reichsboden neu erbauten Stadt schöne Freiheiten, welche er derselben von Kaiser Heinrich VI. bestätigen ließ. Das Jahr dieser ersten Bestätigung unserer Freiheiten kennen wir nicht mehr, da diese Urkunde längst verloren gegangen, dürsen sie aber wohl, da der Bau dieser Stadt gewiß nicht in einem Jahre vollendet wurde, in das Jahr 1195 oder 1196 etwa sehen, da Kaiser Heinrich bekanntlich schon 1197 starb. Nach Justinger der war diese Bestätigungsurkunde Heinrichs VI.

<sup>1)</sup> Justinger S. 6 "König Heinrichs Handseste, die man noch "zu Bern hat."

zu seiner Zeit, also um 1420, noch vorhanden. Justinger, welcher nach seiner eignen Versicherung aus alten Büchern und Chronisen sein Werk sammelte und schon als Stadtschreiber Zugang haben mußte zu den Urkunden, konnte sich da nicht wohl irren: und daß noch alte Urkunden zu seiner Zeit, auch nach dem großen Brande von 1405, vorhanden waren, bezeugt er ausdrücklich, indem er bei verschiedenen Anläßen besonders in der ältern Zeit auf die "Briese" weist, "die in dem Geswölbe zu Vern liegen," Urkunden, die zum Theil noch heute erhalten sind.

Wie aber jene wichtige Bestätigungsurfunde Seinrichs VI. verloren gehen konnte, deutet er felbst an, wo er von der etwas spätern Handfeste Friedrichs II., über welche er genauere Nach= richten mittheilt, fagt: "sie werde alle Jahre auf Oftern zu halten beschworen" 3), offenbar bei der jährlichen Wahl der Vorsteher der Gemeinde (ber Schultheißen und ber Räthe) auf Oftern, wenn wir auch für die altesten Beiten Berns wohl annehmen muffen, daß diese Wahlen nicht immer regelmäßig auf Oftern, sondern bisweilen zu verschiedenen Zeiten bes Jahres vorgenommen wurden. Sicher jedoch darf man wohl annehmen, daß die Handfeste bei der Wahl der Gemeindsvorsteher jedesmal vorgelesen und beschworen ward: mit diesem jährlichen Vorlesen der spätern Urkunde von Friedrich II. (der Handfeste von 1218) mußte aber allmälig die ältere Urfunde (von Heinrich VI.) in Vergeffenheit gerathen und so zu Grunde gehen. Offenbar hat die Handfeste von Freiburg im Breisgau, von Berzog Berch= told III. von Zäringen biefer von ihm gegründeten Stadt im Jahr 1120 ertheilt, der durch den fünften Berchtold Bern gegebenen Sandfeste zum Vorbilde gedient, welche Freiheiten bann König Friedrich II. im Jahr 1218 bestätigte und erweiterte: er machte sie ja frei von allem Dienste, welchen die Berner

<sup>2) 3.</sup> B. Justinger, S. 34, die Urkunde wegen des Bündnisses von Bern mit dem Bischof Heinrich von Sitten von 1252; Lustinger gibt unrichtig 1250 an.

<sup>3)</sup> Justinger, S. 7.

ihrem Herrn Herzog Berchthold zu leisten schuldig gewesen waren 4).

Diese Handseste Friedrichs II. 5) sest überall eine Gemeinde in Bern voraus, ein freies Gemeinwesen durchaus gleichberechtigter Bürger: hier ist seine Spur von "barrones et burgenses" (wie zu Lausanne) oder von "burgenses majores und minores" (wie zu Freiburg im Uechtland), welcher Ausdruck an einer andern Stelle mit "milites et omnes burgenses de Friburgo" wechselt. Gleich im Eingange der Handseste versichert König Friedrich den Schultheiß, Nath "und gesammte Bürger" seiner Huld?), welche Ausdrücke auch später in der Urkunde wiederkehren. Die burgenses (Bürger) — offenbar (wie im Eingang und im Titel 28) omnes oder universi burgenses, also die gesammten Bürger, oder die Gemeinde wählen den Schultheiß, den Priester, Schulzmeister, den Rath (Consules), den Weibel communi consilio,

<sup>4)</sup> Ab omni servitii exactione qua oppressi fuistis.

<sup>5)</sup> Diese Handfeste Friedrichs II. ift noch im Original im Staatsarchiv von Bern vorhanden: fie ift zuerft von Gottlieb Walther (vom nachherigen Professor in Bern) 1765 herausgegeben und erläutert worden, biezu auch in Titel abgetheilt. Professor Samuel Schnell hat in der Zeitschrift (der Beobachter 1807) nach forgfältigerer Vergleichung des Originals Berich. tigungen ju obigem Werke gegeben: die Sandfeste felbst ift abgedruckt in Desfelben: "Theoretisch-praftischer Commentar über das positive Civilrecht des Kantons Bern, Theil I, Bern 1811," im Anhang, S. 529-547, worauf die Hebersetzung nach der Gerichtsordnung von 1539 folgt. Gin fehr schönes Racfimile felbit mit getren nachgebildetem Siegel ift vor einigen gahren durch den Neuenburgischen Geschichtsforscher Matile herausgegeben worden. Die jum Vergleichen wichtige Urfunde von Freiburg (im Breisgau) 1120 ift bei Dr. Heinrich Schreiber Urfundenbuch, Band I, diplomatisch genauer als bei Walther.

<sup>6)</sup> Kopp, Geschichte der Eidgenössischen Bünde IV, 138, 39, 52: ein Werf belehrend wie wenige, dem wir (für das XIII sec.) meistens gefolgt sind.

<sup>7)</sup> Friedericus sculteto, consilio et universis burgensibus gratiam.

mit gemeinem Rathe, gemeinsam berathend, also in der Gesmeinde, welche Gewählten dann vom Kaiser, der sie ihnen keineswegs selbst setzen will, bestätigt werden: "und alle diese Wahlen, den Priester ausgenommen, mögen die Bürger allsjährlich vornehmen." Das älteste Siegel Berns hat daher auch die Umschrift: "Siegel der Bürger von Bern" (Sigillum durgensium de Berno) 8). Ebenso mit gemeinem Rathe oder "mit allgemeiner Uebereinstimmung der Bürger" (de communi consensu civium) also von der Gemeinde, mag, da sonst jeder Bürger alle Pflichten einer solchen zu erfüllen hat, einer hievon befreit werden 9), eine Bestimmung zu nachheriger Aufnahme von sogenannten Ausbürgern.

Ueber der Gemeindsbehörde von Bern stand ein vom deutschen Kaiser oder König im Namen des Reichs delegirter Richter oder Psleger, welcher die höhere Gerichtsbarkeit übte und die Reichsgefälle (von den Zöllen, der Münze, höhere Bußen u. s. w.) bezog: judex 10), advocatus 11) oder procurator 12) geheißen: nicht mit bleibendem Namen, auch nicht bleibend gessetzt 13), so daß in Fällen von augenblicklicher Erledigung dieser Stelle der Schultheiß von Bern denselben vertreten mochte.

Einen solchen Reichsvogt sinden wir aber, die Zeiten der Wirren und Neichsvacanzen ausgenommen, während des ganzen dreizehnten Jahrhunderts, ja selbst noch, urfundlich gewiß, zu Anfang des solgenden, was dis in die neueste Zeit befangener Eigenliebe einzugestehn zu schwer siel, welche allzugerne die gesliebte Vaterstadt auch in den Uranfängen frei und groß und ohne Fehl hätte erblicken mögen, welch Gefühl wir hiemit jedoch

<sup>8)</sup> So an der Urfunde vom 7. April 1224 wegen Interlaken. Das Siegel der Gemeinde (communitatis) von Bern ift also etwas später.

<sup>9)</sup> Titel 14.

<sup>10)</sup> Judex z. B. Theto von Navensburg (1223).

<sup>11)</sup> So heißt der Ritter Bogenarius (1245) advocatus.

<sup>12)</sup> So ein Ungenannter (1230), Cuno von Tüfen (1235), Mars quard von Ravensburg-Wollhusen (1249).

<sup>13)</sup> Procuratori Burgundiæ pro tempore constituto (1230).

keineswegs getadelt haben wollen, sobald ihm nur die Wahrheit nicht zum Opfer gebracht wird.

Mitgliedern die Geschäfte des Gemeinwesens; alle wichtigern Angelegenheiten wurden jedoch von der Gemeinde der Bürger selbst behandelt. Dieser Rath der XII scheint jedenfalls bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts, bis zur bestannten Verfassungsänderung von 1295 (wenn nicht vielleicht noch länger) gedauert zu haben. Eine einzige Urfunde (von 1249, siehe unten) erwähnt noch eines Rathes von L, neben jenen der XII. Derselbe mag, da ohnehin die meisten etwas größern Städte einen zahlreichern Rath hatten — so die beiden Freiburg einen Rath von XXIV — durch die vermehrte Bevölkerung veranlaßt worden sein; sei es in den Wirren des Reichs nach Friedrichs II. Entsetzung (1245), oder selbst noch einige Jahre früher.

Auf die vermehrte Bevölkerung wurde sicher die früher all= gemein zum Jahre 1235 angenommene Erweiterung ber Stadt bis zum sogenannten Glöcknerthor (dem heutigen Käsichthurm) führen, wenn sie historisch zu begründen wäre. Unmöglich wäre diese Erweiterung in dieser Zeit keineswegs; urfundlich sicher ist die Erbauung des Spitals zum heiligen Geift (allerdings damals jedenfalls außer der Stadt) im Jahre 123314), und zwar vom Glöcknerthor weg ziemlich entfernt; eben so finden wir zwei Interlakener Urkunden von 1229 (1240) batirt, Berno apud superiorem pontem und Berno apud superiorem portam 15). Angenommen nun, Bern sei damals schon bis zum Glöcknerthurm erweitert gewesen, so hätten wir das obere Thor beim Glöcknerthurm zu fuchen, im Gegenfat zum bishe= rigen (obern) Thor beim jegigen Zeitgloden; die obere Brude ware dann eben da über den dortigen (ehemaligen) Graben zu suchen, wofür der noch heute beobachtete Sprachgebrauch vom obern und untern Graben spräche, letterer in einem heute noch bestehenden Ueberreste kenntlich, dem sogenannten Gerberngraben,

<sup>14)</sup> Cronica de Berno.

<sup>15)</sup> Stettler. Kopp. Interlafen. 25, 26.

der sich früher vor dem Brande von 1405 bis gegen die Aare auf dem sogenannten untern Graben hin erstreckte 16). Sei es nun mit dieser (jetzt gewöhnlich auf ungefähr zwanzig Jahre später angesetzten) Erweiterung der Stadt wie es wolle, auf die vermehrte Bevölkerung weist jedenfalls die sichere gleichzeitige Nachricht<sup>17</sup>), nach welcher Bern mit (dem an Größe und Bolkszahl gewiß schwächern) Murten bei der streitigen Bischoswahl zu Lausanne, Herrn Johann von Cossonay (gegen Bern's künstigen Schirmer), ein Hülfskorps von 1000 Mann sandte, Bern also gewiß wenigstens 500 Mann.

Höchst auffallend erwähnt (wie keine frühere vor 1249, so auch) keine einzige spätere Urkunde dieses Rathes der L, welcher ohne Zweisel durch die Verkassungsänderung von 1295, die hinwieder auf den Bestand jenes Rathes der L hindeutet, absgeschafft wurde. Denn offenbar ist doch der im Jahr 1295 einzgesührte Rath der CC aus jenem Rathe der L hervorgegangen,

17) In der chronica Lausannensis chartularii. Das Original auf der Stadtbibliothef in Bern, herausgegeben von Matile, ge-nauer und vollständiger in den Mémoires et Documens de la Société d'histoire de la Suisse romande. Tom. VI. a.

Die für jene frühe Zeit Berns auffallend starke Hülfsmacht, dazu in solche Entfernung gesandt, möchte zweifelhaft erscheisnen; allein die Angabe ist nach genauer Einsicht des Originals keinem Zweifel unterworfen; es heißt deutlich: m (mille) milites.

<sup>16)</sup> Wir dürfen jedoch nicht verhehlen, daß jedenfalls später, bevor vom obern und untern Thore die Rede ist, letteres
nothwendig bei der Brücke unten über die Aare gesucht werden
muß; so z. B. zuverläßig, wenn es in den Randbemerfungen zum Jahrzeitbuche heißt: König Rudolf habe einen
Sturm angeordnet auf Bern beim obern und untern
Thor zugleich. Sollte aber nicht der Ausdruck (im Texte
desselben Jahrzeitbuches) Rudolf habe brennende Flöße die Aare
herabgelassen, um die neue Brücke und Mühle (novum pontem) zu zerstören, darauf führen, daß sie also jünger und
nicht schon vor 1240 erbaut wurde. Allerdings könnte man
uns eben die noch jeht sogenannte Reubrücke (wenn schon
ursprünglich 1467 erbaut) entgegenhalten.

indem es beutlich heißt, die CC seien aus den vier Duarstieren der Stadt genommen, also viermal fünfzig. Haben wir etwa hier auch zugleich der Entstehung der vier ältesten Zünfte — mit den vier Standquartieren zusammenfallend — zu denken, wobei wir (für die spätere Zeit) noch an die mit diesen vier Zünften zusammenhängenden Landgerichte erinnern könnten?

Ist ja vielleicht auch der (zwar viel) spätere Rath der XXVII aus jener ursprünglichen Zahl der XII Räthe entstanzen, nebst dem Borsteher und den zwei ursprünglich nicht zum Rathe zählenden Heimlichern?

Die Versammlungen der Gemeinde, welche Anfangs bei ber noch schwachen Einwohnerzahl Berns sicher keinen großen Raum erforderten, mochten zuerst in ober vor der Kirche 176). (welche schon in der Handfeste Friedrichs II. erwähnt, offenbar gleich bei der Gründung der Stadt errichtet wurde) gehalten werden; später, nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, finden wir sie bestimmt angegeben als bei den Barfüßern 18) ge= halten; nachher, so namentlich im vierzehnten Jahrhundert, bei den Predigern19), wo überhaupt in der ältern Zeit, nament= lich vor Erbauung des neuen Rathhauses (nach dem Brande von 1405) die geräumigste und bequemfte Localität gewesen zu sein scheint, daher auch wie männiglich bekannt, Könige und Bäpfte daselbst beherbergt worden. Im Sommer wurden diese Versammlungen wohl auch im Freien gehalten, während ber rauhern Jahreszeit fam man aber natürlich in der Kirche zu= sammen.

Was endlich die Zeit der ordentlichen, regelmäßigen Versfammlungen der Gemeinde betrifft, so möchten wir dieselben außer der österlichen Zeit, wo wir dieselben (für die Wahl der Obrigseit) sicher annehmen dürsen, etwa noch an der Rechsnungsablage zur Genehmigung der Stadtrechnung an den beisden Johannistagen im Juni und Dezember suchen, da längere Zeit, das ganze fünfzehnte Jahrhundert hindurch, ja bis in's

<sup>17</sup>h) Urfunde vom 7. April 1224 und 29. Sept. 1226.

<sup>18)</sup> So bei der Verfassungsanderung von 1295.

<sup>19)</sup> So nach Juftinger, Seite 158 und 209.

stebenzehnte Jahrhundert hinab diese Rechnungen halbjährlich abgelegt wurden an jenen beiden Tagen. Aehnlich war dieses in Luzern 20).

Die Gemeinde von Bern finden wir nun bei folgenden Anläßen urfundlich erwähnt. Heinrich VII., römischer König, trägt auf die Klagen des Klosters Interlaten wegen der Bestrückungen Walthers von Eschenbach 1224 an Schultheiß und gesammte Bürger von Bern den Schutz desselben Klosters auf mit allen seinen Bestsungen, namentlich der Kirche von Steige (G'steig b. 3.) 21).

Die Kirche zu Bern stand unter der Mutterfirche von Könitz, wo eine Augustiner Probstei war. Diese Pfarrfirche vergabte Kaiser Friedrich in Italien dem deutschen Orden und Heinrich VII., römischer König, sein Sohn, bestätigte diese Berzgabung mit der Kirche zu Bern und der Capelle zu Ueberstorf 1226<sup>22</sup>). Als nun Probst Peter von Könitz dagegen Einsprache erhob, und die deutschen Brüder hinwieder ihre Urkunden vorzlegten, entschied sich Heinrich zu ihren Gunsten und entbot sowohl an des Reiches damaligen Verwalter in Burgund <sup>23</sup>) wie an Schultheiß und gesammte Bürger von Bern, daß Niemand die Ordensbrüder in diesem ihrem Besitze stören solle. 1230 Febr. 20. <sup>24</sup>).

Wie gewogen Kaiser Friedrich den Brüdern (deutschen Orstens) war, sehen wir noch aus einer andern um einige Jahre spätern Urfunde. Die deutschen Ordensbrüder in Könit hatten auch die Kirche zu Bern durch Ordensbrüder zu besorgen vers

<sup>20)</sup> Cafimir Pfuffer, Geschichte von Lugern, S. 62.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) H. Rom. Rex Sculteto et universis civibus de Berno, so wie im Eingang, im Texte dann universitati vestra. Hagenau 24. Februar 1224. Urfunde im Staatsarchiv, Stettler, Kopp. Hnterlaken, 9.

<sup>22)</sup> August 15. Ulm, siehe Kopp, IV, 194 und 195.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>) Procuratori Burgundiæ pro tempore constituto, also auch jest (1230) ein, zwar ungenannter, Reichsverwalter in Burgund. Siehe obige Note 13.)

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup>) Sculteto et universis civibus de Berno.

langt und, nach bem Befehl des Kaisers und des erlauchten Königs Conrad unsers Herrn 25) erklären Schultheiß und sammt= liche Bürger26), in ihrer Stadtfirche dem Gottesdienste ber deutschen Brüder beizuwohnen und ihnen in Allem als Pfarr= genoffen obiger Kirche zu gehorchen. Bern, 24. November. (12 ind. also) 1238. Urfunde im Staatsarchiv von Bern 27). Darüber geriethen nun die von Bern und mit ihnen namentlich Peter von Bubenberg in Zwift mit dem Bischof von Laufanne, welcher über diese von Beter von Bubenberg, Schultheißen von Bern, erlittenen Beeinträchtigungen, ihn mit allen 28), die ihm geholfen, also wohl die Stadt, die Gemeinde von Bern, in Bann that, von welchem Banne sie nun deffelben Nachfolger (Joh. von Coffonan), um der ihm gegen feinen unrechtmäßigen Nebenbuhler (Philipp von Savoien), von Bern, bei der deß= halb ausgebrochenen Fehde geleisteten bedeutenden Hülfe los= sprach; die Sühne geschah am 5. Mai 1241, wo Peter von Bubenberg ein Eigengut nun von demfelben zu Leben nahm, und seine Burg Bubenberg ihm wider alle, den Kaiser und die Gemeinde 29) von Bern ausgenommen, zu halten fich ver= pflichtete.

Bern sendet mit Murten zusammen 1000 Mann zu Hülfe, Bern also gewiß wenigstens 500 Mann, eine sehr beträchtliche Zahl, besonders in eine solche (damals nicht unbedeutende) Entsternung. Wir können aus dieser gewiß sehr bedeutenden Anstrengung sehen, welchen Werth Bern auf die Aussöhnung mit der geistlichen Macht setze. Haben wir die auffallende Wahl

<sup>25)</sup> De mandato impiriali et Cunradi (nicht consilio) illustris regis domini nostri. Conrad ist selbst in diesen Lagen zu Bern.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup>) Scultetus et universi cives de Berno.

<sup>27)</sup> Hm S. W. 1828. pag. 245 irrig: consilio fatt Conrad, und 1254 fatt 1238. Kopp.

<sup>28)</sup> Ipsum una cum universis. Urfunde 1241. Ropp, IV, 199 und 200.

<sup>29)</sup> Domino imperatore et communitate de Berno, solummodo exceptis. Urfunde in obsidione Role, (Rue), 5. Mai 1241, bei Kopp IV, pag. 200 bis 204.

Wilhelms de Bollo (Urfunde vom 10. Febr. 1240 und Kopp, IV, 205 n.) diesen Verhältnissen zuzuschreiben?

In diesen Tagen des sinkenden Ansehens Kaiser Friedrichs II. fanden die von Bern und Freiburg gerathen, ihre frühere freundschaftliche Vereinigung, zu der sie schon bas gemeinschaft= liche Stifterhaus veranlassen mochte, durch ein bestimmtes Bündniß zu erneuern. Es spricht diese noch erhaltene, jest älteste Bundesurfunde zwischen den beiden Schwesterstädten ausbrudlich bavon, daß sie jest, die Burgenses de Friburg et de Berno (also die Gemeinden von Freiburg und Bern) ben frühern Bund, mit welchem ste eidlich verpflichtet waren, ein= muthig wieder erneuern 30), und die folgende auf Zwistigkeiten, in welche sie um ihres Herrn und Beschirmers willen verwifelt worden, erfolgte Erneuerung, spricht noch bestimmter aus, daß fie den Bund erneuern, mit welchem fie gur Beit Ber = joge Berchtold von Zähringen verbundet waren 31). Der Schluß fagt: "Alle aber, welche zu beiden Städten gehö-"ren, und mit ihren Rechten zufrieden zu sein erklären, welche "aber diesen Bund noch nicht beschworen haben, sollen eidlich "ihn treu zu halten, von zehn zu zehn Jahren beschwören 32). Wir sehen also hier zu beiden Seiten bereits sogenannte Ausburger, deren Zahl nachher besonders zu Bern so beträchtlich Justinger 33) hat diesen Bund ebenfalls angeführt, so wächst. wie denjenigen von 1271; man sieht wohl aus seinen Anführungen, daß die (jett verlorene) Urfunde damals noch vorhan= ben war; daß man in Bern ein großes Gewicht auf denselben legte, beweist ein von ihm ebenfalls mitgetheiltes altes Lied zu Ehren deffelben<sup>34</sup>), welches aber Niemand in Bern mehr kannte

<sup>30)</sup> Formam juramenti sub qua confederati erant, concorditer recognoverunt.

<sup>31)</sup> Formam juramenti qua confederati erant tempore ducis Bertholdi de Zæringen. Urfunde von 1271.

<sup>32)</sup> Murten 20. November 1243. S. W. 1831, S. 145 und Rec dipl. von Freiburg, I., pag. 11.

<sup>33)</sup> Juftinger, S. 29.

<sup>34)</sup> Justinger, S. 30 bis 32.

und das er auch nicht daselbst mehr fand, sondern in einer fremden Stadt (Freiburg). Sollte das Lied aus späterer Zeit, etwa aus dem vierzehnten Jahrhundert stammen, so könnte man vielleicht an unsern trefflichen Fabeldichter Boner als Verfasser denken.

Im folgenden Jahre wurde Rüggisberg, welchem Klosster König Heinrich (1224), nachher sein Vater der Kaiser (1236), nun auch König Conrad den Schirm zugesichert, dem zeitweiligen Reichsverwalter von Burgund, dem Schultheiß, Rath und gesammten Bürgern von Vern zu schüßen anbesohlen 35).

Im Jahr 1248 bezeugen Schultheiß, Rath und gesammte Bürger die Verzichtleistung auf ein Lehen des St. Johannes Spitals in der Au zu Freiburg, gegen eine Entschädigung von Pfund 16 Vernermünze<sup>36</sup>).

Vom nächstfolgenden Jahre datirt die bereits angeführte wichtige Urkunde wegen der Mühlen in Bern. Noch unter Berchtold von Zäringen nämlich hatte Immo von Dentenberg, Bürger zu Bern, in eigenen großen Kosten, die Mühlen zu Bern, welche von dem durch die Stadt sließenden Bache gestrieben werden, errichtet und sie vom Herzog zum Lehen emspfangen: was hinlänglich durch Zeugenschaft bewiesen war. Jeht war aber Immo mit seinem Sohne Andreas gestorben, darum erklärten nun der Freie Marquard von Rotenburg (Wolshusen), dermal in Zürich, Burgund und Schafshausen Reichssverwalter, Schultheiß, der Rath sowohl der XII als der L und gesammte Bürger von Bern, die Mühlen an die Wittwen jeneth beiden und die zwei chelichen Söhne der letztern gefallen und jeden, der sie an diesem Lehen schädige, schuldig die Ents

<sup>35)</sup> Procuratori Burgundie pro tempore constituto, sculteto, consilio et universis civibus de Berno. Bern, im Februar 1244. Stettler, Reg., von Aüggisberg, Nr. 10. Das zufällig fehlende necnon vor sculteto wird jeht wohl nicht mehr Anlaß zu Frrthümern geben. Siehe Note 10.

<sup>36)</sup> Dez. 8. scult. consilium et universi burgenses de Berno. S. W. 1828, pag. 334

schädigung zu leisten und meineidig an der Stadt und ganzen Gemeinde. 37)

Beiläufig bemerken wir hier noch, baß so wie bas bebeutende Hülfsforps der Berner nach Laufanne von wenigstens 500 Mann, und diefer erweiterte Rath der L (von den ursprunglichen XII) auf eine nicht ganz unbedeutende Vermehrung der Bevölkerung und bald durch diese auch des Einflusses von Bern Wir fanden nämlich oben bereits im Bunde von 1243 mit Freiburg eine Sindeutung auf weitere Verbindungen Berns, burch welche es sich mit jenen Verbündeten bei den besonders nach Friedrichs Entsetzung immer weiter um sich greifenden Unordnungen im Reiche zu schüten suchte, welche Unruhen vollends nach dessen im Jahr 1250 erfolgten Tode immer höher Da trat Bern selbst an die Spige eines Bundnisses, von Eidgenoffen in Burgunden, etwa wie die Thalleute in den jetigen drei Urkantonen, wenn sie auch vielleicht noch in keinen geschriebenen Bund getreten, boch einer Bereinigung zu gegenfeitiger Bulfe übereingekommen fein mochten. Die Berbindung Berns und feiner Eidgenoffen muß weit um sich gegriffen haben, da sie mit Bürgern von Lugern in Unfrieden kommen konnte, wovon wir aber nur durch Kopps Fleiß Kenntniß von der ganzen Sache bei Anlag der Beilegung der Zwifte Kunde erhalten: die Veranlaffung, die nahern Theilnehmer, so wie ber gange Streit felbst sind bis jest noch unbefannt geblieben, am 12. Mai 1251 wurde der Zwist beigelegt 38): die Burger von Bern, burgenses de Berno, natürlich für die Gemeinde. Wer aber diese "Eidgenossen in Burgunden" seien, barüber haben wir bei ganglichem Mangel aller bestimmtern Thatsachen

<sup>37) 1249</sup> Aug. 2. scultetus, consilium tam. XII., quam L et universi burgenses — — — — — — — — — — — contra civitatem de Berno et totam communitatem nostram S. W. 1826, S. 230.

<sup>38)</sup> Kopps Urfunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. S. 1.. Wie der Schultheiß und die Bürger von Bern und alle unsere Eidgenoze von Burgunden.

nur Vermuthungen aufzustellen. Wir können hier zunächst an Freiburg benken, mit welchem bas auf ewig geschloffene Bundniß noch fortbauerte; wir können an Murten benken, mit welchem ja Bern schon vor mehrern Jahren sich zu einem gemeinsamen für die damalige Zeit ziemlich fernen Zuge vereinigt hatte und vielleicht an das in einer später anzuführenden Urkunde von 1255 neben Murten als in Verhältniffen zu Bern stehend erwähnte Sasle, mit welchem Bern, soweit wir die Urfunden fennen, zwar erst einige zwanzig Jahre später in bestimmtere oder boch zuverlässiger bekannte Verbindung trat, vielleicht eben in Folge bereits älterer Verhältnisse. Dann mögen wir auch an einzelne Freie und Ritter denken, die in dieser Zeit der Wirren von Uebergriffen Mächtiger bedroht im Anlehnen an eine muthige Burgerschaft wie Andere bereits vor ihnen gethan, Schutz gegen Jene suchten, worauf der oben angeführte Ausbruck im Bunde mit Freiburg führen könnte: und wenn auch Gotteshäuser wie z. B. bas nahe Feienisberg ben Schutz und das Burgerrecht von Bern nachsuchten, wie Interlachen und Rüggisberg schon längere Zeit dieses Schirmes genoffen und Frienisberg ja sicher noch in diesem Jahrhundert sich verburgrechtet hat: wofür wir auf das unten zum Jahr 1265 Folgende noch aufmerkfam machen wollen.

Eine Veranlassung zu dieser Fehde dürften wir vielleicht in dem nach der so eben angeführten "Mühlenurkunde" damals bestehenden Verhältnisse von Bern sinden. Dieselbe nennt uns vor dem Schultheißen und den beiden Räthen (der XII u. L) den Reichsverweser von Burgund (Zürich und Schafshausen) Marquard von Rothenburg (Wohlhausen). Diese Rothenburger hatten damals die Vogteigewalt über Luzern inne, mit welcher Stadt sie während der Wirren der letzten Jahre Friedrichs II in Fehde geriethen, da schon 1244 eine Aussöhnung beider Parteien Streit fand, worauf einige Zeit nachher eine neue Vehde ausgebrochen sein muß, indem im Jahre 1252 eine neue Aussöhnung zwischen Herr Arnold von Nothenburg (nebst seinen Söhnen in Luzern gemacht wird. Diese Söhne sind: Herr Ludwig, Herr Marquard und Herr Arnold von R.

Diesem ihrem Vorsteher zu Liebe konnten nun die Berner mit ihren Bundesgenossen gar wohl einen Zug unternehmen gegen Luzern und dessen Bundesgenossen, so gut sie zehn Jahre früher in eine solche Entsernung gezogen. Urfundlich nennen sich zu eben dieser Zeit (1244—1252 die von Nidwalden, "Eidgenossen" (conjurati) der Luzerner. 39) Nach der Urfunde von 1254 s. u. war jedenfalls Murten mit Bern verbrüdert, (früher sich er auch Freiburg) ferner Haselahr, oder Thal Hasli. Sollte etwa im Oberlande die Fehde gegen Luzern und dessen Bundesgenossen gesochten worden sein?

Ja Bern schloß bald darauf noch entferntere Verbindungen, da es zwar den in Italien weilenden König Konrad, dem Hause seiner Wohlthäter treu, noch anerkannte 40), allein was mochte es für Hülfe von ihm hoffen? Wir finden nun im Jahre 1252 ein Bundniß von Bischoff Heinrich von Sitten für fich und seine Unterthanen "mit den Burgern von Bern" auf zehn Jahre 41). Auch in dieser Urfunde ist von den Eidgenossen Berns die Rede 42), aber durchaus ohne nähere Angabe. Die Urfunde ift zu Leuf gegeben: unter den Zeugen finden wir, nach den Zeugen des Bischofs, Ritter Rudolf de Alwedenges (Allvendingen) einen Bürger Berns; dem ein Petrus civis Bernensis folgt, ohne nähere Bezeichnung: man mußte für diese Gefandtschaft zur Beschwörung des Bundes in Leuf vorzugsweise Leute mählen, die beider Sprachen mächtig waren, an denen Bern wohl damals noch nicht großen Ueberfluß hatte: deutet nun etwa der lette Zeuge Conradus filiut adrocati de Fribourgo (nämlich des Schultheißen Conrad

<sup>39)</sup> Cafimir Pfyffer. Geschichte des Kantons Luzern und J. J. Blumer Staats- und Nechtsgeschichte der Schw. Dem.

<sup>40)</sup> Bern behällt in diesem Bunde (n. 41) den König Conrad oder den Kaiser noch vor.

<sup>41)</sup> Juli 17. cives Bernenses cum omni civitate eorum im Texte wiederholt communitas Bernensium.

<sup>42)</sup> Dicte civilatis vel juratorum ejus. Urfunde im Staatsarchiv in Bern.

von Englisberg von Freiburg nach Kopp) auf eine wenn auch aus Gründen seiner besonderen Lage nicht bestimmter ausgesprochene Theilnahme von Freiburg? Bern behält nur den König Conrad oder den Kaiser vor.

Sollten nun in diesen Zeiten allgemeiner Verwirrung die Berner Schutz darin gesucht haben, daß sie im Jahr 1254 ben Landgrafen von Burgund, ben Grafen Beter von Buchegg zu ihrem Schultheißen wählten? Nur hier, wo er am 2. März dem Stadtgericht zu Bern, bei einem Raufe vorsitt, erscheint er urfundlich als solcher: 43) Nachdem nun Kaiser Friedrichs Sohn Conrad den Bern 1252 noch treu anerkennt hatte am 20. Mai 1254 in Italien verstorben, sandten die Berner (wie auch ihr Verbündeter Bischof Heinrich von Sitten längst zu ihm gehalten) an König Wilhelm von Holland um Bestätigung ihrer Freiheiten. Derselbe die treue Anhänglichkeit der Berner am Reiche ehrend, erflärte am 2. November 1254 "Schultheiß, Rathen und gesammten Bürgern von Bern 44) bereitwillig fich für Bern, von welchen Gemeinwesens ausge= zeichneter Treue er vielfach vernommen, ihre Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten unversehrt zu erhalten.

Bern war in schwieriger Lage. Bon der einen Seite drohte ihm, (wo jest kein König mehr allgemein anerkannt war, der einst so mächtigen Hohenstausen Macht wie erloschen schien, wo nur noch ein einziger zarter Schoß in der Stille auswuchs zu hartem Schicksal) der jüngere Graf von Kyburg, dem nach der Theilung mit dem ältern Grasen Hartmann die Besitzungen im Aargau und Burgund zugefallen, der jest in zweiter Ehe mit Elisabeth von Burgund auf Kosten des wie herrenlosen Reiches sich zu vergrößern strebte; gerade wie auf

<sup>43)</sup> Bern, 2. März 1254 (statt 3/3 1253) S. W. 1827 S. 157. Nach dem scultetas, 2 Freie, dann die XII. (3 Nitter und 9 Bürger.)

<sup>44)</sup> Sculteto, consiliariis et universis civibus de Berno im Texte universitatem vestram. IV non. Nov. 1254 S. W. 1828 S. 140 Kopp. IV., 212.

der andern Seite es von des Savoyers Ländergier bedroht war, wo Beter von Savoyen, nachdem er allmälig in ber Waadt festen Fuß gefaßt, nun auch in die deutschen Lande überzugreifen suchte: le petit Charlemagne nannte man ihn schmeichelnd. Die Gefahr schien näher von Anburg zu brohen und ferner schien Savopen zu stehen und weniger brohend: Bern entschloß sich zu diesem zu halten. Wenige Monate nach bem Schultheiß, Rathe und gesammte Burger von Bern aus Egmond am 2. November 1254 die Bestätigung ihrer Freiheiten von König Wilhelm von Holland erhielten, fandte Bern feine Boten zum Grafen Abolf von Walbed, Konig Wilhelms Stellvertreter, während feiner Abwesenheit in Holland; in Hagenau flagten sie vor ihm über ihre und anderer Orte in Burgund Bedrängung durch ben Grafen Hartmann von Ky= burg, ruhmten dagegen die Treue und Ergebenheit Peters von Savonen, die er für das Reich und deffen Getreue bewährt habe. (So fpricht ber Stadthalter aus dem Munde ber bereits für Savoyen gewonnenen Berner). Der Statthalter hoch erfreut ermahnt nun Peter von Savoyen, ber Sache bes Königs bei Bern, Murten, Hasle und überall in Burgund fich anzunehmen, ihnen wider Kyburg und andere Feinde beizustehen, wofür er sich des Reiches Huld erwerben und für jeden das herigen Verluft vollständigen Ersat erhalten werde. 45)

Murten indessen, welches noch von König Conrad begünsstigt im Bunde mit dem benachbarten Freiburg 46) (wie dieses die Grafen von Kyburg) den Kaiser, König oder einen zusverläßigen Gesandten derselben als seinen Herren vorbehalten hatte, und dem endlich noch König Wilhelm — zu spät bezreits — den Dank für seine Standhastigkeit gegen die Feinde des Reichs ausgesprochen, mit Versicherung, Murten, Grasburg

<sup>45)</sup> Apud civitates Berne, Murtin et Haselahe ac ubicumque in partibus Burgundie. Urfunde vom 7. Mai 1255. Hegnau: wo sich Graf Adolf sacri imperii procurator generalis per Germaniam constitutus nennt.

<sup>46) 1245</sup> Juli 2. S. W. 1827, S. 358.

und Laupen (welches lettere übrigens der Anburger bereits befaß) nie vom Neiche entfremden zu lassen 47), war bereits dem Feinde erlegen, weil zuerst den Angriffen des Savoiens bloß gestellt, ohne von dem ohnmächtigen Könige und dem zerrissenen Reiche Hülfe gewärtigen zu können. Schultheiß, Rathe und Gemeinde von Murten hatten bereits Peter von Savoien zu ihrem Herrn und Beschirmer angenommen, "bis ein Kaiser oder König an "ben Rhein komme, im Elfaß und namentlich in Bafel 48) ge= "waltig fei und sie in feiner Hand zu haben begehre." felbe foll fünftig die Rechte und Einfünfte des Reiches in Murten genießen. Ja, in unbegreiflicher Schwäche ihre Reichsunmittelbarkeit aufgebend, versprechen die von Murten, wenn in der Folge Peter oder feine Erben Murten vom Kaifer oder König erhalten, einer folchen Berleihung ohne Widerrede beizustimmen und von dem an Petern und feine Erben unverbrüchlich für ihre wahren herren zu halten. Solches alles beschwuren die von Murten von vierzehn Jahren und darüber 49). fogleich einen feiner Ritter zum Caftlan über Murten. Die Urkunde von 1256 stellt mit Abt Ulrich von Frienisberg Jocelinus miles de Pont castellanus de Morat 50) aus; (Wilhelm von Pont<sup>51</sup>), sowie Jakob von Pont, übergaben Peter'n von Savoien schon 1250 alles was sie bei Pont besaßen) die jähr= liche Wahl des Schultheißen ließ Peter den Bürgern von Murten.

In ähnliche Verpflichtungen zu Peter von Savoien müssen nun auch die von Bern getreten sein. Zwar ist keine Urkunde

<sup>47) 11.</sup> Wesel, 3. Nov. 1255 Schw. Geschf. VII, 226. S.41. 1828. S. 447.

<sup>48)</sup> Basel war (bemerkt Böhmer in den Reichsregesten) wie Frankfurt, Nürnberg und einige andere Städte, einer der Centralpunkte, wohin die umliegenden Reichsstände dem Kaiser bei
seiner Anwesenheit ihre Huldigung darbrachten und ihrer Freiheiten Bestätigung erhielten.

<sup>49)</sup> Murten im Man 1255 f. Kopp.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup>) S. W. 1829, S. 622.

De Ponta in Hogo-Ogo (Hochgau, Aufgau), Romont 23. Juli 1250.

mehr hierüber vorhanden und die bernischen Geschichtschreiber vom ältesten bis zum neusten haben hierüber züchtiglich gesschwiegen. Das Verschwinden einer solchen Urfunde in Bern in späterer Zeit wird keinem Menschen auffallen.

Vor fünfzehn Jahren waren die von Bern und Murten mit aller ihrer Macht dem rechtmäßig zum Bischofe von Laufanne erwählten Johannes von Cossonay zugezogen gegen Philipp von Savoien, Beter's jungeren Bruder, deffen unrechtmäßige Gegenwahl Heimo's Herrn von Faucigny's Ginfluß durchgeset hatte; diefer Beimo von Faucigny war aber ber Schwiegervater Beter's von Savoien. Jest hatte sich die Lage der Dinge fo fehr verändert, daß das früher freie nur vom Reiche abhängige Murten eben diesem Beter von Savoien als seinem Berrn buldigt, ja - in foldem Einfluß bereits unter Savoien feine Reichsunmittelbarfeit aufgibt an Cavoien. Bern aber. welches das beständige Umsichgreifen des Savoiers auf Rosten des Reichs wohl fennt, rühmt dem Statthalter des Römischen Königs die bewährte Treue eben dieses Peters von Savoien gegen das Reich und beffen Getreue und verleitet denfelben zu dem unklugen Schritte, chen diesem die Sache des Königs in biefen Gegenden zum Schirmen anzuvertrauen. Ja noch mehr! wir finden in zwei Urfunden vom Sommer dieses Jahrs (1255) und einer vom Ende des folgenden Jahres herrn Ulrich von Wippingen als Vogt - advocatus - in Bern bem Gemeinwesen vorgesett. Dieser Ulrich von Wippingen hat aber. wie andere Gole dieser Gegend gethan, sein Schloß Wippingen von Beter von Savoi zu Lehen genommen 523. Wie follte nun Bern dazu kommen, freiwillig diesen Lebenträger Beter's von Savoien zu feinem "Bogte" zu wählen und fein Gemeinwefen ihm unterzuordnen? - Die Sprache Berns beim Reichsstatthalter über Peter von Savoien zeigt nun wohl flar genug,

<sup>52)</sup> Im Jahr 1255 nach Wurstemberger bei Kopp. Ebenso huldigte nach dieses Ulrichs von W. und seines Sohns Peter Tode, des lettern Bruder Wilhelm von Wippingen Peters Nachfolger Philipp 28. Januar 1269.

daß Bern von beiden Seiten gefährdet den Schirm bes ihm ferner stehenden Savoiens vorzog und dem Beispiele Murtens nachfolgte, welchen schon damals gesuchten Schirm Savotens übrigens auch die Urfunden vom 9. September 1268 und 9. Augstmonat 1291 (wo der Savoische Schirm über Bern unter den Grafen Philipp und Amadeus von Savoi urfundlich erwiesen ist), auch bereits für frühere Zeit höchst wahrscheinlich machen. Ob benn Bern auch das fehr bedenkliche Zugeständniß von Murten, welches so leichtfertig feine Reichsunmittelbarkeit aufopfert, in dieser Zeit aufgenommen, können wir freilich bei der mangelnden Urfunde weder bestimmt verneinen, noch behaupten: da er jedoch in den beiden folgenden Schirmverträgen bestimmt sehlt und da auch Peter einen so bindenden, ihm so vortheilhaften Schirmvertrag, der Bern ganz in seine Sande gegeben haben würde, schwerlich so leicht in eine Art von Bündniß umgewandelt haben dürfte, so möchten wir uns eher dafür ent= scheiden, daß Bern jenen Satz nicht annahm oder Veter ihn dem für ihn so wichtigen dazu stärfern Bern nicht aufzudringen wagte.

Also Ulrich von Wippingen urfundet zu Bern im August und Herbstmonat als: "tunc temporis advocatus in Berno." Ebenso zeugen der nämliche Vogt, Burkard von Egerdon Schultheiß und die Räthe der Gemeinde von Bern, daß Gerhard von Rüggisberg und seine Schwester Ida Erben seien ihres Verwandten und Mitbürgers Arnolds von Alwendingen, welche Grundstücke sie nun an Interlasen verkausen 53). Es siegeln nach den zwei Geistlichen Ulrich von Wippingen Bernensis advocatus und die Gemeinde von Bern.

Wenn wir nun nach dieser Urkunde vom Dezember 1256 keine einzige mehr finden, in welcher dieser Vogtei mehr Er= wähnung geschieht, wenn wir vielmehr schon in einer Urkunde

<sup>53)</sup> Nos, Dus. Ulricus de Wippingen advocatus de Berne, Burcardus de Egerdon scultetus et consules communitatis de Berne. Bern, 14. Dezember 1256 St. Archiv Bern, S. W. 1828. S. 145. Stettler, Neg. Jnt. 56.

von Anfang des Jahres 1257 Schultheiß, Räthe und Gesmeinde von Bern in voller Freiheit handeln sehen, so müssen wir nothwendig auf veränderte äußere Verhältnisse für Bern schließen. Wir geben hier, da Gewißheit durch urfundliche Belege kaum mehr zu hoffen sein durste, Andeutungen, meist dem trefflichen Führer Kopp hier folgend, wie wir früher schon seine auf der gewissenhaftesten Forschung ruhende Arbeit dankbar benutt haben.

Buerft gestalteten sich die Berhaltniffe Berns zu bem noch vor Kurzem gefürchteten Grafen von Kyburg freundlicher; wo= durch die Annäherung bewirft worden, wissen wir freilich nicht mehr, aber ein anderes Verhältniß finden wir bestimmt in dem Umftande, daß Graf Hartmann von Anburg felbst im Sommer 1256, während also der von Wippingen noch der von Bern Bogt war, nach Bern fam und zwar zum erstenmale, wie ein Dienstmann deffelben Heinrich von Schüpfen in einer Kaufs= urfunde die nähere Bezeichnung des Tages (1256, Juli 9.) eben daher entnimmt 51). Eben so fand um die gleiche Zeit eine Annäherung zwischen den Grafen von Kyburg und Savoien statt. Offenbar muß nun ein nicht unbedeutender Umstand Betern'n bewogen haben, Bern wieder großere Freiheit zu ge= statten und feinen Vogt zurückzuziehen; Kopp glaubt ihn in einem Zuge zu flnden, welchen und Justinger 53), deffen Thatsachen bekanntlich weit eher (wenigstens der Hauptsache, weni= ger den Nebenumständen nach) Glauben verdienen, als feine (in ber ältern Zeit wenigstens) fast burchaus ungenauen Zeit= angaben, aufbehalten hat. Juftinger erzählt uns nämlich (wohl unrichtig zwar aus früherer Zeit 56), Peter von Savoi

Ea die, qua H. Comes junior de Kyburg villam Berna primitus intravit. Urfunde S. W. 1827, pag. 378.

<sup>55)</sup> Justinger, pag. 26 bis 28.

<sup>5)</sup> Er scheint die Zeit, die er nicht genauer angibt, zwischen 1230 und 1240 zu sein, wozu denn der historisch sichere Zug der Berner 1240 gegen sein Haus durchaus nicht past, wäherend jener Zeitraum dagegen zu der früher allgemein (oben wohl nach Justinger) angenommenen Ansicht von der Erweite.

in einem schweren Krieg in Burgundien habe Bern dringend um Hülfe angesucht, für welchen Beistand er ihnen dann gerne nach ihren Wünschen gewähren würde. Die von Bern haben ihm nun, willsahrend, fünshundert Bewassnete <sup>57</sup>) gesandt, die ihm so wacker seine Feinde besiegen geholsen, daß Alles nach seinen Wünschen gegangen. Da hätten ihn nun die muthigen Helser von Bern nach von Hause erhaltener Weisung, an sein Wort erinnert, womit er von Bern Hülfe begehrt und nun von Peter den von Bern ihm "vor etwas Jahren, da sie die Grasen von Kyburg befriegten" ihm gegebener Brief ihnen herausgegeben, worauf ein sestes Freundschaftsbündniß zwischen ihm und Bern errichtet wurden, nach Laut der Briefe so noch hinter der Stadt liegen.

Historisch ist nun anderwärts so viel gewiß: Thomas von Savoien, älterer Bruder Peter's war 1256 oder schon Ende 1255 von denen von Afti geschlagen und durch die von Turin, welche sich jenen anschlossen, gefangen genommen worden. Kür die Befreiung desselben verwendten sich durch Unterhandlungen außer dem Papst die Könige von Frankreich und England, mit Waffengewalt aber suchten dasselbe die Brüder desselben zu erzwingen, besonders Peter und Philipp, indem fie ein Kriegsheer sammelten und Turin, obwohl vergeblich, belagerten: (die Unterhandlungen dauerten vom November 1256 bis Kebr. 1257 und erst durch den schimpflichen Vertrag vom 18. Februar 1257 erhielt nun Thomas von Savoyen seine Freiheit wieder.) Zu dieser Unternehmung wohl fandte Bern eine nicht unbedeutende Hülfsmacht, die sich wacker gehalten haben muß, fo daß nun Peter nach geendigtem Feldzuge sie ber ihm aus Beforgniß vor Ryburg übertragenen Schirmherrschaft erließ, und sich mit einem Freundschaftsbundnisse mit Bern begnügte. 58) So ließe es sich

rung der Stadt besser passen würde, sowie die Zahl der zu Hülfe gesendeten Mannschaft (in jenen beiden Zügen) wohl übereinstimmt.

<sup>57)</sup> Ungefähr die Jahl wie in dem historisch sichern Zuge gegen Laufanne 1240.

<sup>58)</sup> Kopp. Geschichte der Sidgenössischen Bünde. IV, 245, 46.

mit Justinger wohl vereinigen, der beide Verhältnisse Berns, das Schirmverhältnis und das nachherige Bündnis wohl scheidet, beide ausdrücklich dem nämlichen "Peter von Savoien" zusschreibt und sich übrigens auf die noch zu seiner Zeit vorshandenen Briefe (Urfunden) beruft, welche spätere durch diesselben gefränkte Eitelkeit verschwinden ließ.

Wir kommen nun zu der oben bereits erwähnten Urfunde vom Anfang des Jahres 1257. Nicht lange vorher hatten die Berner die Minderbrüder zu sich berufen. 59) In ihren "friedlichen Aufenthalt in Bern" "ohne Beeinträch= tigung des Pfarrrechtes" willigten vor Bischof Johannes von Laufanne auf Ansuchen Berns die deutschen Brüder. Da nah= men am 6. Januar 1257 apud Adventicum 60) (Wiflisburg) Schultheiß Burfard von Egerdon, der Rath der (namentlich angeführten) XII und die Gefammtheit der Bürger von Bern 61) die deutschen Brüder mit allen ihren gegenwärtigen und fünftigen Besitzungen in der Stadt Genoffenschaft und Schirm 62) d. h. in das Burgrecht auf. Im Falle je die Minderbrüder Bern verlaffen follten, versprechen die Berner niemand deren Kirche ohne der deutschen Bruder Zustimmung einzuräumen. - Bur Dankbarkeit hiefur ertheilte Bischof Johannes von Laufanne auf Bitte der deutschen Brüder allen, welche die St. Vincenzenfirche zu Bern zur Keier der Kirch-

<sup>59)</sup> Fratres Minores intraverunt Bernam. Cron. de Berno. (Schweiz, Geschichts f. II) per nos instanter vocati heißt es in der Urfunde von 1271 und schon im März 1255 urfundet mit vielen Bürgern Berns, Bruder Hartung Guardian der Minderbrüder in Bern. S. W. 1831 S. 399.

<sup>60)</sup> S. W. 1828, S. 247-49.

<sup>61)</sup> Burc. de Egerdon Sculletas, nun die Namen der XII Räthe, zuerst die Nitter Gerhard von Kümlingen und Heirrich von Endlisberg, unter den Näthen Heinrich von Bubenberg, Peter von Krauchthal — tunc temporis Consules et universitas civium Bernensium.

<sup>62)</sup> In nostrum consortium et protectionem contra quoslibet pro posse nostro. Vergleiche die Urfunden von 1265 unter Nr. 58 u. 59.

weihe nach der Osterwoche andächtig besuchen, ein Jahr und 100 Tage Nachlaß von den Kirchenstrafen.

Bon hier an tritt nun kein Bogt mehr auf: Schultheiß und Räthe stehen allein der Gemeinde vor: offenbar sind die Berhältnisse zu Savoien anders geworden; nur wenn sich das Gemeinwesen von Bern wieder freier bewegen konnte, mochte Bern daran denken, Andere in Burgrecht und Schirm aufzunehmen, wovon bald noch andere Beweise folgen: der Schirm von Bern, so lange er noch selbst in so untergeordnetem Schirmverhältnisse stand, wäre wirklich kein besonderes Geschenk gewesen.

Schultheiß (Heinrich von Bubenberg) Rath und die Gesammtsheit der Bürger von Bern 63), daß Werner von Siegrisswyl sel. gew. Bürger von Bern mit Einwilligung seiner Gattin Agnes, alle seine Güter an Interlasen vergabet habe. Auch hier sein Vogt mehr. Wie hier 1257, so sinden wir auch die Gemeinde im Jahr 1260 erwähnt, wo Peter von Savoien in dem Vergleiche mit Bischof Heinrich von Sitten, neben dem Grasen von Kyburg, dem von Montenach und Stretlingen auch die Cives Bernenses in den Frieden einschließt. 64)

Weniger wegen der Richtigkeit und Genauigkeit der Thatsache (daß Bern um 1260 Richard von Cornwell als römischen König anerkannt) als wegen der unläugbaren Wichtigkeit, welche Bernschon in dieser Zeit beigelegt wird, führen wir nach Kopp 65), die merkwürdige allerdings nur zu günstige Schilderung der Macht König Richards an, wie Bischof Johann von Lübeck sie in einem Briefe (s. d., der aber zwischen 1258 und 1260 fällt) an Vogt und Rath von Lübeck schildert: (Cod. Diplom. Lubec p. 233), daß diesem König Richard getreu seien (obediunt) alle Edeln und Städte im Elsaß und am Rheine, dann quedam in Suevia et quedam quoque in Burgundia, a

<sup>63)</sup> Universitas civium Bernensium. Stettler Reg. v. Intersaf. 59 1257 III. Non. Mart.

<sup>64)</sup> Vergleich Sitten 5. Sept. 1260 Schw. Archiv. I. Geschichte II. S. 201-208.

<sup>65)</sup> Kopp. Geschichte der Gidgenössischen Bünde. II, 2, p. 620 n. 1.

Berne usque ad marc. Die Nennung Berns, schon in dieser Zeit in solcher Entfernung muß auffallen. Kunde von dieser Stadt mochte eben durch die Abordnung der Berner an den Statthalter König Wilhelms von Holland, den Grasen Adolf von Waldeck, im Jahr 1255 nach Hagenau so weit nach Norden gelangt und Bern als an der Spitze einer Eidgenossenschaft in Burgunden besonders genannt sein: ste scheint auch auf ein freieres Verhältniß von Bern zu Savoien, so wie auf Wiederanknüpfung der Verhältnisse mit dem Reiche zu deuten.

Einem (in diefer Zeit wenigstens noch) ungewohntern Ausdrucke begegnen wir in einer Urfunde vom Jahr 1262, Juni 6. in einem Gutertausch von Bern mit dem Kloster Interlaken. Von Bern handeln hier: Schultheiß, Rathe und die übrigen Bürger von Bern. Wir laffen etwas unentschieden, ob hiedurch die Gemeinde von Bern zu verstehen sei oder nebst dem Rathe der XII, etwa noch ein Theil des Rathes der L, welche zu den Räthen berufen worden, was in der fpatern Zeit nichts Seltenes ift 66). Erfteres fcheint jedoch — vergleiche die folgenden Urfunden — weit wahrs scheinlicher. Den nämlichen Ausdruck finden wir auch in der Empfehlung Berns an den Bischof Johann von Laufanne für ihre Mitburger Commendur und Brüder zu Könit, wegen der Neubruchzehnten im Forst bei Laupen von 1269 f. IV. post 8. app. Ptiet Pauli. 67) Es empfehlen nämlich ihre Mitburger der Schultheiß, die Rathe und die übrigen Bürger von Bern (ceteri Burgenses de Berno) hier also ziemlich sicher die Gemeinde.

Die freiere Stellung Berns geht nun besonders aus einer folgenden Urkunde hervor: Es nehmen nämlich "Ritter Burskard von Egerdon", dermal Schultheiß, Räthe und die übrigen

<sup>66)</sup> S. W. 1828 S. 146. Scultetus, Consules et ceteri Burgenses de Berno s. u. Stettler Reg. von Interl. 77, wo jedoch die cet. burg. d. B. fehlen. — Am Schlusse stehen noch die nos dicti burgenses de Berno, welche stegeln.

<sup>67) 1269,</sup> Juli 10. S. W. 1828 S. 252.

fammtlichen Bürger von Bern 68) Aebtiffin und Schwestern der außerhalb des Stadt Freiburg gelegenen Klosters, in der dürren Au" zu Mitbürgern auf 69) gegen welche sie alle Rechte zu beobachten geloben, welche sie gegen die von Interlaken und andere in ihr Burgerrecht aufgenommene Religiofen zu beobachten pflegen. 70) Wann Interlaken und andere Klöster (Frienisberg) 71) in das Burgerrecht von Bern aufgenommen werden, wissen wir nicht; wir vermuthen, es sei bei Interlafen zu gleicher Zeit geschehen, wo die von Bern zu Schirmern dieses Güterhauses bestellt wurden, also bereits 1224; daher auch so viele Vergabungen von Bernern an Interlaken. - Es muß diefer Schritt von Bern, ein Burgerrecht zu schließen mit einem nahe bei Freiburg gelegenen Kloster, welche Stadt jest unter der Gräfin Elifabeth von Anburg stand, (nachdem ihr Gemahl schon 1263 und der ältere Hartmann 1264 gestorben) auffallen; gegen welches Haus Kyburg, das fich immer mehr Habeburg näherte, beffen Graf Rudolf Peters von Savoien Vergrößerungsplanen ein mächtiges Hinderniß bieten mußte, von Seite diefes Lettern wieder feindlichere Berhältniffe eintreten mußten : follte Bern zu diesem Schritte gegen Freiburg, deffen Besit Peter'n von Savoien so erwünscht gewesen ware, von Savoien veranlaßt worden sein, mit welchem

<sup>68)</sup> Hier also unzweifelhaft die Gemeinde von Bern; sollte oben in der Urfunde von 1262 nur das universi vor burgenses ausgefallen sein?

<sup>69)</sup> Recepimus in concives.

<sup>70)</sup> Qualia erga Interlacenses vel alios Religiosos in nostrum civile consortium receptos servare consuevimus. S. W. 1828, S. 367. In dem Empfehlungsbriefe von Schultheiß, Näthen und den übrigen Bürgern von Bern, an den Bischof von Lanfanne wegen der Neubruchzehnden im Forst bei Laupen werden die Empfohlenen Commerdur und Brüder von Könit auch dilecti nostri burgenses genannt.

<sup>71)</sup> Bei der Erneuerung des Burgerrechts von Frienisberg im Sabr 1386 zu Bern heißt dasselbe das ur alte u. S. 94.

Bern wie wir bald sehen werden, immerfort in freundschafts licher Verbindung stand 72).

Wir haben bereits angedeutet, wie sich Peter von Savoien gegen Habsburg zu verstärken suchte, es gelang ihm auch (ob mit Vorschub Berns?) angesehene Edle in beffen Nachbarschaft auf seine Seite zu bringen. So gewann er Ulrich Herrn von Bremgarten, daß er zu Murten beschwur, ihm mit Leuten, Gut und seiner Stammfeste bei Bern wider Geiftliche und Weltliche, namentlich wider die Grafen von Sabsburg behülflich zu fein, fo lange die Berner mit Graf Peter verbunden sein werden. 73) Bu Bern vor der Kirche in Gegenwart des verfammelten Bolfes (d. h. also der Gemeinde, welche auch siegelt: ein Beweis, wie Bern hiebei betheiligt war) gelobte der Freie Rudolf von Strätlingen, herr von Wimmis, bes vom Bremgarten Schwager (durch beffen Schwester Bertha, feine Gattin) bem Grafen Veter und deffen Nachfolgern mit seinen Mannen, Dörfern und Bürgern und Festen selber wider jedermann behülflich zu fein, so lange berselbe Bern in feinem Schirme haben werde. 74) Sollte vielleicht nach der in der Rote mitgetheilten Nachricht, daß mit dem von Strätlingen noch andere Edle Dbiges mitbeschworen, die Gemeinde von Bern, (vor

<sup>572)</sup> Hartmann der jüngere Graf von Anburg hatte 1259, mit Einwilligung der Bürger von Freiburg sein freies Eigen »Augiam dictam Macram" »la Maigre Auge« diesen Nonnen geschenkt, deren Convent 1255 gegründet wurde und die sich von dieser Schenkung an nach diesem Orte benannten. Rec. dipl. de Frib. I. page 91 Urfunde 22.

<sup>73)</sup> Urfunde vom 29. Sept. 1266 — quamdiu Bernenses cum d. Domino comite tenebuntur.

<sup>74)</sup> Urfunden. Bern 25. Nov. 1266 Guichenon und Guillimann, die aber beide irrig behaupten, Bern sei an diesem Tage in den Schirm Peters von Savoien getreten. Wurstemberger, welcher den Inhalt der Urfunde (die nicht mehr vorhanden) Kopp mittheilte aus Pingon Chron. p. 394 schließt: contra omnes, quamdin ipse comes Sabaudiae et sui successores Bernam tenerent et cam habucrint sub eorum protectione. Et plures alii idem promiserunt. Siegler: die Gemeinde Bern.

welcher ja Obiges verhandelt wird — der Ort ist gewählt, wie bei der Verhandlung vom 7. April 1224 – und welche siegelt) das vor ungefähr zehn Jahren nach dem Hülfezuge der Berner in Piemont zu Gunften Peters von Savoien mit demfelben wahrscheinlich gerade auf die Dauer von zehn Jahren geschlossene Bündniß mitbeschworen haben und daher auch siegeln. wäre auch der Irrthum von Guichenon und Guillimann leichter zu begreifen, der auch Herrn von Tillier irregeführt hat. 75) Etwas früher im gleichen Jahre hatte Peter von Savoien auch um Montenach bei Freiburg die Huldigung erhalten; auch um Bely bei Bern, wenn Wilhelm herr von Montenach letteres nicht inner zwei Jahren verkaufe: deßhalb erließ ihm nun Peter jede von seinem Bater Beimo erlittene Unbill nach der Urfunde der Herren von Stäfis Kons 27. Oft. 1265 war Heimo von Montenach (wohl von Belp aus) gegen Bern in Kehde gewesen, das mit Savoi gegen Freiburg und dem Grafen Rudolf von Habsburg (mit welchen auch Seimo von Montenach) im Kriege war 76). Ehe es jedoch zu weitern Thätlich= feiten fam, wurde der Friede zwischen beiden Parteien vermittelt.

Als nun Peter von Savoien im 65. Altersjahr gestorben (im Mai 126877), folgte ihm sein jüngster Bruder Philipp nach. Er war früher (wie auch Peter) zum geistlichen Stande bestimmt gewesen, und hatte auch über dreißig Jahre, ohne die geistlichen Weihen empfangen zu haben, kirchliche Pfründen genossen; ihm war Bern vor achtundzwanzig Jahren bei seiner Erwählung zum Bischof von Lausanne entgegengestanden, er hatte sich länger als zwanzig Jahre (seit 1246) Erwählten von Lvon genannt; im 60. Jahre seines Alters, als sein Bruder Peter ohne männliche Nachsommen blieb, entsagte er den geistzlichen Würden und nahm Alir, Pfalzgräsin von Burgund, Hugo's von Chalons Wittwe, und Mutter der zweiten Gesmahlin Hartmann's, des jüngern Grasen von Kyburg, zur

<sup>75)</sup> Band I. S. 63, und 52.

<sup>76)</sup> Ropp. Geschichte der eidgenössischen Bunde. IV. 281, 82 u. 278.

<sup>77)</sup> Nach Wurstemberger bei Kopy, am 9. ober 12. Mai.

Gemahlin. Hierauf nannte er sich Grafen von Burgund und wurde ohne Hinderniß Nachfolger seines verstorbenen Bruders Beter als Graf von Savoi.

Mit diesem nun trat Bern noch im gleichen Jahre in Schirm und Bundniß: "Am 9. September 1268 nahmen "Schultheiß, Rathe und Gemeinde von Bern 78) Philipp "Grafen von Savoi und Burgund auf die Dauer seines Lebens "an des Reiches Statt zu ihrem herrn und Beschirmer an, "bis ein römischer König oder Kaiser an den Rhein fomme, "im Elsaß und namentlich zu Basel gewaltig sei und sie in "seiner Hand zu haben begehre." Auf dieselbe Dauer solle der Graf zu Bern die Ginfünfte vom Boll, von der Mange und vom höhern Gerichte ihrer Stadt völlig einnehmen, wie sie Raiser und Könige einzunehmen pflegten 79). Indem der Graf die von Bern gegen jeglichen Feind beschirmen soll, versprachen sie ihm hinwieder Hulfe gegen Jedermann; was von Allen über vierzehn Jahre alt beschworen wurde 80) Es ist dieser Schirm= brief übrigens, bemerkt Kopp, fast wörtlich jenem von Murten vom Mai 1255 gleich, nur daß der verfängliche Sat gegen die Reichsunmittelbarfeit weggelaffen ift. Dbige Ausdrücke (beim Bundesschwur) zeigen flar, daß es vor versammelter Be= meinde geschah.

Im folgenden Jahre nahmen Schultheiß, Räthe und Gesmeinde von Bern<sup>81</sup>) die zur Gründung eines Klosters in Bern berufenen Brüder Prediger-Ordens auch für ihre Person und Dienerschaft in den Schirm der Stadt und in den Mitgenuß ihrer Wälder und Steinbrüche, in Wasser und Wegen; den Platz zur Erbauung ihres Klosters wiesen ihnen die Berner

<sup>78)</sup> Scultetus consules ac universitas de Berno.

<sup>79)</sup> Redditus et proventus de Thelonco, de moneta et de majori judicio, sicut reges et imperatores percipere consueverunt

<sup>80)</sup> Im S. W. 1828, S. 370, nachdem Auszuge bei Guichenon; genauer Kopp nach Wurstemberger, aus einem Abschriften, bande im Turinerarchiv; die Urkunde selbst von Bern, 9. Sept. 1268 fehlt.

<sup>81)</sup> Scult. cons. et communitas civium.

in der Vorstadt an — jest die französische Kirche mit der Kasserne — auch lassen sie die Brüder Theil nehmen an der Allsmende, welche der Gemeinde gehört; einen Theil der Gärten daselbst mögen die Brüder um festgesetzten Preis ankausen, andere kauft die Gemeinde selbst an und überträgt sie frei den Brüdern. Diese neue Stistung wurde bald durch Geschenke reichlich bedacht und stand lange in großer Gunst. Der von Schultheiß, Käthen und der Gemeinde ausgestellte Stistungsbrief besiegelte mit ihnen der Prior der Prediger in Zürich 82).

In diefer Zeit, wo Bern entschieden auf Seite Philipps von Savoien stand, dem 1268 mit ihm erneuerten Schirmbundniffe gemäß, wo bes Savoiers Einfluß von der Waadt ber über Murten nach Gumminen und Bern reichte, hinwieder den Habsburgern Freiburg und Laupen gehorchten, und dem Grafen Rudolf ergebene Edle das Land zwischen der Saane und Nare ihm treu mit der Feste Grasburg bewahrten 83) — in diese Zeit sett Kopp 84) die Niederlage der Berner durch Graf Gott= fried von Habsburg, welche er nach Vitoduran erzählt85): die Bürger Berns seien bem gegen sie anrudenben Grafen Gott= fried von Habsburg entgegengezogen, einen Wald von Spießen ibm entgegenhaltend, nirgende angreifbar. Da habe ein muthiger Streiter großherzig sich auf des Grafen Ruf aufgeopfert, indem er die Reihen der Berner durchbrochen, von welchen er burchbohrt gefallen; aber alsogleich ihm nach der Heerhause des Grafen, der die Berner auseinander gesprengt und ihnen eine vollständige Niederlage beigebracht, so daß nicht wenige getödtet, bei 350 gefangen worden 86). Man hat früher immer diese

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup>) S. W. 1829, S. 146,

<sup>83)</sup> In einer Urfunde vom 29. Juni 1273, siegeln Rich. de Corbiers et Rod. de Wippens, qui tune pro tempore regimen habebant inter apuas et apud Grasiburc. (St.-Archiv Bern.)

<sup>84)</sup> Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, IV, 290.

<sup>85)</sup> Vitod. 10b, 11a, im Thes. Hist. Helv. Bd. I.

<sup>86)</sup> Das Lette in der Cronica de Berno, comes Gots. de Habsburg cepit 350 Bernenses, aliquos etiam occidit, in carnis

Begebenheit von Müller 87) bis auf von Tillier in eine bedeutend frühere Zeit geset, nämlich in das Jahr 1241, nach der Angabe in der cronica de Berno; Vitoduran hat feine nähere Zeitangabe, (er fest es bloß allgemein in die Zeit, wo König Rudolf noch Graf mar 88). Allein dagegen ist zu bemerken, daß die Angabe in der cronica de Berno allerdings das Jahr 1241 hat; daß ihr aber die beiden Angaben von 1255 und 1269 vorangehen, und daß ihr fogleich eine Nachricht vom Jahr 1277 nachfolgt, so daß sehr zu vermuthen ist, die Bahl 1241 sei irrig für 1271 gesett. Ferner ift Graf Gottfried, welcher ausbrucklich (bei Vitoduran und der cronica de Berno übereinstim= mend) hier genannt, am 18. Hornung 1239 noch minderjähria ist - als Zeuge erscheint er zuerst am 28. Januar 1248, und noch 1250 verwalteten beide Grafen Hartmann ihre Lande gemeinschaftlich, so daß er nicht des jungern Grafen Vormund gemesen sein kann. Kopp's Unnahme hat also jedenfalls eben so große Wahrscheinlichkeit für sich, als die früher durchgängig angenommene Zeit. Damit konnte man etwa die Zeitbuchstelle verbinden, nach welcher Graf Rudolf im Kriege wider Beter von Savolen obsedit Beronam et reddidit eos tributarios (d. h. sie zahlten ihm für ihre Gefangenen das Lösegeld).

Mit obiger Zeitannahme ließe sich nun gar wohl die historisch gewisse Erneuerung des Bündnisses zwischen Bern und Freiburg vereinigen, wo am 16. April 1271 die Schultheißen (Conrad von Viviers, Ritter, und Cuno von Bubenberg), die Räthe und Gemeinden 89) Freiburg und Bern ihre alten Bünde (d. h. von 1243 und die frühere schon unter Herzog Berchtold eingegangene Verbindung, welches lettere hier ausdrücklich angemerkt ist) erneuern und sie in der

privio (welcher Fastnachtdienstag für 1271 auf den 17. Sornung fällt.)

<sup>87)</sup> Müller I, 301 und 331, wo er aber irrig Vitoduran für das Jahr 1241 und die Cronica de Berno für 1261 anführt, beide Jahre falsch.

<sup>88)</sup> Tempore illo quo Rex Rudolfus adhuc comes ut dicitur extiterat.

<sup>89)</sup> Scult. consilium et universitas de Berno.

Kirche zu Neuenegg beschwören. Der Bund wird, wie früher, auf ewig geschlossen, zu gegenseitigem Schuße wider Jedermann, wovon sie nur ihre Herren und Beschirmer ausnehmen, und zwar so, daß seine der beiden Städte nach dem Tode ihrer beidseitigen Herren und Beschirmer, bei Bern ihr Beschirmer, Herr Philipp Graf von Savoi 90), bei Freiburg die Gräsin Anna von Kyburg (Hartmanns des jüngern Grasen Tochter), und wenn der Schirm Grasen Rudolss ein Ende haben wird, alsdann keine der beiden Städte ohne der andern durch offenen Brief zu gebenden Rath einen Herrn oder Beschirmer wählen soll. Auch behält Bern das Reich also vor: "wenn ein römischer König oder Kaiser mächtig an den "Rhein kommen wird und nach Basel." (Und diesen auf zehn Jahre geschlossenen Bund haben beidseitig Schultheiß, die Räthe und Gemeinden mit seierlichem Eid beschworen 91).

Die eben erlittene Niederlage, vor welcher das ferne Savoien nicht hatte zu schützen vermögen, mochte die Berner bewegen, eine Annäherung an das alt verbündete nähere Freiburg zu suchen, und so, wenn auch immer noch unter Savoiens Schirm, wenigstens in der Nachbarschaft gesicherter sich zu wissen. Sollte vielleicht eine staatsstuge, auf Beranlassung Rudolfs (der später auch staatsstüger an Bern handelt, denn sein durch den eben erfochtenen Sieg übermüthig gewordener Sohn) den Bernern gestattete Ermäßigung des Lösegeldes ihrer Gesangenen, eben um diese wichtige Stadt dem Einslusse des Savoiers allmälig zu entziehen, obige Annäherung der Berner bewirft haben?

Fast unmittelbar vor diesem Bündnisse mit Freiburg hatte Bern, Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern die Erstlärung ausgestellt, daß sie dem Grafen von Savoien nur für sein Leben lang, seinen Erben aber gar nicht verpflichtet seien.

<sup>96)</sup> Defensor Bernensium scil. Dus. Philippus, comes Sabaudiæ.

<sup>91)</sup> Hec omina et singula predicti sculteti, consiliarii et dicte universitates de Berno ac de Friburgo juraverunt solemniter et corporaliter ad sancta Dei.

Samstags nach dem Sonntag Quasimodogeniti 1271. (Nach der Copie von 1588 im Archiv zu Freiburg. Rec. dipl. I., 104. Urfunde 28.)

Zwar hatte Bern das Reich auch noch in diesem letten Bunde vorbehalten, wie früher, aber es war derselbe in diesen fo lange Jahre bereits dauernder Wirren fo fehr zum Schatten herabgefunken, daß, wie anderwärts, so auch in Bern, ungescheut Reichsaut veräußert wurde, ja selbst die Reichsburg in Bern gebrochen murde, als gabe es fein Oberhaupt und fein Reich mehr 92). Da wurde endlich am 29. September 1273 Graf Rudolf von Habsburg zum römischen König gewählt, der nach seiner Krönung zu Machen Anfangs des folgenden Jah= res in Basel eintraf 93). Die Berner, jest nach dem Vorbe= halte im Vertrage von 1268 vom Schirme Savoi's wieder an das Reich zurücktretend, sandten ungefäumt zum neuen Kriege um Bestätigung ihrer Freiheiten. Da erklärt Rudolf, römischer König, "daß die fürsichtigen 94) Männer von Bern, des Reichs "Getreue, vor ihn getreten, mit der Bitte, ihnen die Handfeste "Friedrichs, des letten römischen Kaisers zu erneuern, daher "er nun befagten Bürgern wegen ihrer dem Reiche bereits er= "wiesenen und ferner noch zu beweisenden Ergebenheit alle Rechte "und guten Gewohnheiten den Burgern und der Stadt Bern "von feinem Vorfahr Friedrich verliehen, von Neuem bestätigt." Um Tage hierauf entbeut König Rudolf an Schultheiß und gesammte Bürgerschaft von Bern in Burgundien feine Huld 95). "Indem wir, geliebte Bürger unferer und "des heiligen Reiches Stadt Bern 96) Euere uner-"schütterte Treue und Ergebenheit gegen das Reich und unsere "Vorfahren, Kaifer und Könige betrachten, so erlaffen wir

<sup>92)</sup> Die Beweise hiefür bei Kopp, Geschichte der eidg. Bünde, IV, 250 bis 52.

<sup>93)</sup> Am 23. Januar.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup>) Providi vlri Bernenses.

<sup>95)</sup> Sculteto et universis civibus de Berno in B.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup>) Civitatis nostræ et sacri imperii Bernenses cives nobis dilecti.

"euerem Gemeinwesen<sup>97</sup>), was Ihr von Zinsen und Ein=
"fünsten des Reichs während der Erledigung desselben in
"Euern Nuten verwendet, wosür wir Euch auch später nicht
"nachsuchen werden; und zu Bezeugung noch größerer Huld,
"entlassen und entledigen Wir Euch aller Nachsorschung des
"Schadens wegen der in Euerer Stadt gelegenen und angehö=
"renden Feste, welche Ihr während der Reichserledigung zer=
"stört zu haben selbst eingestehet <sup>98</sup>). Wie Obiger zu Basel;
"iener vom 15., dieser vom 16. Jenner 1274" <sup>99</sup>).

Es wird wohl klar genug, daß König Rudolf diese wich= tige Stadt, deren Verhältniß zu Savoi ihm unmöglich bekannt sein konnte, auf alle Weise zu gewinnen und dem Einflusse des Savoiers abwendig zu machen trachtete. Um so auffallender muß und werden, wie sich in nicht langer Zeit bereits Erkal= tung zeigt von Seite Berns, die bald in größere Spannung und endlich in offene Feindschaft übergeht. Sollte eine dem Ein= flusse Savoiens mehr zugängliche Partei in Bern diesen Bruch herbeigeführt haben? Ebenso bestätigte König Rudolf wennige Tage nachher 100) auf ihr Ansuchen denen von Bubenberg ihre Reichslehen, dabei auch für ihren Oheim Ulrich, dermal noch Chorherr zu Münster in Grandval, forgend, falls er auf seine Kirchenpfründen verzichte. Suchte König Rudolf diesen etwa zu gewinnen, weil er geschädigt worden sein mochte, als Münster in Grandval vor wenigen Jahren noch von ihm als Graf in seiner Fehre mit Bischof Heinrich von Basel durch Brand verwüstet worden 101)? Den Kall, daß dieser Ulrich von Bu= benberg, früher Leutpriester von Schüpfen, dann eine Reihe von Jahren Chorherr zu Munster in Grandval, den geistlichen Stand verlaffen werde, hatte Rudolf richtig vorausgesehen;

<sup>97)</sup> Universitati vestræ.

<sup>98)</sup> Super castro ad nos spectante, sito in ipsa Bernensi civitate, quod vacante imperio vos asseritis destruxisse.

<sup>99)</sup> S. W. 1827, S. 422, 423 und 424.

<sup>100)</sup> Januar 21., 1274.

<sup>101)</sup> Comes Rudolfus combussit monasterium Grandis vallis et plures villas. Annal. Colmar: in Böhmer Fontes, Band II.

wir werden ihn später an der Spite des bernischen Freistaates finden.

Auch den nach Bern berufenen Predigern-Brüder bestätigte König Rudolf im Herbst gleichen Jahres die ihnen von den Bürgern Berns verliehenen Rechte und Freiheiten 102). Endlich erklären Reiter Conrad der Senne und sein Bruder Burkard zu Münsingen am 3. Augstmonat 1274 vor der Brücke zn Bern, daß sie durch das Ansehen des Königs bewogen, ausgesöhnt seien mit den Bürgern von Bern 103), um allen Schaden, welchen ihnen und ihren Helsern die Bürger von Bern und deren Helser bei Tag oder bei Nacht zugefügt 104).

Nach folchen Vorgängen muß allerdings auffallen, wie Bern schon im folgenden Jahre nicht nur durch neue Verbinsdungen (oder durch Erneuerung schon bestandener) sich zu stärken sucht, so wie die Art selbst, wie dieselbe geschlossen wurde. Es verbinden sich nämlich am 16. Juni 1275 der Ammann und die Gemeinde der Leute des Thales von Hasele und Peter von Kramburg der Schultheiß, die Räthe und die Gemeinde von Vern<sup>105</sup>), zum gegenseitigen Schirme ihrer Rechte und Bestzungen, zur gegenseitigen Hülfe gegen segliche Störer, Niemand hier ausnehmend, "denn das Reich und den Herrn des Reiches"106) (von König Rudolf persönlich als gegenwärtigem Herrn des Reichs ist seine Rede). Hatte der Savoier, welcher Rudolf noch nicht anerkennen wollte, und Murten dem Reiche, ungeachtet der Worte im Schirmvertrag immer noch vorenthielt, in Bern bereits wieder größern Einsluß gewonnen? Mit den

<sup>102)</sup> Hagenau 17. Sept. 1274. S. W. 1828, S. 380.

<sup>103)</sup> Auctoritate inclyti Di. ni. Regis reconciliati et complanati cum Burgensibus de Berno.

<sup>104)</sup> Burgenses de Berno et coadjutores eorum, ihre Verbündeten. S. W. 1826, S. 346.

de Kramburg scultetus, consules et universitas Burgensium de Berna.

<sup>106)</sup> Nisi imperium et dominum (nicht dominium, siehe Kopp) imperii.

Leuten von Hasle war übrigens die Verbindung von Bern ganz sicher schon älter (wenn auch vielleicht noch kein geschriebener früherer Bund eristirte, worauf das gänzliche Stillschweigen in diesem vorliegenden Bündnisse führen möchte), denn nach den Schritten Berns beim Statthalter des Königs, kann wohl kein Zweisel sein, daß wir die von Hasle, wie die von Murten unter den "juratis", den "Eidgenossen" von Bern namentlich inzubegreisen haben.

Nicht lange nachher weilt König Rudolf bei seiner Rückreise von seiner Zusammenkunft mit Papst Gregor X. zu Laufanne zwei Tage in Bern (Ende Oktober 1275), wo er die Interessen des Reichs bei Täuschen von Reichslehen wahrt und dafür sorgt, daß sie auch ferner gewahrt werden, nicht mehr, wie vor seinem Reichsantritte geschehen, demselben ungescheut entfremdet.

Die Gemeinde in Bern ist es auch, welche zu Bürgern aufnimmt, wie Heinrich von Signau bezeugt, daß ihn die Gesmeinde von Bern am nämlichen Tage zum Bürger empfangen, wo sie einander gegenseitig den erlittenen Schaden erließen (er für sich und seinen Vater), so am 5. März 1277 107).

Die Trennung Vern's von der weit zerstreuten Pfarrgemeinde König und die Erhebung zu einer eignen, selbstständigen Pfarrfirche von Bern, am 9. August 1277, durch Vischof Wilshelm von Lausanne, merken wir darum hier an, weil neben dem für zwei Pfarrfirchen hinreichenden Einkommen auch noch der Grund für diese Trennung angegeben ist, weil die Volksmenge so sehr zugenommen habe 108), was wir namentlich auf Vern selbst beziehen, indem die Stadtgemeinde sich noch nicht einmal bis zum Spital des heiligen Geistes erstreckte, da der Garten hinter diesem Spital gegen die Stadt (also der Garten an der Mauer der Vorstadt) die Grenze der Pfarrgemeinde von Vern ausmacht 109).

<sup>107)</sup> S. W. 1826. S. 346.

<sup>108)</sup> Quod parochia de Chuniz longe lateque diffusa est et tanla multitudo populorum ibi excrevit.

<sup>109)</sup> A fossato quod est retro hospitale S. Spiritus versus villam

Wie im Jahr 1275 burch ein bestimmtes Bündniß mit den freien Männern von Hasle, so suchte sich Bern auch anderswärts durch Bünde zu stärken. Im Jahr 1279 im September verbinden sich Ritter Kichard, Meier von Biel, Räthe und Gemeinde von da, mit denen von Bern, nämlich Schultbeiß, Räthen und der Gemeinde daselbst 110), von hier auf Weihnacht und von da tünf Jahre lang (also bis 25. Dezember 1284), einander in ihren Rechten und guten Gedräuchen zu handhaben und zu schirmen. Bei Streitigseiten, welche die beidsseitigen Stadtgerichte nicht zu lösen im Stande, kommen sie zussammen zu Frienisberg 111) (wahrscheinlich mit beiden Städten im Bürgerrecht). Biel behält den Bischof von Basel und sein Kapitel, den römischen König und seine Söhne vor 112); der Borbehalt von Bern ist nicht bekannt, indem der von Bern ausgestellte Brief weder in Biel noch in Bern vorhanden ist 1113).

König Rudolf, welcher einen Zusammenstoß mit Savoi unvermeidlich sah, suchte sich durch neue Erwerbungen zu stärsten. Durch Kauf am offenen Landgericht zu Mehenried am 26. November 1277 hatte er von der Gräsin Anna von Kyburg mit Zustimmung ihres Gemahls Eberhard von Habsburg, um 3040 Mark Silbers für seine Söhne die Stadt Freiburg im Uechtlande erworben; der Kauf war in aller Form vor sich gegangen, für den Landgrafen, Graf Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nidau, führte den Vorsitz am Landgerichte der Freie, Herr Euno von Kramburg; als Zeugen sinden wir unter Geistslichen, Grasen, Freien und Nittern auch die Freien Peter von Kramburg (von 1272 bis 1279 Schultheiß von Bern), Heinzich von Jegisdorf, sowie die Ritter Niklaus von Münsingen

Bernensem et protenditur utraque parte usque ad aquam (Ara) secundum quod protenditur fossatum. S. W. 1828. Seite 254.

<sup>110)</sup> Sculteto, consulibus et communitati.

<sup>111)</sup> Apud Auroram.

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup>) Do. Rege Romanorum et pueris ejus (exceptis).

Seite 524.

und Rudolf von Rümlingen, die wir als Berner namentlich anführen.

Noch immer enthielt Philipp von Savoien dem Reiche Peterlingen, Murten und Gümminen vor. Inzwischen hatte König Rudolf den stolzen Böhmenkönig Otokar so gedemüthigt, daß er dort seinem Hause ein mächtig Reich gegründet; darauf kehrte er wieder in die vordern Lande zurück, und verhalf im Frühjahr 1283 seinem unerschütterlich getreuen Bischof Heinrich von Bafel (dem Minderbruder) zum Besitze von Pruntrut, welches er nach einer mehrwöchentlichen Belagerung am Charfreitage zur Uebergabe gezwungen. Da mußte ihm wohl auch Bern die schuldige Reichshülfe leiften. Im Lager vor Brun= trut 114) bestätigte König Rudolf dem Ritter Ulrich von Buben= berg (welchen wir oben als Chorherrn fennen gelernt) und seinem Neffen Johannes ihre Uebereinkunft, daß der Ueberlebende dem Andern in allen Reichslehen nachfolgen möge 115). Ulrich von Bubenberg vielleicht damals schon Schultheiß der Berner — welches Amt er von 1284 bis 1292 bekleidet und daher oder sonst Anführer der Berner bei diesem Zuzuge?

In dieser Zeit stand Bern wieder, wie andere Orte, unter Reichsverwaltern wie ehemals, vermuthlich hald nachdem es wieder unter das Reich zurückgetreten, wenn wir schon erst einige Jahre später bestimmtere Zeugnisse hievon noch übrig haben. König Rudolf scheint zuerst nur einzelne Beauf ztragte gebraucht zu haben (siehe bei Kopp, Geschichte der eidg. Bünde, IV, 304, einen solchen Fall), später erst ernannte er bleibende Verwalter. Man hat wahrscheinlich in späterer Zeit in Bern die dessen Eigenliebe verletzenden Ausdrücke zu verwischen gesucht und die zu laut sprechenden Urfunden bei Seite geschafft, wie man schon früher den Reichsvogt gerne ganz zu entsernen und wegzudeuten versucht hatte. So heißt Ritter Hartmann von Baldegg in einer Urfunde vom 24. Sept.

im S. W. 1828, Seite 398. Siehe Kopp, Geschichte der eidg. Bünde, IV, 343.

<sup>115) 1283, 19.</sup> April. S. W. 1828, S. 398.

1285 sereniss. Df. Rudolf, Romanorum regis ballivus per Burgundiam generalis <sup>116</sup>), und in den Friedensvergleichvorsschlägen zwischen ihm und dem Grafen Philipp von Savoien (welche ersterer als nur dem letztern vortheilhaft zwar nicht annahm) sollten sie gegenseitig zur im Vergleich verabredeten Hülfe ihren Amtleuten bestimmte Vefehle ertheilen, wie König Rudolf den seinen zu Vern, Freiburg und Grasburg <sup>117</sup>), so Philipp den seinen zu Milden, Murten und Romont; vergleiche hiezu das unten näher anzusührende Verhältniß Richards von Corsbieres (zum Jahr 1292).

Mag nun dieser Reichsvogt Berns Eigenliebe verlett haben, mögen die ungewohnten Steuern zu den vielen Zügen König Rudolfs und die gewiß schwer vermißten, so lange zu eigenen Handen bezogenen Einkünste des Reichs (jett wieder durch den Reichsvogt vom Zolle, der Münze und dem höhern Gerichte zu Handen des Reichs bezogen), mag persönliche Parteiung (welche darum noch keineswegs unmöglich ist, weil wir keine bestimmten urkundlichen Beweise haben) mitgewirkt haben, Bern dem Könige wieder zu entfremden und wieder zu Savoien hinzüberzuziehen; genug, diese Thatsache steht sest, wenn wir auch weder über die bestimmtere Veranlassung noch über die genauere Zeitbestimmung des Bruches von Bern mit dem König im Reiznen sind.

Wie wir schon bemerkt, hatte König Rudolf die obanges führten Vergleichsvorschläge Savoiens nicht angenommen, er wollte unbedingte Unterwerfung, zog nun, nachdem er Pruntrut bezwungen, in die Waadt gegen Philipp mit Macht und bes

<sup>116)</sup> Siehe Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde, IV, 359 n. 1 und 5.

<sup>117)</sup> Universis ballivis, advocatis et castellanis nostris, qui nunc sunt et pro tempore suerint specialiter apud Bernam, Friburgum et Graseborch. Nun müssen die ballivi schon der Stelslung wegen Bern betreffen, um so eher aber, als bei diesen Vergleichsvorschlägen Albrecht von Normos, Schultheiß (advocatus, avoyer) von Freiburg gegenwärtig war und Nichard von Corbières, welcher (wie wir oben gesehen) als Castlan Grasburg hütete.

lagerte Peterlingen von Anfang Juni <sup>118</sup>) mehrere Monate lang. Ohne Zweisel hatten auch die Berner hier ihrer Reichspslicht zu genügen, mit andern (sie kaum sehr bereitwillig gegen Savoi und Peterlingen) dem Könige den schuldigen Zuzug geleistet <sup>119</sup>); nach Justinger zogen die von Bern mit denen von Freiburg ihm zu, und (fügt er bei) sie seien vom Könige gerühmt wors den, daß sie sich gar mannlich gehalten.

Auf ein beginnendes Zerwürsniß mit Bern läßt die etwas auffallende Begünstigung schließen, nach welcher eben im Lager vor Peterlingen dem von Nitter Ulrich von Thorberg besestigten Orte Kirchberg bei Burgdorf zum Danke für die Ergebenheit des tapfern Nitters an König und Reich die Rechte, Freiheiten und gute Gewohnheiten, welche die Stadt Bern genießt, verliehen werden <sup>120</sup>). Die nämliche, bereits 1275 an Laupen verliehene Begünstigung mochte doch eher in der besondern Lage dieses Ortes seinen Grund haben, als daß wir hier schon etwas Feindseliges gegen Bern erblicken könnten.

Die Bürger von Peterlingen vertheidigten sich jedoch standshaft, und erst im Dezember 1283 erzwang Rudolf durch Gesgenwerke, wodurch er ihnen alle Zufuhr abschnitt <sup>121</sup>), die Uebersgabe der Stadt <sup>122</sup>). Hierauf wurde Friede zwischen ihm und Graf Philipp von Savoi, welcher auf Murten, Gümminen und Peterlingen verzichten mußte <sup>123</sup>). Murten nahm der König am 29. Dezember 1283 in Besitz, — Graf Philipp hatte an Kösnig Rudolf 2000 Mark Silber zu vergüten, für die von jenen Orten während der zehn Jahre seit seiner Erwählung bezogenen

<sup>118)</sup> Pridie nonas Junii obsedit Rud. rex Peterlingen. Ann. Colm.

<sup>119)</sup> Der bestimmt für Vern ernannte ballivus (siehe oben) läßt wohl nicht daran zweifeln.

<sup>120) 1.</sup> November 1283 in castris ant. Patern. S. W. 1827, Seite 179 und 80.

 $<sup>^{121}</sup>$ ) Ann. Colmar.

<sup>122)</sup> Dus Rud. rex expugnavit Paierniacum mense Decembri (1283) Cronica de Berno.

<sup>123)</sup> In castris ante Paterniacum 27. Dec. 1288. S. 33. 1828, Seite 400.

Einfünfte <sup>124</sup>). Bogt zu Lausanne und Amtmann von der Nare auswärts <sup>125</sup>) wurde der Freie Richard von Corbières; später erhielt er noch die Hut der Burg bei Murten <sup>126</sup>), Ritter Ulrich von Maggenberg die Hut der Burg zu Gümminen. König Rudolf weilte längere Zeit in Freiburg, im Jenner und vom April bis Juni 1284.

Nachdem Graf Philipp von Savoi am 16. Oktober 1285 gestorben, wurde dessen zweiter Bruderssohn Amadeus sein Nach-solger, und nach Aussöhnung mit dem jüngern, Ludwig, der sich etwas später Herr der Waadt nannte, als Graf von Savoi anerkannt.

Um diese Zeit gab der Freiherr Beter von Kramburg, viele Jahre (ficher v. 1272 — 1279) Vorsteher des bernischen Gemein= wefens, fein Lehen von Buchfee, drei Säufer in Bern, dorthin zurück und zog mit feiner Gemahlin Anna von Mattstetten von Bern weg nach Burgdorf, wo er wenigstens 1288 bas Schultheißenamt verwaltete. Wenn wir bedenken, daß er wie fein Nachfolger, Ritter Niklaus von Münsingen, wo der Freie Cuno von Kramburg die Stelle bes Landgrafen vertreten hatte, jene für das haus habsburg so wichtige Urfunde der Abtretung von Freiburg 1277 mitbezeugt hatten, sie also boch wohl dem Könige nicht feindlich gesinnt zu denken sind; wenn wir ferner wissen, daß Ulrich von Bubenberg (ber dem Könige zwar manche Huld zu danken hatte, ihm aber doch, sei es um Schaben bei der Plünderung von Grandval erlitten oder sonst gefränkt oder von Savoi gewonnen, abhold war) von 1284 bis 1292 fortwährend das Schultheißenamt von Bern befleidet, in welchen Zeitpunkt unbestritten die Feindseligkeit gegen König und Reich fällt, wenn wir endlich noch erwägen, daß Beter von Kram= burg gerade nach Burgdorf zieht, in die dem König wie einst den Kyburgern so ergebene Stadt, und wenn wir denselben

<sup>124)</sup> Urfunde Freiburg, 4. Januar 1284 (bei Kopp).

<sup>125)</sup> Baillif du sereniss, prince roi des Romains depuis l'Arar en dessus 27. Sept. 1284. Ropp IV, 369 n. 1 nach Hisoly.

<sup>126)</sup> Nach der Urfunde des Grafen Amadeus von 1291. S. W. 1828, S. 420.

Peter von Kramburg nach der für Bern so unheilvollen Nie= derlage in der Schoßhalde mit dem Schultheißen und den an= gesehensten Burgern Berns nach Baden ziehen sehen, die verlorene Huld des Königs Bern wieder gewinnen zu helfen, wozu nebst dem geistlichen Fürsprecher, dem Mitburger von Frienis= berg, der dem König gewiß wohlbekannt gewesene Schultheiß Berns weit vortheilhafter einwirken mußte, als der gegenwär= tige Inhaber jener Stelle; wenn wir folches Alles erwägen, so dürfte doch wohl innerer Parteizwist nicht so ganz ohne Un= wahrscheinlichkeit angenommen werden, welcher, wie er den von Kramburg von Bern fort trieb, den von Bubenberg erhob und fo lange oben hielt, womit nun Bern dem Könige entfremdet und Savoien genähert wurde. Für letteres haben wir bann ein bestimmtes historisches Zeugniß; es fagt nämlich Graf Amadeus von Savoi in dem bekannten Schirmvertrag mit Bern von 1291 ausdrücklich: "Rudolf, der römische König, habe die Berner, eben weil fie ihm (Amadeus) befreundet ge= wesen, vielfach bedrückt und geschädigt" 127). Daß übrigens die für Bern seit Langem ungewohnt gewesenen vielfachen Steuern den Unwillen in Bern gemehrt und vielleicht das Be= nehmen des Amtmanns, welchen die Berner gewiß ungern ertrugen, denselben noch gesteigert, möchten wir gerne zugeben. Ober follten etwa die aus Anlaß der Erscheinung des falschen Friedrichs im Reiche entstandenen Bewegungen, die bei zwei Jahre (von 1283 bis 1285) dauerten, Beranlassung zu dieser Spannung Berns mit dem König geworden fein? Da nach Gottfried von Ensmingen demselben nicht nur viele Edle in Deutschland angehangen, sondern auch manche Städte, wie Sagenau und Colmar anhingen, so könnte ein zweideutiges Benehmen von Bern ihm gar leicht den früher nicht un= gunstigen Herrscher entfremdet haben. Die Annales Colmar. geben ausdrücklich das Jahr 1285 an, wo Bern dem Könige den Gehorfam geweigert, und melden zu gleicher Zeit vollfom=

<sup>127)</sup> Ipse Rex (Rud.) quia ipsi erant amici nostri, eos oppressit multipliciter et gravavit. S. Urfunde von 129!. S. W. 1828. S. 554.

Bern im gleichen Jahre (1285) vom Feuer hrt wurden 128).

it neu ausgebrochener Zerwürfnisse 129) müssen das Kloster Trub, vermuthlich jedoch nur in m Bestyungen, geschädigt haben; dasselbe fand als hinreichende Entschädigung anzuerkennen, heiß, Räthe und Gemeinde in Bern, sie

zu ihren Wavourgern aufnahmen <sup>130</sup>). Vermuthlich aus Grund dieses Verhältnisses besiehlt König Albrecht das Kloster Trub 1300 in den Schutz von Schultheiß, Räthen und gesammten Bürgern <sup>131</sup>), als deren Mitbürger zu Constanz, XIII Cal. Sept. (Aug. 20.) S. W. 1829, S. 391, nach einem Vidimus von 1467. Aber bei Vöhmer Reichsregesten, wo diese Urkunde sehlt, ist König Albrecht im August zu Cölln — sollte Colonie für Constantie zu lesen sein?

Die Züge Berns gegen die von Weissenburg, auf welchen sie Wimmis erobert, Jagdberg gebrochen und daselbst den Kitter von Blankenburg gefangen und dann zum Bürger gemacht, welche Justinger <sup>132</sup>) in's Jahr 1288 sest, dürsten wohl bei seiner Zahlenungenauigkeit eher in eine etwas spätere Zeit geshören.

Richtiger ist aber die andere Nachricht von dem großen Brande in Bern, in der Mitte der alten Stadt auswärts sagt die cronica de Berno, Justinger damit übereinstimmend, von der Kreuzgasse bis zur alten Kingmauer (d. h. bis zum jezigen Zeitglockenthurm), im Jahr 1285 133), sowie Bern wenige Jahre

<sup>128)</sup> Annalen von Colmar, zu 1285 bei Böhmer Fontes II.

<sup>129)</sup> Damnum quod nostri monasterio tempore guerre irrogarunt.

<sup>130)</sup> Ulrico de Bub. militi sculteto in Berno, consulibus ac universitati burgensium, nostris comburgensibus omne damnum indulgemus. In cap. n. Truba 13. Fenner 1286.

<sup>131)</sup> Sc. conss. et universis civibus in Berno.

<sup>132)</sup> Seite 44 und 45.

<sup>133)</sup> In der Nacht vom Offermontag auf Dienstag media pars civitatis Bernensis antiquæ combusta suit sursum. (Am Nande des Jahrzeitbuches von Bern.)

nachher einen neuen, wenn auch nicht so beträchtlichen Schaden erlitt, wie bei jenem frühern Brande, immer noch beträchtlich genug wegen der hölzernen Häuser <sup>134</sup>). Den ersten verderbslichern Brand, und der fast die ganze Stadt verzehrt, melden auch die Annalen von Colmar, wie wir oben schon anges führt <sup>135</sup>).

König Rudolf, dessen Rechte Bern anzuerkennen sich weisgerte, und wie wir oben schon angedeutet haben, mit Savoi, wenn nicht im Bunde, doch im Einverständnisse, wie selbst Justinger andeutet <sup>136</sup>), belagerte Bern mit beträchtlicher Heesresmacht. "Bern wollte dem König keineswegs gehorchen"<sup>137</sup>), heißt es in gleichzeitiger Duelle, wo das Jahr 1285 vermuthslich den Ansang der Zerwürfnisse andeutet. "In demselben "Jahre 1288 widersetzte sich die Stadt Bern ihrem Herrn König "Rudolf um einiger Rechte willen, welche sie ihm widerrechtlich "zu leisten weigerte," lautet es in einer andern <sup>138</sup>). (Ueber den sogenannten Judenhandel und Veranlassung werden wir etwas später einzutreten im Falle sein.)

Die Angaben im Gesetzesbuche am Rande und der eronica de Berno von 30,000 Mann und mehr, welche König Rudolf mit sich zur Belagerung gebracht, sind sicher übertrieben; immer aber war es eine bedeutende Macht, die näher bestimmen zu wollen jedoch mißlich ist. Wenige Tage, nachdem er sich vor Bern gelegt, befahl er einen allgemeinen Sturm sowohl beim obern als beim untern Thore gleichzeitig, und um die Bürger zu schrecken, griff er sie mit Schwert und Feuer au, welches letztere ein heftiger Wind noch gefährlicher machte <sup>139</sup>). Doch

<sup>134)</sup> Multe domus combuste suerunt in nova civitate Bernensi, der sogenannten Neustadt, unserer Weibermarktgasse, in der Nacht vom 6. Dez. 1287. (Ebenfalls Randschrift des Jahrsteitbuches von Bern.)

<sup>135)</sup> Civitas Bernensis fuit ab igne pene totaliter devorata.

<sup>136)</sup> Buffinger, Seite 47.

<sup>137)</sup> Die Annalen Colmar schon zum Jahre 1285.

<sup>138)</sup> Gotfr. de Ensmingen bei Böhmer, Fontes II.

<sup>139)</sup> Jahrzeitbuch von Bern zum 4. Juni, am Rande die cronica

die Belagernden, bei der damaligen Unkunde in dieser Art von Kriegsführung immer im Nachtheil, fanden in dem entschlossenen Muthe der herzhaften Bürger nicht erwarteten Widerstand; die beiden Spitäler mochten sie zwar durch Feuer verheeren, aber der unerschrockenen Bürger wurden sie für jest nicht Meister. Gegen Ende Juni hob König Rudolf die Belagerung, welche nun einige Wochen gedauert, wieder auf und zog gegen den Grasen von Mümpelgard, nach dessen Demüthigung er wieder vor Bern erschien und es von Neuem belagerte, dieses Mal etwas längere Zeit 140), nicht aber mit besserem Glücke; ein Versuch, mit brennenden, die Aare hinunter gesendeten Flosen 141) durch Anzünden der neuen Brücke auch die Stadt zu verbrennen 142) oder doch in der darauf solgenden Verwirrung sie leichster anzugreisen, wurde durch der Bürger unerschrockene Wachssamseit vereitelt, wie die Angrisse mit offener Gewalt mißglücken.

Dhne Zweisel wohl schon in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Belagerung, gewiß jedenfalls nach der letzten, die er im September hatte ausheben müssen, suchte nun König Rudolf, welcher voraussah, daß er den Hauptangriff auf die Stadt auf das kommende Frühjahr werde verschieben müssen, die Berner durch den sogenannten kleinen Krieg zu ermüden, hauptsächlich aber durch Abschneidung der Zusuhr sie in Ber-legenheit und Noth zu bringen, und sie so wenn möglich zur Nachziebigkeit zu nöthigen. Der Zeitgenosse von Ensmingen bemerkt 143), der König habe, nachdem er die vergebliche Be-

de Berno (zum 28. Mai), da beide Angaben in der Ankunft des Königs um einige Zeit abweichen.

<sup>140)</sup> Vom 10. Augustmonat bis etwa 16. September 1288.

<sup>141)</sup> Die beiden Quellen nach 113.

<sup>142)</sup> Nisus destruere novum pontem et molendinum (durch diese brennenden Flöße).

<sup>143)</sup> Nachdem er die vergebliche Belagerung aufgehoben und sein Heer entlassen, munivit castra circum jacentia et viciniora civitati predicte militibus, ne civibus pateret exitus a civitate vel etiam aliis patere posset adttus ad eandem. Et cum cives predicti ex hoc multum essent angariati, in tantum quod desectum paterentur salis nec adhuc secti poterant.

lagerung aufgehoben und fein Heer entlassen, zuvor die umlie= genden Festen in der Nähe der Stadt mit hinlänglicher Mannschaft versehen, um eben sowohl die Berner zu verhindern, die Stadt zu verlaffen, als andere außer der Stadt, ihnen zu Hülfe zu kommen, wodurch sie allerdings in große Noth ge= riethen, namentlich wegen des ihnen mangelnden Salzes; dem= ungeachtet waren sie noch nicht so weit gebracht, des Königs Gnade zu suchen. Ebenso sagt ein anderer Zeitgenosse (Albrecht von Straßburg), der König habe, da er die rebellische Stadt nicht zu bezwingen vermocht, sie durch beständige kleine Angriffe zu neden gesucht 144). Wir sehen hieraus, das Bern doch nicht ganz allein stand und ebenfalls Bundesgenoffen und Selfer hatte, wie deren in verschiedenen Urkunden der jungst= vergangenen Jahre erwähnt werden, aber offener Zuzug moch= ten allerdings die ringsum in den vielen Burgen aufgestellten Besatzungen hindern, sicher aber nicht weder den Zuzug Einzel= ner, noch mochten die Feinde ihnen gänzlich die Zufuhr ab= schneiden; nur litten sie hauptfächlich an Salz Mangel, deffen Zufuhr aus der Ferne leichter verhindert werden konnte. Daß die Berner aber keineswegs so geduldig alle Neckereien hinnah= men und sich ungerächt in ihrer Stadt einschließen ließen, da= für haben wir ein bestimmtes gleichzeitiges Zeugniß von einem zwar gänzlich im Interesse des Königs redenden, "der rebelli= schen Stadt" gänzlich abholden Schriftsteller, der jedoch edel= muthig sich später der einmal Gedemuthigten annimmt; Conrad von Dießenhofen, Chorherr von Solothurn, Schreiber des kaiserlichen Hofes, meldet in einem Briefe an König Rudolf, vom Frühjahr 1289 145) Folgendes: "in nächtlicher Stille, "während Jeder nach des Tages Mühen Ruhe gesucht, seien "die Berner wie aus Höhlen und geheimen Schlupfwinkeln her=

144) Quotidiana lite defestans Ald. Argent.

<sup>145)</sup> In der Kantonsbibliothek von Luzern, siehe bei Kopp, Gesch. der eidg. Bünde, IV, 408 nach 2, welcher diesen datumlosen Brief zwischen den 19. April und 14. Mai 1289 setz (zwischen die Niederlage der Berner und die Friedensverhandlung zu Baden.)

"vorgefrochen, und hätten Diebsbanden gleich, durch Hinter= "halte, mit Brand und mit plöglichen Ueberfällen das Reich "zu schädigen gesucht" 146). Daß diese Kriegsführung durch nächtliche Ueberfälle bei den Bernern gar nicht ungewöhnlich war, haben wir oben bereits aus einer Urfunde vor 1274 ans geführt, wo Ritter Conrad der Senne und fein Bruder die Bürger von Bern und beren Helfer um allen Schaben freis sprachen, den dieselben ihnen bei Nacht und bei Tag zugefügt (de nocte quam dedie). Die glücklichen Erfolge, mit welchem die Berner schon zweimal dem gefürchteten Habsburger widerstanden, hielten den Muth der Bürger ungeachtet mannig= facher Entbehrungen und gewiß nicht geringen Schabens für Einzelne, dennoch nicht nur aufrecht, so daß sie feineswegs an des Königs Gnade zu kommen gewillet waren, sondern der bisher so glücklich geübte Widerstand scheint die Berner fast in eine Art forgloser Sicherheit gewiegt, und zu einer gewissen tropigen Verachtung des Feindes geführt zu haben, welche sie freilich schwer genug buffen mußten.

Im Frühjahr 1289 erschien Herzog Rudolf, des Königs zweiter Sohn, welchem sein Vater die Verwaltung der obern Lande anvertraute, und sicher auch die weitere Führung des ihm durch die Hartnäckigkeit der Verner widerwärtigen Krieges überlassen hatte, mit einer weniger nach Jahl als der Tapfersteit halb auserlesenen Reiterschaar von Vern, verschiedene Zeuzgen vereinigen sich auf die Jahl von ungefähr 400 auserlesenen Reutern <sup>147</sup>), bei welchen wohl auch noch eine entsprechende Zahl von Fußvolk gedacht werden mag. Wie er in der Stille

et quasi latrunculi furtivis incendiis, insidiis, inopinis casibus et maleficiis aliis conceptum virus effundere moliuntur ac reipublice contraire (Urfunde nach 118.)

<sup>147)</sup> Habens in militia vix numero trecentos (Ensminger) silium suum clam cum 400 equitibus misit Albert. Argent. Justinger S. 45, spricht von einem großen Volk, und zogen etwa 400 auserlesener Neuter nur zu einem Handstreich voraus, während der große Haufe zur eigentlichen Belagerung später nachfolgen sollte.

den Bernern unerwartet und von ihnen unerkundet in die Nähe Berns gezogen, suchte er nun noch durch Lift zu erreichen, was feinem sonst so glücklichen Vater bisher mißlungen. Er fandte, die Berner, welche von seiner schnell herangezogenen Schaar feine Kunde hatten, aus ihrer, bamaliger Belagerungsfunst unbezwinglichen festen Stellung in der Stadt herauszulocken, eine Abtheilung seiner Reuter gegen die Stadt hinab, und legte droben wohl von einem Wäldchen gedeckt einen hinterhalt 148). Die Berner, welche öfter bereits folche Reckereien von einzelnen Saufen glücklich zurückgeworfen, die ihrer lauernde Gefahr nicht achtend, zogen, durch die bisherigen Erfolge allzu sicher gemacht, in rasch gesammelten Haufen ohne Ordnung unter dem Pannerträger Brugger oder Brüggler hinaus 149), trieben diefe plündernde Schaar, die verstellt floh, leicht zurück, bis sie auf der Höhe der Stadt angelangt und dieselben unvorsichtig weiter verfolgend, auf einmal von dem im Hinterhalte gelegenen Ber= zog mit seiner Hauptmacht sich im Rücken angegriffen fahen 150),

<sup>148)</sup> Qui (Rudolfus D.) se ponens in insidiis quosdam abductores pecudum solito more premisit, quos illi insequentes ad locum insidiarum capti sunt, Gottfr. de Ensmingen, ibid. p. 124.

<sup>149)</sup> Wir nehmen entgegen dem Zweisel Kopps, IV, 406 n. 1 den Benner Brügger wieder auf, weil nach dem Jahrzeitbuche von Bern (zum 27. April), ein Wernber Brugger namentlich ansgesührt ist, sei es unter den im Tressen Gefallenen oder unter den von Herzog Audolf in seinem Wuthanfall getödteten Bersner Gefangenen. Allerdings haben wir dann ferner so frühe feine urfundliche Erwähnung der Venner; allein wenn wir auch annehmen, die vier Venner in Vern seien spätern Ursprungs, und etwa bald, da aus den vier Quartieren der Stadt je 4, also 16 zu dem bekannten Collegium der XVI, geordnet werden, eben so auch sogleich die Venner der vier Quartiere eingeseht wurden, d. h. so haben wir ja hier 1289 einen einzigen Venner genannt, der vor der Eintheilung der Stadt in vier Quartiere gar wohl der einzige Pannersträger sein konnte.

<sup>150)</sup> Dux vero ex adverso irruit in eos cum reliqua militia sua Ensmingen, ibid. 124, et dum incaute sue protervie alas erigunt (Bernenses) perdigna afflictionis rabies non distulit tempus

und da jene aus der verstellten Flucht sich plöglich (der Parther und Numidier Schaaren gleich) zum Angriffe wenden, nun in die Mitte genommen werden. Hier entspann sich nun ein furcht= barer Kampf 151). Die Berner, mochten sie auch an Zahl bem Feinde ungefähr gleichkommen, waren doch schlecht gerüftet; es war offenbar fein geordneter, forgfältig gerüfteter Auszug ge= wefen - sie hatten eine Schaar Plunderer zurücktreiben zu muffen gewähnt — und jest in ihrer ungunstigen Lage bem trefflich gerüfteten und über den Trot dieser Bürger erbitterten Keinde gegenüber! 152). Doch sie stritten muthig und unerschrocken, sie verkauften ihr Leben theuer und wichen längere Zeit keinen Fuß breit dem Feinde 153), dem sie wohl viele treffliche Pferde leichter niederstechen konnten, als die vom Ropf bis zum Fuße geschütten Reuter, bis nachdem über hundert tapfere Manner, nicht ungerochen gefallen, einzelne in dem unordentlich verfol= genden Saufen gleich Anfangs abgeschnitten, am Ende auch viele Andere sich der Uebermacht ergeben mußten, wenige Flücht= linge den Ihrigen die Kunde der unheilvollen Niederlage bringen fonnten 154). Ueber hundert Berner waren nach tapferem Wi=

ultionis. — Nam Rudolfus Austrie et Stirie dux et vestrisideles — paucis militibus non tam numero quam virtute conspicuis in improvisos latentibus insidiis irruerunt. (Der von Dießenhofen an König Rudolf, siehe nach 118 und 119.) Justinger ebenso, die Hauptmacht der Feinde habe sich in der Schoßhalde versteckt, und als die Berner in Unordnung hinausgezogen, sich aufgemacht und sie hinterschlagen, d. h. sie aus einem Hinterhalte angegriffen.

<sup>151)</sup> Ensmingen nach Obigem, et factus est ibi conslictus magnus, eben so fagt Justinger, und war ein groß Gefecht.

<sup>152)</sup> Bustinger fagt noch: es sei zu ungeduldig, um //mit gemeisnem Nath// (d. h. in geordneten Haufen, die Gemeinde) auszuziehen, michel (viel) Volk zu Noß und Fuß mit Unordnung hinausgezogen.

<sup>153)</sup> Locum quem quisque vivus obtinuerat, eundem mortuus occupabat, (Schreiben von Dießenhofen an König Rudolf, siehe nach 118.)

<sup>154)</sup> Et prevaluit dux contra cives et occidit ex cis numero centum, captivavit de potioribus civitatis centum quinquaizata

derstande gefallen, nach und nach mehrere von den Angesehensten unter ihnen gefangen; und als der jugendliche Sieger vernahm, daß ihm die Feinde unter Andern den Ritter Ulrich von Hettelingen erschlagen und besonders den Grafen Ludwig von Homberg, welcher unter den Ersten die Berner angegriffen 155), bes

et alios convertit in fugam Ensm. ibis. pag. 124. - et pluribus mutilatis quibus fuge presidium non deerat circiter centum viros furens undique gladius immisericorditer trucidavit. (Diegenhofen, in Ap. R., fiebe nach 118). 3m Jahr. buche von St. Vingengen steht jum 19. April Ao. Di. 1289, occisi sunt de Bernensibus plures quam centum. Diese Notiz fieht nicht nur mitten unter den Jahrzeiten vieler Männer und Frauen von diesem Tage, sondern sie ift offenbar erst später bier eingetragen, da fie über die Linie, in welche fie hinein nachgetragen ift, hinausragt in den Rand, und an diefem Rande steht hiebei sicher sich auf obiges Faftum beziehend hec anniversaria debent celebrari cun cruce cum processione per circuitum cimeteri; jenes Kaftum ift auch als Festag mit rother Tinte eingezeichnet. - Den von den Bernern erlitteneu Schaden gibt auch Juftinger ausdrucklich ju. Er fagt zuerft, daß wegen des unordentlichen Auszugs die Stadt in großen Schaden und Verluft fam, und gleich nachher: es emp. fingen die von Bern wieder großen Schaden, und einige Zeilen weiter: von folcher Unordnung wegen empfingen die von Bern großen Schaden, und fie haben leider nit groß Ehre bejagt, und noch zweimal erwähnt Juffinger ausdrücklich, (S. 49 und 50) des damals erlittenen großen Schadens. Man fieht gar wohl, daß erft allmälig, noch nicht ju Suffingers Beit, die Riederlage der Berner in einen Sieg vermaudelt worden ift, wie ihn noch von Tillier (Band I, 75) festhalten zu follen geglaubt bat, aus größerem Batriotismus wohl als nach unbefangener fritischer Forschung. 155) 3m St. Vingengen-Jahrzeitbuche fteht zum 27. April am Rande: Hos occidit Rud, dux filius dicti regis Rud.; plures vero captivavit. Versa vice autem in codem conflictu Dus. Ludewicus comes de Homberg, quidam miles de Etlingen et multi equi pretiosi a Bernensibus sunt interfecti. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, IV, 407 n. 1, findet nun, das hos beziehe fich auf Niemand Bestimmtes. Bei genauer Betrachtung feben wir jedoch, daß diese Rotig einer Ungahl auf einfahl er im Zorne, mehrere der gefangenen angesehenern Bürger zu tödten <sup>156</sup>), wie einst um den erschlagenen Freund Patroklos der Aeakide gewüthet, und er hätte, nicht edel im Siege, der nun gedemüthigten aufrührerischen Stadt nicht geschont, er hätte Thore und Mauern niedergerissen, und Bern zu einem offenen Orte gemacht, wenn nicht sein klügerer Vater Tapfers

ander folgender Männernamen gegenübersteht, welche jest freilich in der Mitte ausgeloscht und durch Weibernamen erset find, nach welchen wieder drei Mannernamen folgen. diese sechs zusammen nebst den Ausgelöschten bezieht sich ohne 3weifel jenes hos; fei es, daß es die Angesehenern der im Treffen gefallenen oder der vom Bergog Rudolf aus Erbitterung nach dem Rampfe getödteten Berner bezeichne. Mit fleinen Abweichungen hat die Cronica de Berno das Rämliche, hinten am Jahrzeitbuche von St. Bincenzen und abgedruckt im Schw. Geschichtsforscher II, 23, Anno 1289, in vigilia Vitalis Rud. dux filius dicti regis Rud. occidit juxta Bernam plures quam centum de Bernensibus, plures autem captitavit, versa vice autem in codem conflictu Dom. Ludewig Comes de Homberg famosus et quidam miles de Hetlingen et multi equi pretiosi a Bernensibus sunt interfecti, Auch Ruftinger nennt obige beide Erschlagene namentlich und erflärt, daß man noch alle Fahre der Erschlagenen Jahrzeit zu Bern begehe am St. Vitalis Abend zu ausgehendem Aprillen. Diese Sahreszeit der Gefallenen und mithin der Tag des Treffens ift alfo wohl ficher genug festzustellen; da nun zwei unaludliche Treffen für die Berner in wenigen Tagen um so weniger anzunehmen find, da feine einzige Rachricht bestimmter hierauf deutet, so muffen wir wohl jene am 19. Upril offenbar nur nachträglich eingeschobene Nachricht als am unrechten Orte eingerückt uns denken und eigentlich zum 27. April gehörend. Daß Graf Ludwig von Homberg unter den Vordersten die Berner angegriffen, fagt Alb. Argentin. ipsi (Bernenses) Ludovicum comitem de Homberg primum aggredientium necarunt.

Ensmingen ibid. 124. De cujus morte doluit multum dux Sucvie et incitatus ad iram in tantum quod plures ex civibus potioribus, cum de morte ejus intellexisset, precipit occidi, quod non fecisset, si de nece non fuisset ad iram motus ejusdem.

feit besser zu ehren gewußt hatte 157). Das Jahrzeitbuch von St. Vinzenzenkirche hat zum 19. April die Nachricht: "Im "Jahr 1289 sind mehr als 100 Berner erschlagen worden, und "dazu am Rande: ihre Jahrzeit soll mit Kreuz und Umgang "gefeiert werden;" zum 27. April bann steht auf Ramen von Männern und Frauen: Cuno von Kersatz, Heinrich de Berno, Ulrich von Murzendon; hierauf folgen drei weiß: liche Namen von Erlach und Mulerron, welche wie deutlich auch an der veränderten Schrift zu sehen, an die Stelle ber andern ausgelöschten Namen geschrieben worden sind, nachher wieder von der gleichen Hand wie die obigen drei Namen: Chuno von Sabstetten, Rudi von Engi, Wernber Brugger. Am Rande fteht nun hiebei: "Diese hat Bergog "Rudolf, Sohn des Königs Rudolf, getödtet, mehr aber noch "gefangen genommen. Dagegen find dann aber auch im nam-"lichen Treffen Graf Ludwig von Homberg, ein gewisser Ritter "von Etlingen und viele foftliche Pferde von den Bernern nie= "dergemacht worden." Gewiß können wir nun annehmen, daß jene seche Namen, wozu noch die ausgekratten und mit Weibernamen bedeckten andern Namen zu zählen find, die Namen von Gefallenen offenbar von jenem Treffen her bezeichnen, und auf diese ist der Ausdruck hos zu beziehen, welchen Kopp nicht zu deuten gewußt, weil er die Tage vom 19. und 27. April verwechselt und das Ausfragen der Namen nicht bemerft Wie aber, wenn hier die Namen derjenigen enthalten ge= wesen waren, welche Herzog Rudolf nach Ensmingen's ausdrucklichem Zeugniß hatte, in Wuth gefest über bes Grafen von Homberg, eines ihm Berwandten Tod, unedel aus den gefangenen Bernern niedermachen laffen? Da hätten wir bann auch den Venner Brügger, welchen Kopp verwirft, weil er ihn nur bei Juftinger genannt findet, der allerdings in den Rebenumständen ausschmücken, auch verschweigen mag, wenn auch

pit, quod tamen Rudolfus vix ne hec fierent contradixit. Ensm. ibid. 124.

verworfen werden kann, wie seine so oft ungenauen Jahreszahlen. Eben so dürfen wir wohl auch auf seine Autorität hin mehrere Neunhaupte unter den Ausgezogenen und Gefallenen annehmen, wenn auch erst spätere Ausschmückung sie zum zahlzeichsten Geschlechte in Bern gemacht und sie alle (wie einst an der Cremera der alten Fabier Heldengeschlecht in ähnlicher Sage) umkommen ließ, welches letztere jedenfalls bestimmten urfundlichen Zeugnissen widerstreitet 158 b).

Daß nun spätere glücklichere Zeiten Berns diese unheilvolle Niederlage zu verdecken und möglichst zu verwischen gesucht, ist wohl begreiflich; wie lange hat man sich über die älteste Ge= schichte Roms mit von späterer Zeiten Eitelfeit eingegebenen Fabeln täuschen lassen, bis in unsern Tagen hauptsächlich Rie= buhr diese finstern Irrgange beleuchtet, und hierüber wie über die Kämpfe der Patrizier und Plebejer in der alten Roma ein manchem Befangenern nicht sehr willkommenes Licht angezündet hat. Allein diese Niederlage der Berner läßt sich wahrlich nicht mehr ableugnen, noch viel weniger darf man sie den bestimmte= ften Zeugnissen zum Trote in einen Sieg umwandeln, wo fie die Keinde zum Rückzuge genöthiget. Juftinger felbst 159), der bereits die einfache Quelle getrübt fand, und sie in Einzelnem weiter ausschmuckte, gesteht doch selbst zu und wiederholt zwar, daß die Berner großen Schaben empfangen; man nehme dazu die ältesten inländischen Quellen, welche zugeben, daß mehr denn hundert Berner im Kampfe gefallen und noch mehr gefangen wurden, wenn wir nun noch beifügen, daß die Annl. Colmar. furz berichten: "die Bürger von Bern verglichen fich "mit König Rudolf und ergaben sich freiwillig in feine Ge= "walt." Dann Ensmingen: "und ber Berzog erhielt nach einem "harten Rampfe (R. 406 n. 4) die Oberhand über die Bürger "Berns, tödtete hundert von ihnen und nahm 150 von ben

159) Seite 46.

<sup>158)</sup> Ein Miklaus Neunhaupt, Burger von Bern, erscheint zuverlässig urkundlich im vierzehnten Jahrhundert.

"Angesehenern berselben gefangen, die übrigen schlug er in bie "Flucht, und bezwang diese so angesehene und so feste Stadt "Bern, daß die Burger feinem Bater und ihm ganglich unter= "worfen sein mußten, er machte sie dienstbar, nahm ihnen einen "unermeßlichen Schatz weg, hieß sie Thore und Mauern nieder= "reißen, welches lettere jedoch König Rudolf ihm zu vollführen "verbot" 60). Ferner fagt der von Dießenhoven in dem oben schon angeführten Briefe: "(die königlichen Truppen seien aus "bem Hinterhalte auf die Berner losgestürzt), und nachdem sie "die getödtet, welche sich nicht durch Flucht retten konnten, bei "100 Mann ohne Schonen, so daß jeder Todte den Plat be-"hauptet, welchen er lebend eingenommen; die zu Saufe zu Be-"wachung der Stadt Zurückgebliebenen, als sie die so zahlreich "gewesene Bevölkerung ber Stadt wie ausgerottet faben, jum "Hohn und Spott ber Benachbarten und Fremden, hatten fie "mit tiefem Seufzen in Verwirrung ihre Niederlage anerkannt, "und sich und ihre Stadt des Königs Macht unterworfen" 161).

Das ist nun doch wohl deutlich, "nm endlich den Muth "zu haben, die Wahrheit einzugestehen, auch wenn sie unserer "Eitelfeit nicht schmeichelt." (Kopp). Eingestanden werden muß ste nun einmal diese Niederlage, wenn man auch manche obangeführte Ausdrücke der Gegner gerade so ermäßigen muß, durch Verminderung des Uebertriebenen, wie wir bei den Unstrigen

<sup>160)</sup> Siehe oben 127, Ensm et subjugavit (illam nobilissimam et sirmissinam, Jusah aus der Urschrift in einem Briefe von Böhmer an Kopp) civitatem Bernensem, ita quod ad omnem voluntatem et nutum Domini Rudolsi regis patris sui et suam eos cives et civitatem redegit in servitutem et eis abstulit infinitum thesaurum et moenia civitatis ejusdem vectesque portarum evelli pracepit, quod tamen Rudolsus vix ne hec sicrent contradixit (Ensm. ibid. pag. 124.)

Diesschoven: reliqui vero quos in vigiliis nocturnis ejusdem civitatis et excubiis contigerat remansisse, videntes lamentabile populose civitatis exterminium et quod esset opprobrium gentibus et fabula convicinis, ima ducentes suspiria se jam per sue confusionis ignominiam cognoverunt offerentes res et personas vestre culmini potestatis.

hie und da zu leise angedeutete Züge unverholen geben muffen; wir wollen z. B. das redigere in servitutem (mit Kopp) nicht allzusehr urgiren und es einfach davon verstehen, daß sie sich wieder dem König und dem Reiche unterwerfen mußten; wir wollen die augenfällige Uebertreibung mit dem unend = lichen Schape - ift's boch gerade, wie wenn dem ehrlichen Gottfried, der funfhundert Jahre später weggeführte etwas bedeutendere unendliche Schat vor Augen geschwebt hätte welchem doch Franzosen und Andere gar wohl ein Ende fanden? -- wie billig auf eine fur Berns damalige noch feines: wegs glänzende Umitande immerhin bedeutende Summe gurud: führen; ebenso wollen wir dem Schreiber an den König um so eher verzeihen, wenn er etwas zu grell die Ausrottung der einst fo volfreichen Bevölferung (wie als hätte der Sohn Run's über die Bölferschaften Kanaans den "Cherem" voll= jogen) um so eher zu Gute halten, da er hiedurch das Herz des Königs zu Gunften der Berner zu ftimmen sucht; folche Uebertreibungen mögen wir abrechnen, allein die schwere Niederlage bleibt.

Da baten endlich die Berner um Friede; der Frieden selbst und dessen Bedingungen kennen wir eigentlich mehr aus dem Erfolge; die statuta pacis (die Friedensbedingungen) sind in der im Namen von Schultheiß Ulrich von Bubenberg, Räthen und Gemeinde der Stadt Vern am 14. Mai 1289 durch eine Gesandtschaft der angesehensten Männer Berns ausgestellten Urfunde erwähnt, "zu welchem sie sich Alle und jeder Einzelne "ausdrücklich verpslichtet, für sich und ihre Nachkommen, wie "in der deßhalb ausgestellten Friedensurfunde vollständiger ents "halten 162). Offenbar hatte sich die ganze Gemeinde verspslichtet, den von König Rudolf ihnen gegebenen Frieden zu halten, nachdem eine ansehnliche Gesandtschaft denselben zur

<sup>162)</sup> De communi omnium et singulorum nostrorum consilio, voluntate et expresso consensu prout in instrumento super reformationem (oben steht statuta pacis solenniter reformata) hujus modi conscripto plenius continetur nos et nostros successores obligavimus et tenore prasentium obligamus.

Milbe zu stimmen gesucht. Sehr wahrscheinlich war König Rudolf felbst in Baden, an welchen diese Gefandtschaft abging, welche Friedensurfunde aber, der Eigenliebe Berns gar zu wenig schmeichelnd, längst verschwunden ist; schon Justinger scheint von ihr gar feine Kunde gehabt zu haben. Bu diefer Gefandt= schaft an den König waren gewählt worden: Seinrich Abt von Frienisberg (wohl Bern durch Burgrecht verbunden), der res gierende Schultheiß von Bern, Ulrich von Bubenberg (wohl eher um feiner Stelle willen gewählt, denn feiner Perfönlichkeit wegen zu gunftigem Gindrucke geeignet), Peter von Kramburg genannt Lein, Ritter 163) (wie der von Bubenberg) wie wir oben angedeutet, aus einer dem Reiche und Habsburg ergebenern Familie, Sugo und Berchtold, genannt Büwli, Werner von Rheinfelden, die Brüder Cuno und Werner, genannt Münzer, Niklaus Frieso, alle von ben angesehensten Geschlechtern Berns. Diese urfunden nun auch zu Baden, was ficher eine der Friedensbedingungen war 164), daß sie zum Seelenheil des von den Bernern in jenem Gefechte erschlagenen und zu Wettingen bei Baden bestatteten Grafen Ludwig von Homberg für zwei tägliche Meffen zwanzig Pfund Bernmunge jährlichen Ertrags anweisen, welche Summe ste bis sie hiefür liegende Güter solchen Ertrags angefauft, jährlich an den zwei gewohnten Zahlungsfristen auf St. Johannes bes Täufers und des Apostels Kest 165) baar ausrichten wollen; was auch für jene von Schultheiß, Rathen und Gemeinde von Bern angewiesene Summe von 20 Bernpfund, Abt Volker und Convent von Wettingen am gleichen Tage wie oben 14. Mai 1289 zu Baden an Schultheiß, Rathe und Ge= meinde von Bern befräftigen 166).

<sup>163)</sup> Nach der Urkunde seines Acken, Heinrich von Kramburg, ist er 1293 bereits gestorben, patruns meus bone memorie. S. W. 1838, S. 225.

<sup>164)</sup> Es wird ausdrücklich gesagt, dieses sei inter alia statuta pacis.

<sup>165)</sup> An den gewohnten halbjährlichen Mechnungstagen.

<sup>166)</sup> Es heißt Ulricus de Bubenberg, scultetus, Consules et universitats civium] in Berno und gestegest wird, sigillo universitatis

Außer dieser Stiftung fur bes Königs erschlagenen Berwandten versteht es sich von felbst, daß sie nun dem Reiche gehorfam fein und die rudftandigen Steuern, eben fo biefelben auch in Bufunft entrichten mußten; ein bedeutendes Löfegeld für die in dem unglücklichen Kampfe Gefangenen wird zwar nirgends erwähnt, läßt sich aber den Umständen nach ohne allen Zweifel annehmen. Dann gab ihnen ber König — auch fein alter Vertrauter, der Schreiber und Chorherr von Diegenhofen hatte für sie gebeten — seine Suld wieder; sein fühler gewor= benes Blut, welches Tapferfeit zu schäpen wußte, ließ ihnen die Thore und Mauern, welche jugendlicher Uebermuth hatte brechen wollen. Wenn wir nun von der schwer gebeugten Stadt in der nächsten Zeit nichts vernehmen, so werden wir uns nach solchem Verluste, nach folchen Einbußen nicht wundern. Ihre damalige Lage mablt am beften, mas ihr nachheriger Beschirmer ber Graf Amadeus von Savoi von dieser Zeit ihrer Bedrangniß fagt: "Da ihn Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern 167) "zum herrn und Beschirmer angenommen auf Lebenszeit, fo "haben sie ihm fund gethan viele schwere Bedrückungen, die "ihnen durch Rudolf, weiland römischen König, widerfahren, "und wie dieser König, eben weil sie feine (bes Grafen) "Freunde gewesen, fie vielfach unterdrückt und beschwert "habe, weßhalb sie verarmt seien und gleich sam "zur Sulflosigfeit hinuntersunken," fo schenkt er ihnen, ihre Unglücksfälle bedauernd, gang besonders, weil sie ihr Unglud um seinetwillen erlitten haben sollen, aus reinem freiem Willen Pfund 2000 Laufanner Munze, als freie Schenfung 168).

civium in Berno; im zweiten Briefe scultetus, consules ac universitas civium oppidi Bernensis und scult. cons. et universitas civium in Berno. S W. 1828, pag. 409 folgd.

fach daselbst. Murten, 10. August 1291, siehe S. W. 1828, Seite 554 bis 557.

<sup>168)</sup> Et postmodum nobis ostenderint multas graves oppressiones, cisdem factas per dominum Rudolfum quondam Romanorum

Wie unter König Rudolf schon im Jahr 1282 ein ballivus per Burgundiam generalis (Ritter Hartmann von Balbegg) dieses Land im Namen des Königs verwaltete, und wie der Freie Richard von Corbières 1284 und 1285 des Königs ballivus von der Nare auswärts und advocatus Lausannensis heißt, so mag nach Berns Unterwerfung ebenfalls wieder ein ballivus generalis über Burgund von König Rudolf gesetzt worden sein, wenn er nicht vorzog, wie er früher auch schon zu Been, Freiburg, Grasburg gethan 169), eben daselbst und dann auch zu Murten besondere Amtsleute zu bestellen.

Wir führen hier noch einen Fall an, wo von der Gesmein de von Bern oder doch in deren Namen jedenfalls vershandelt wird, wenn auch die Verhandlungen mehrere Jahre andauerten und erst nach dem Tode König Rudolfs beendigt wurden. Es hatten nämlich verschiedene Abtretungen von Neichselehen an die deutschen Brüder in Köniß stattgefunden, für welche natürlich dem Neiche durch Eigengut des Veräußerers Ersat werden mußte. Da bezweifelte König Rudolf, ob die Neubruchsehnten im Forste im Köniher Kirchspiel rechtmäßig dem deutschen Hause daselbst gehörten, mit welcher Untersuchung Nitter Ulrich von Maggenberg und Junker Nichard von Corbières beauftragt wurden. Als diese nach Wangen gekommen, um von den diesem Neubruch anwohnenden Leuten Kundschaft auszunehmen, erschiesnen von denselben zu Wangen vierzig oder mehr Bürger von

regem et qualiter ipse Rex, quia ipsl erant amici nostri, cos oppressit multipliciter et gravavit, prepter quod depauperati sunt et quasi ad inopiam devenerunt. Nos ipsorum adversitatibus condolentes, maxime quia ipsas adversitates sustinuisse dicuntur pro nobis etc. Daß der Widerstand Berns auch nicht so ganz ein vereinzelter war, möchte in den Worten der annales Eberhardi Altahensis angedeutet liegen, die zum Jahre 1289 melden, Rudolsus rex Romanorum iterum contra comitem Burgundie triumphavit; schon der Zug von 1288 heißt demselben ein Angriss auf comitem Burgundie rebellantem.

<sup>169)</sup> Siehe oben n. 115.

Bern und Benachbarte und bezeugten, daß die Neubruchzehnten unzweifelhaft der Kirche Könitz zugehören 170).

Dieser Neubruchzehnten scheint noch später ein Zankapfel gewesen und den Deutschordensbrüdern von Könitz bestritten worden zu sein, denn Heinrich VI., römischer König, bestätigt aus Genf 12. Oktober 1310 den Brüdern deutschen Ordens um früherer Dienste willen und derzenigen, welche sic ihm in Italien löblich leisten, daß auf geschehene Unterssuchung hin, nach königlichem Auftrag, wegen der Neubruchzehnten im Forste im Könitztirchspiel durch den edeln Mann Otto Graf von Straßberg, Landvogt dieser Propinz (Burgund) 170b), worüber derselbe offene Briese erlassen, die von ihm, dem Könige, bestätigt worden, es darnach gehalten werden und Niemand die Brüder in Könitz in oben festgessetzen Besitz stören solle.

König Rudolf, welchem sein gleichnamiger Sohn, der Bessieger Berns, vorangegangen, war am 15. Juli zu Speier 1291 gestorben 171) und sein erstgeborner, Herzog Albrecht von Destreich, hoffte sein Nachfolger zu werden auf dem deutschen Königsthrone. Allein seine Ländergier und Herrschsucht waren

<sup>170)</sup> Ego Richardus de Corbieres vom 14. November, und Nos Ulricus de Bubenberg miles scultetus, consules et universitas Burgensium in Berno, 18. November 1292, Staatsarchiv Bern.

<sup>170</sup>b) Que ad presens nobis exhibent in Italia — per nobilem virum Ottonem comitem de Strassberg, Advocatum provincialem, quidquid in cadem inquisitione de decima foresti in Chunitz inventum esse dinoscitur, gratum ac perpetuo volumus inviolabiliter ab omnibus observari. S. W. 1828, Seite 256. Böhmer führt, da er obige Vorgänge nicht fannte, in den Reichsregesten, Seite 283, diese Urfunde an, wo er aber etwas undeutlich //vom Waldzehnten von Könih// spricht.

Die Untersuchung deshalb hatte König Heinrich aus Speier 7 Kal. Sept. 1309 an Otto von Straßburg und die übrigen Provinzial-Neichsvögte in Burgund (Ottoni comiti de Str. ceterisque Advocatis provincialibus Burgundiæ (S. W. 1827, pag. 235) übertragen.

<sup>171)</sup> Nicht zu Germersheim und nicht am 18. Juli, wie bei v. Tillier. Siebe Reichsregesten von Böhmer.

zu sehr schon hervorgetreten, als daß die Erinnerung an die Berdienste seines Baters hatten diefelben überwiegen mogen. In Deutschland wurde ihm durch die Wahl eines ihm an Macht lange nicht gleichen Nebenbuhlers zum Nachfolger Rudolfs, des Grafen Adolfs von Nassau, am 5. Mai 1292, ein nicht undeutlicher Beweis des gegen ihn herrschenden Mißtrauens, wenn wir auch bei dieser Wahl keineswegs die Bemühungen des Erzbischofs von Coln für den ihm verwandten Grafen, sowie die Politif der deutschen Fürsten, welche lieber einen schwachen König haben wollten, vergessen dürfen. Schweiz traten furze Zeit nach seinem Tode die Landleute von Uri, die Gemeinde des Landes Schwyz und die Waldleute zu Unterwalden in einen ewigen Bund zusammen 172), und am 16. Oftober desselben Jahres verbündet sich Zurich mit Uri Daß diese Bunde gegen die Vergrößerungs= und Schwyz. plane des Hauses Habsburg gerichtet waren, siehe auch bei Bluntschli 73), der noch anführt, daß schon am 24. Juli 1291 Rath und Bürger zu Zürich den Beschluß gefaßt, "daß "die Stadt an feinen Berrn fommen folle, außer mit gemeinem "Rathe der Gemeinde."

Eben so war auch Bern auf seinen Schutz bedacht. Vor Albrecht mochte es nicht ohne Grund Besorgnisse hegen, daß derselbe als römischer König des langjährigen Widerstands gegen seinen Vater nicht in Gnaden gedenken werde, und nahm das her seine Zuslucht zu dem alten Schirmherrnhause. Es urkundete Graf Amadeus von Savoi aus dem Kloster zu Peterlingen, das er sogleich nach Rudolfs längst gewünschten Tode wieder an sich gezogen, 1291 Donnstags vor Mariä Himmelsahrt, daß ihn die von Bern zum Herrn und Beschirmer an des Reiches Statt angenommen auf sein Leben lang, dis ein römischer Kösnig oder Kaiser mächtig an Rhein, in's Elsaß und nach Basel kommen werde (wie in den frühern Schirmbriesen, wosür sie

<sup>172)</sup> Incipiente Augusto, eingehenden Augustmonats, am 1. August. 173) Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, Band I, Zürich 1849, Seite 61 und 62.

ihm ebenfalls wie früher die Reichseinkunfte zusichern und Beistand wider Alle 174) (ohne Vorbehalt) wie er ihnen hin= wieder auch feinen Beiftand zusichert, und folches zu halten haben die von Bernalle und jeder einzelne, so über 14 Jahre, mit einem burgerlichen Gibe auf die heiligen Evangelien beschworen 175). Es muß also dieser Schirmvertrag mit Savoi in versammelter Gemeinde von Allen angenommen und beschworen worden sein, wie solches auch in den frühern Malen stattgefunden hatte. Es steht auch in der zweiten Urfunde ausdrücklich, Schultheiß, Rathe und die Gemeinde von Bern haben den Schirm von Savoi angenommen Die Berner schei= nen ihm nun ihre Lage eindringend vorgestellt zu haben - wir haben die betreffenden Stellen oben bereits angeführt - fo daß sich Graf Amadeus zu dem bereits erwähnten Geschenke verans laßt fand, welche zweitausend Pfunde Laufanner Münze er ihnen am 10. August 1291 zu Murten urfundlich als freies Geschenk zusicherte 176). Der nach furz vorher erlittenem zweis maligen harten Brandunglud um so schwerer auf den Bernern laftende Krieg von 1288 und 1289 mit seinem übeln Ausgange, hatte ihnen neben dem großen für Alle und viele Einzelne baraus hervorgegangenen Schaden noch schwere Geldopfer zur Nachzahlung der schuldigen Steuern, zum Loskauf der Gefangenen, fowie sicher auch zur Tilgung der ihnen von König Rudolf auferlegten, wohl nicht unbeträchtlichen Kriegskoften aufgebürdet, daher ihnen nun jenes Geldgeschenk höchst willkommen erscheinen

<sup>17</sup>i) S. W. 1828, S. 532, quod nos juvarent fideliter et liberaliter contra omnes.

<sup>&</sup>lt;sup>175</sup>) Universi et singuli, de Berno a 14 annis supra.

Donatione pura donamus duo millia librarum Lausannensis monetæ, quam summam nos consitemur debere eisdem ex causa donationis puræ et persectæ in zwei Zielen auf Weihnacht und Ostern 1292 nächsthin zu zahlen, wofür er seinen Bruder Ludwig, Herrn der Waadt, zum solidarischen Bürgen und 20 Edle zu Bürgen je für L. 100 dargibt; wie auch Justinger bemerkt und beifügt, daß die Summe richtig in baar ausbezahlt worden. Seite 47 und 48.

mußte. Und hier nun glauben wir eine Begebenheit einreihen zu follen, welche vom ältesten (Justinger) hinweg bis auf ben neuesten bernerschen Geschichtschreiber herab stets als Grund des Kriegs von Köuig Rudolf gegen Bern angenommen worden ist; wir meinen den fogeuannten Judenhandel in Bern und die angebliche oder mahre Ermordung eines Christenkindes durch den fanatischen Religionshaß eines reichen Juden. Schon daß weder die cronica de Berno noch die Marginalien jum Sankt Vinzenzen-Jahrzeitbuche, welche doch der Belagerung von Bern wiederholt erwähnen, mit feinem Worte etwas von dieser Jubenverfolgung melden, fällt auf; wir find nun im Falle, verschiedene gleichzeitige Duellen zu kennen von auswärtigen Schrift= ftellern, welche diese Belagerung und deren fur Bern fo verderbliche Folgen viel einläßlicher schildern, als die einheimischen Quellen, und nicht eine gibt auch nur den entferntesten Wink hiezu; vielmehr faben wir ja in der Hinneigung Berns zu Savoi, dem Gegner Rudolfs, und in der Nichterfüllung der Reichspflichten durch Bern vollkommen hinreichende Gründe für König Rudolf, diese um ihre Stellung an den Grenzen Burgunds gegen Savoi doppelt wichtige Stadt nicht in ihrem Ungehorfame beharren zu lassen, zu gefährlicher Nachahmung für Andere. So aut nun übel angewandter Patriotismus die Nieberlage der Berner zu verwischen suchte, ja allmählig felbst in einen Sieg umzudeuten verstand, so gut begreift sich's auch, daß man später die Stadt auch nicht gerne als im unrechtmäßi= gen Widerstand gegen ihr legitimes Oberhaupt begriffen wiffen wollte; so wurde es nicht schwer, die etwas spätere wirklich porgefallene Begebenheit der Judenvertreibung einige Jahre früher zu fegen, und Rudolfs Groll gegen Bern eher als ungerechte Laune und Willfür erscheinen zu lassen, als sonft der Wahrheit gemäß Bern nicht in fehr legitimer Stellung zu feinem gefet lichen Oberhaupt hätte erscheinen muffen. Die bekannte Vor= liebe König Rudolfs (wenn wir anders den ihnen von ihm staatsflug gewährten Schut so nennen wollen) für dieses un= glückliche Volk ber Jeraeliten fam einer folchen Verseyung fehr wohl zu Hülfe.

Wenn wir fast ein Jahrhundert später bei beträchtlich vergrößertem Gebiet und vermehrten Ginfunften Bern unter feinen durch vielfältige Kriege und bedeutende Länderfräfte herbeige= führten Schuld fast erliegen feben, so durfen wir und über die Geldverlegenheit der Berner in diefer frühern Zeit nicht im Ge= ringsten wundern. So sielen sie in die Hande der Juden, von denen sie nun durch Wucherzinse in Verzweiflung gebracht, dieselben vertrieben, indem sie ihnen den Mord eines Christenkindes Schuld gaben, eine Anflage, welche in diefer Zeit nicht fo selten vorkömmt, welche von den durch barbarische Behandlung zum Fanatismus getriebenen Juden aus Rache eben so leicht hie und da wahr geworden sein mag, als sie himwieder eben so leichtfertig von Chriften erfunden und grundlos verbreitet wurde, da diese für den gräulichen Wucher der Juden sich rächen woll= ten, jene hinwieder bei der Unmöglichkeit rechtlichen Erwerbes und sichern Besiges deffelben jum drückenden Wuchergewerbe ge= brängt wurden. Wir geben in den Roten aus damaligen Quelten einige Falle Dieser Art, jum Beweis, daß solches leicht geglaubt murde 177). Daß in Bern eine große Angahl Juden wohnten, zeigt der Rame der Judengaffe, der fich noch er= halten hat, sowie der Umstand, daß sie urfundlich einen eigenen Rirchhof besagen, den fogenannten Judenfirch hof, welcher

<sup>177)</sup> Nach den Annalen von Colmar heißt es 1260: die Juden hätten zu Weissenburg einen Knaben ermordet; aus Main z habe 1283 die Amme eines Soldatenknaben denselben den Juden verkauft, um ihn zu tödten, weßhalb diese Amme und mehrere Juden von den Christen schmählich seien umgebracht worden; 1292 zu Colmar hätten die Juden einen Knaben von 9 Jahren ermordet und 1302 einen Knaben von 12 Jahren zu Nemken. Die Annales Argentinenses melden zum Jahr 1236, die Juden hätten beim Kloster Fulda einige Christenknaben getödtet, um das Blut ihnen zu entziehen zu ihren Heilfünsten, was in andern Chronifen in eben diesem zweiten Bande von Böhmer (Fontes rer. German.) auch von einem knaben zu München gemeldet wird, die um 1285 oder 1288. gleichen Zweckes willen von den Juden gemordet worden seien

an der Ringmauer (vermuthlich außerhalb) lag, auf dessen Plaze wir später die Inselbesitzungen sinden 178). Schon 1323, wo die ehemaligen Nonnen von Brunnadern diesen Plaz oder doch einen Theil ankausen, heißt es (auch in einer Inselurkunde) der alte Judenkirchhof.

Wenn nun die nämlichen Quellen von Bern folches nur zweifelsweise berichten, so fagen z. B. die Annalen von Colmar, von welchen wir oben in den Noten so manchen bestimmt an= gegebenen Fall erzählt, die Juden zu Bern follen einen Anaben umgebracht haben, und (was wohl zu merken) zum Jahre 1293 179). Wenn wir nun noch beifügen, daß ber Schultheiß von Bern, der eben wegen dieses Juden sonders eine Buße bezieht, von diesem Morde selbst noch mit Zweifel spricht 180), so mag man nicht an der Thatsache zwar, daß ein Christenknabe Namens Rudolf (Ruf, in der Abkürzung) in Bern ermordet gefunden wurde, zweifeln, wohl aber daran, ob dieser Mord wirklich mit Recht dem reichen Juden Joeli aufgeladen worden sei. Juftinger 181) nennt denfelben Jöli und bezeichnet genau das haus des Chriften, in welchem jener reiche Jude gewohnt und wo der Mord vorgefallen sei, ebenso wie und wo er in der Kirche zu Bern begraben worden, wie sich auch bei der Reformation bestätigte 182). Genug, ob wir auch eher einen andern Beweggrund annehmen möchten, Justin= ger mag doch mit der Nachricht Necht haben, baß die Juden durch einen Beschluß der (offenbar außerordentlicher Weise) versammelten Bemeinde für immer aus ber Stadt vertrieben

<sup>178)</sup> Der Juden firch hof ift in Urfunden der Insel von 1412 und 1458 erwähnt.

<sup>179) 1239</sup> Judæi Bernenses puerum ut dicitur occiderunt. Annales Colmar, bei Böhmer, Fontes r. G. II.

<sup>180)</sup> Pueri, quem dicti Judæi, ut dicitur occiderunt. Quittung Schultheiß Jakobs von Kienberg, vom Dezember 1294. S. W. 1828, Seite 194 und 195.

<sup>181)</sup> Seite 39. Wahrscheinlich durften die Juden feine eigenen haus fer besiten.

<sup>182) 1528,</sup> **N.** M.

worden seien; einen folchen Beschluß nahm man also bamals an, dürfe man nur der ganzen Gemeinde zuschreiben. ift gang natürlich, daß sich die Juden über diese Berfolgung, welche im Jahr 1293 stattgefunden, höchlichst beschwerten beim römischen Könige Adolf. Bern wie andere Städte, froh, nicht wieder unter Habsburg gekommen sein, hatte denselben anzuer= fennen sich beeilt, womit natürlich der 1291 mit Savoi abgeschlossene Schirmvertrag dahin fiel. Dafür hatte ihnen auch König Adolf aus Zurich am 11. Jenner 1293 ihre Freiheiten bestätigt, namentlich die zwei von König Rudolf fur den Schultheiß und gesammte Bürger von Bern in Burgund am 15. und 16. Januar 1274 erhaltenen Briefe 183). Wahrscheinlich hatte König Adolf auch nicht lange nachher, gleich seinen Vorfahren, einen Reichsvogt über Burgundien, alfo auch über Bern, ge= fest, wie es scheint, hatte er ben Reichsvogt im Elfaß auch mit der Oberverwaltung dieser Lande betraut, von deffen Thä= tigfeit wir bald mehr vernehmen werden. König Adolf scheint diesen nicht unwichtigen Sandel einer Kommission zur Unterfuchung aufgetragen zu haben, welche nun zu Bern auf des Königs Bestätigung und auf geschehene Untersuchung dieser Sache hin folgende Uebereinfunft schloffen 184), nämlich Beter Bischof von Basel 185), Gottfried von Merenberg, Landvogt des Reiches in Elfaß und Burgunden, Cuno von Bertheim und hartmann von Razenhausen, Ritter, mit dem Schultheißen, dem Rath und ber Gemeinde von Bern um Jolin186)

<sup>183)</sup> S. 29. 1827, Seile 423, und Böhmer Reichsregesten, König Abolf, Nr. 92 und 93.

<sup>184) 1294,</sup> Mittwochs vor St. Ulriche Meß, S. W. 1828, Seite 191 bis 193. Urfunde im Staatsarchiv Vern.

<sup>185)</sup> Der Geistliche wohl darum, weil der Mord eines Christenfindes durch Juden die Religion berührte.

<sup>186)</sup> So und nicht Zölle (wie im S. W. siehe oben) ist zu lesen. Es ist dieses der Name des angeblichen Mörders des Christenstindes Nudolf; auch Justinger hat seinen Namen, der auch in der Quittung des Schultheißen von Kienberg vorkömmt (Joelinum et alios Judæos de Berno), wo ihn auch das S. W. (1828, S. 194) hat, nur Joclinum liest.

und um alle die Juden und Jüdinnen in Bern, daß diese den Schultheißen, den Rath und alle die Gemeinde und jeden einzelnen zu Bern gegenwärtig Angefessenen um alle ihnen schuldigen Gülten gänzlich frei, ledig und leer erklären und ihnen alle daherigen Briefe und Pfänder ledig wieder geben follen. Dazu sollen und geloben noch dieselben Juden und Judinnen der Gemeinde von Bern, "wand si ir diche genossen hant ze genne und ze geltenne" 1000 Mark Silber und dem Schultheißen von Bern 500 Mark Silber Berngewicht. Es ift auch gesetzet, daß die Vorgenannten, Schultheiß, Rath und alle die Gemeinde von Bern um alles Geld, die Pfänder, um alles Gut und alle die Dinge hievor follen von männlichen (jedermann) frei, ledig und leer sein, nu und jemer (jest und immer). Alles dieses soll vollendet werden, und follen die Juden dem Schultheißen und die Be= meinde des vorgenannten Silbers "weren olden behan mit ihrem Willen, eh daß sie von den Burgern fommen." Diese Uebereinfunft wird nun auch nicht lange nachher von König Adolf zu Frankfurt am 1. August besselben Jahres 1294 innert ber im Vergleiche hiefür festgesetten Frist bestätigt 187). Deutlicher spricht zum Theil Schultheiß Jakob von Kienberg, in seiner im Monat Dezember 1294 zu Bern ausgestellten Duittung um die empfangenen 500 Mark Silber, "laut dem Vergleich zwischen den "Bürgern von Bern mit Joelin und den übrigen Juden von "Bern, um der Klage willen von befagten Burgern gegen vor= "benannte Juden wegen des Mordes eines Knaben, nämlich "des feligen Rudolfs, welchen befagte Juden, wie es heißt, "getödtet haben" 188).

Endlich bestätigt Albrecht, römischer König, 1300 zu Basel den von jenen Vermittlern zwischen Schultheiß, Räthen und gesammten Bürgern von Bern 189) einerseits, und den

<sup>187)</sup> S. W. 1828, Seite 194, Arfunde im Staatsarchiv von Bern. 1886) S. W. 1828, S. 194, Arfunde im Staatsarchiv von Bern.

<sup>189)</sup> Scultetum, Consules et universos cives de Berno. III. Cal. Maji. S. W. 1828, Seite 195, Urfunde im Staatsarchiv von Bern.

Juden von Bern (Judwos Bernenses), "wegen der durch dies selben Juden, wie es heißt, verübten Verbrechen" anderseits, (super excessibus per eosdem Judwos ut dicitur perpetratis.) Auffallend sagt dagegen König Adolf in seiner Bestätigung von 1294 von diesem Vergleich, super excessibus perpetratis contra Judwos et Judwas Bernenses a civibus Bernensibus, so deutlich in beiden Stellen in den Originalen; (es mag auch beides richtig sein.)

Da sehen wir nun doch etwas klarer. Die Juden in Bern hatten sich gegen die Gemeinde von Bern sowohl als gegen Einzelne schwere Bedrückungen durch wucherische Erpressungen von den in sinanzieller Noth sich besindenden Bernern <sup>190</sup>b), sowie durch einen ihnen zur Last gelegten Mord eines Christenstnaben, solchen Haß zugezogen, daß sie mißhandelt und durch Gemeindsbeschluß von Bern zu weichen gezwungen wurden. Gewiß jener übermäßigen Wucherbedrückungen, mehr oder minder dann auch jenes Mordes mußte die öffentliche Meinung und mit ihnen jene Schiedsrichter die Juden schuldig glauben, um ihnen einen für sie so höchst nachtheiligen Bergleich aufzuzwingen.

Paßt nun diese Judengeschichte in König Rudolfs Zeit, wie sie seit Justinger in der Bernergeschichte sigurirt? Wir glauben es verneinen zu sollen, aus Gründen, die wir zum Theil schon angegeben haben. Keine einzige gleichzeitige Duelle rückt die Begebenheit so weit hinauf. Justinger ist wie befannt in den ältern Zeitangaben höchst unsicher; dagegen nennen die gleichzeitigen Annalen von Colmar ausdrücklich das Jahr 1293, in welchem so etwas in Bern vorgefallen sein solle, womit die eben angeführten Urfunden sehr gut übereinstimmen, welche durchaus auf keine frühere Zeit zurückweisen, in diesen Zeitpunkt aber gar wohl passen. Denn hier treffen wir auf die schwerste Finanzverlegenheit, welche die Berner noch betroffen, sowohl das Gemeinwesen als Einzelne; da war ein reiches Feld

<sup>190</sup>b) Eine Urkunde von 1293 erwähnt ausdrücklich der Wucherzinse (damna wiederholt), welche Heinrich von Kramburg, Kitter, dem Juden von Bern (Mener) schuldig war, die sabb. post 8am Pentecostes 1293. S. W. 1833, Seite 225 — 227.

zur Thätigkeit für die Juden; und sie scheinen es auszubeuten verstanden zu haben, wie obige Urkunden weisen, in deren einer wir ebenfalls erfahren, daß den Juden zu Bern, die Johanniter-Brüder (wohl zu Buchsee), die Brüder im Kloster zu Interlaken, Herr Ulrich von Thor und einige Andere schulbeten 191), etwa zu Bern's Gunsten? Wäre jene Begebenheit der Vertreibung der Juden zu Rudolfs Zeit vorgefallen, es hätte sich doch wohl eine Spur hievon erhalten; denn Rudolfschützte sie bekanntlich, obschon er auch um diesen Schutz die gebetenen 20,000 Mark zu nehmen nicht verschmähte und die Verfolger derselben büßte 192) (um 2000 Mark).

Wie sich die Religiosen von Münchenbuchsee und Interlaten bei den Juden zu Gunften der Berner verbürgt zu haben scheinen, so scheint es, mußten auch die Klöster in Bern für die Stadt bei den Juden sich verbürgen. Solches erfahren wir bestimmter von den Bredigermonchen in Bern, welche ihre Bücher und unter diesen wie es scheint ein schon geschriebenes kostbares Antiphonarium den Juden versetzt hatten (immer ein Beweis, daß bei diesen Religiosen wenigstens in der ersten Zeit Sinn für Wissenschaft blühte, worüber wir an einem andern Orte weiter eintreten werden). Diese Bücher hatten die Juden bei ihrer Verweisung unter den Schutz des römischen Königs ge= stellt und dieser sie den rechtmäßigen Eigenthumern (ohne 3weifel auf deren bei ihm deßhalb erfolgten Verwendung) frei= gebig geschenkt - wie König Adolf ausdrücklich bemerkt, vor dem mit Bern eingegangenen (oder vielmehr bestätigten) Ber= gleiche — beghalb mußte nun Schultheiß und Rath von Bern nach vergeblichen frühern Mahnungen durch den König von Neuem fest und bestimmt193) aufgefordert werden, da sie sich

<sup>191)</sup> Quas (die 500 Mark) Ordo S. Johannis, Fratres monasterii Interlacensis, Dus Ulricus de Thor et quidam alii dictis Judæis (d. h. de Berno) obligati, loco dictorum Judæorum expedire promiserunt. Quittung des Schultheißen von Kienberg, siehe oben.

<sup>192)</sup> Chron. Colmariense zum Jahre 1288, in Böhmer, Fontes II. 193) Firmiter et præcise mandamus, mit der Warnung an die

nicht darum fummern, ihnen jene Bucher vollständig wieder zuzustellen und ihnen fogar von den auf Befehl zurückgestellten Büchern jenes Antiphonarium wieder abgedrungen, die Brüder wegen der ihnen vom König widerfahrenen Schenfung nicht weiter zu beschweren, und jenes Antiphonarium nebst andern ihnen allfällig noch nicht zurückgegebenen Büchern vollständig wieder zuzustellen. So schrieb König Adolf an Schultheiß und Rath der Stadt Bern aus Kulda am 7. August 1295. Der Rath von Bern scheint seine eben nicht von allzu garter Gewiffenhaftigkeit zeugende Widersetlichkeit gegen die frühern daherigen Weisungen des Königs darauf gegründet zu haben, daß ihnen durch jenen obangeführten Vergleich, den König Adolf am 1. August 1294 bestätigt hatte ("daß ihnen die Juden alle Pfänder und Briefe, die sie von ihnen oder ihrer wegen haben, ledig und leer wieder geben follen") jene Rudgabe er= lassen schien. König Adolf schneidet ihnen die hieraus allerdings für sie erwachsende daherige Berechtigung einfach damit ab, daß er ihnen erklärt, jene seine Schenkung dieser Bücher sei vor jenem Vergleiche geschehen. Wir können nur in der noch fortdauernden Finangflemme Berns eine Erflärung bes Benehmens des Rathes von Bern finden, nicht aber eine genügende Entschuldigung.

Wie nun Bern und seine Mitverbündeten von Biel mit denen von Freiburg und deren Bundesgenossen in Zwist und Fehde geriethen, ist nicht genauer befannt; die erste Sühnungszurfunde zwischen beiden Städten von 1294 deutet aber flar genug darauf hin, daß der von Bern mit Savoi eingegangene Bund unter Graf Amadeus 194) die Veranlassung war, warum Bern mit der unter Destreich stehenden Stadt in Zwiespalt ges

Berner, sich vor neuen Klagen zu hüten, præcaventes, ne quæstio hujusmodi ad Nos amplius revertatur. VII. Jd. Aug. 1295, S. W. 1828 n. 444, nach einem Vidimus von den Misnoriten zu Vern ausgestellt unterm 31. August 1295; auch bei Vöhmer Reichsregesten, Reg. 286.

<sup>194)</sup> Siebe oben pag. 42, n. 135. 1291 am 10. August, S. W. 1828, pag. 92, fagt irrig vom 7. Dez. 1291.

rieth, indem Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern 195) urfunden, zu Laupen mit dem Siegel der Gemeinde, daß fie mit ihren geliebten Eidgenoffen (juratis, wie früher) über ein Schiedsgericht, je aus zwei Mitgliedern beidseitiger Rathe beft hend, übereingekommen, welches über die Entschädigung beid= feitigen Schadens (um alles und jedes auf offener Reichs= straße 196) an Lebensmitteln oder Handelswaaren) innert vierzehn Tagen nach deßhalb gestelltem Verlangen Mitte Weges zusammentreten foll, um allen Schaben, seit dem Tage nämlich, "da die von Bern sich mit dem erlauchten Grafen "Umadeus von Savoi verbundet bis auf den Tag "dieses Briefes"197). Die Spezifikation des gegenseitig erlittenen Schadens in dieser Urfunde (an Geld, Wein, Getreide, Salz oder andern Lebensmitteln, Kleidern (Dfen? forno) Stahl, Rupfer oder Roß und Wagen, welche folches gezogen oder getragen) macht die Schwierigfeit der Entschädnisausmitt= lung für die gewiß oft verwickelten gegenseitigen Unsprüche begreiflich genug, so daß wir und nicht wundern durfen, wenn diese Entschädnisse in Jahr und Tag nicht ausgemittelt und die daherigen Streitigkeiten beseitigt waren, fo daß die beiden Städte bes Zwistes mide ber Sache ein Ende zu machen fuchen, indem vierzehn Monate später Schultheiß, der Rath und alle die Gemeinde von Bern urfunden, daß sie mit ihren Gidge= noffen den Bürgern von Freiburg über ein Schiedsgericht von je feche benannten Mitgliedern der beidfeitigen Rathe überein= gekommen unter dem Obmann Herrn Ulrich von Thor 198) bei allfälligem Zwiespalt. Diese zwölf sollen zu Laupen morgen

196) Super strata Imperii. (f. 155.)

198) Dir haben oben bereits einen Beweis feiner für Bern wohls wollenden Gesinnung gefehen.

<sup>195)</sup> Scultetus, Consules et universitas Burgensium de Berno (f. 155.)

<sup>197)</sup> A dic, qua nos (die burgenses de Berno) confederati sumus illustri viro D. Amedeo comiti Sabandiæ. Dat. Laupen dic Jovis prox. ante festum b. Valentini mense Februarii anno Dominicæ MCCXC tertio, 11. Februar 1294. S. W. 1828, S. 92. Rec. dipl. F. I, Seite 151, Urfunde 52.

nach ber nächsten Walpurgismesse (also Mai 2.) zusammens fommen, und da nicht von dannen weichen, bis sie über alle gegenseitigen Forderungen gesprochen, was innert einem Monat nach St. Walpurgismesse beendigt sein solle. Noch wird über allfälligen Ersat des Obmanns oder eines oder des andern Mitgliedes das Nöthige angeordnet 199).

In diesem Vergleich der Verner und Freiburger vom Horsnung 1294 war auch die baldige Erneuerung der frühern Bünde bestimmt worden, die allerdings bald erfolgt sein, da Junser Peter von Thurm, Herr zu Gastelenburg im Wallis als Bürsger von Vern den Eid und Bund, welchen die Bürger von Vern mit denen von Freiburg gemacht, ebenfalls zu halten verspricht, am Palmsonntage zu Vivis im Jahre 1293 (1294) 200). Es handelte also die Gemein de bei diesen Bünsden. Peter von Thurm, Herr zu Gastelenburg und Landvogt der Waadt (1291) ist im August 1291 unter den von Graf Amadeus den Bernern für Bezahlung der geschenkten Summe von Pfund 2000 gestellten zwanzig Bürgen.

Die in diesem Vergleiche vom 7. April 1295 ernannten Schiedsrichter, welche im Mai darauf zusammentreten sollten, zu Laupen, zur Erledigung und endlichen Beilegung des gegensseitigen Zwistes müssen ihr Geschäft mit Ernst betrieben haben, wie folgende Urfunden lehren. Schon am 19. Mai 1295 urstunden Conrad de Adventica, Schultheiß von Freiburg, so wie Räthe und Gemeinde von da, daß sie Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern 201) und alle ihre Anhänger für

<sup>199) 1295</sup> nächsten Donnerstag nach Oftern. Sol. Woch. 1827, Seite 289 — 291; sprachgetreuer Rec. diplom. I, pag. 167, Urfunde 60.

<sup>200)</sup> Tanquam Burgensis de Berno juramentum et allianciam, quod et quam fecerunt Burgenses de Berno cum illis de Friburgo etiam juro et promitto servare, ante Vividinum Dominica in Ramis Palmarum Ao. Di. MCCXC tertio (1294). ©. 33. 1828, ©. 94. Rec. dipl. I, 154, Urfunde 53.

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup>) Scultetum, consules et universitatem de Berno — eis adherentes.

allen und jeben uns ober ben Unfern zugefügten Schaben, Raub, Brand, Gewaltthat (Diefes namentlich bei Baufern genannt von Beimsberg), Beraubungen auf den Strafen oder fonst um Raub, Wunden, Gefangenschaft, von der ganzen Zeit rückwärts bis auf den heutigen Tag 202) ganzlich frei erklären und guittiren 203). Also zu Laupen, dem zur Aussöhnung und Ausgleichung, wie wir eben gesehen haben, einige Wochen vorher festgesetzten Orte. Den Vergleich selbst erfahren wir nicht, noch die verschiedenen Punkte, über welche und wie man sich verglich, nur sehen wir, daß allerdings, wie man im April übereingekommen, Ritter Ulrich vom Thor bas Umt eines Obmanns in dem Schiedegericht der Zwölf angenommen hatte, so wie wir aus der nämlichen Urfunde auch einen wenigstens obiger Vergleichungspunfte erfahren. Es urfundet nämlich Ritter Illrich vom Thor (Thorberg), Stellvertreter bes Grafen Hartmann von Habsburg, von Schultheiß, Rath und Gemeinde von Freiburg, hundert Pfund guter üblicher Münze, wofür er sich für sie in die Sand ber Berner verpflichtet (verbürget) hatte, laut dem zwischen ihnen (beiden) zu Laupen gemachten Bergleiche, wieder erhalten zu haben, wofür er fie nun zu Bern morgen nach St. Vincenzen bem Blutzeugen 1295 (23. Januar 1296) vollständig quittirt 204).

Einen der Gründe, der Bern nöthigen mochte, Ausgleichung mit Freiburg zu suchen, können wir in der Bundeverneuerung der von Murten, mit Freiburg finden unmittelbar nach der oben schon angeführten von Murten an Freiburg ausgesstellten Schadloserklärung. Es mochte Murten dem Kriege mit Freiburg, das unter dem Schirme Herzog Albrechts von Dest-

<sup>202)</sup> A toto retroacto tempore hactenus usque ad diem hodiernum, über die Zeit rückwärts, den terminus a quo gibt n. 194 Aufschluß.

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup>) Liberos dimittimus ac penitus absolvimus nunc et in futurum, apud Laupon feria III, prox. ante festum Pentecostes. 19. Mai 1295. S. W. 1828, S. 440.

<sup>204)</sup> Apud Bernam anno Dominicæ Annuntiationis MCCXCV. S. 38. 1828, S. 441.

reich und seines Nessen Johann stand, und zunächst unter dem Gdeln Otto von Hossesten (Ochsenstein) 205), zuvörderst ausgessetzt sein, daher er im Januar 1293 (1294) den frühern Bund mit Freiburg zu erneuern für gut fand; es behielten die von Murten den römischen König vor, dann ihren Schirmherrn, Grasen Amadeus von Savoi, endlich wurden die Berner (illi de Berno) vorbehalten, von den von Murten und von Freisburg "insosern sie nämlich die Bünde mit Freiburg erneuern wollen und wörtlich erneuern" 206).

Wie erzählt nun Obiges Herr von Tillier? Wir lefen baselbst 207): "Im Januar 1294 schlossen Freiburg und Murten "eine Uebereinfunft ab, laut welcher Bern zur Erfüllung ge= "wiffer Verpflichtungen angehalten werden follte, und in einer "Berhandlung zu Laupen wurde von Neuem ein Schiedgericht "bestimmt, welches über die aus den bisherigen Kehden herrüh= "renden Entschädigungen entscheiden möchte." Allerdings wird es höchst wahrscheinlich, daß Murten wie Bern auch 1291 wieder in den Schirm Savoiens trat, und somit Berns Berbundete gegen Freiburg und feine Helfer war. Allein was fagt die von Herrn von Tillier oben citirte furze Murtner-Urfunde: "es urfunden Montags nach St. Hilarientag 1293 (1294), "Schultheiß, Rathe und Gemeinde von Murten, daß sie mit "körverlichem Eid verheißen, den ihnen und den Ihrigen durch "die von Freiburg und die Ihrigen seit 48 Jahren (d. h. feit "dem 1245 zwischen Freiburg und Murten geschloffenen Bund-"niß 208), von wo an Murten sich zu Savoi, Freiburg zu Habs-

<sup>&</sup>lt;sup>205</sup>) Otto von Ochsenstein, der König Rudolfs Schwester, Kunigunda, zur Gemahlin hatte, war 1292 und nachher (unter Herzog Albrecht von Destreich) der vordern Erblande Pfleger. Siehe Müller, Band I, 613.

<sup>206)</sup> Die Freiburger behalten vor, illos de Berno dummodo velint recognoscere et recognoscunt juramenta inter eos facta, die Murtener ebenso, Rec. dipl. P. I. pag. 147, Urfunde 51.

<sup>207)</sup> Band I, Seite 79 und 80.

<sup>208)</sup> Siehe S. W. 1827, Seite 385. Rec. dipl. de Frib. I, pag. 14, Urfunde 8.

"burg — Destreich wandte), bis auf diesen Tag zugefügten Scha= "den und Unbill nicht rächen wollen 209);" von Bern verräth die kurze Urkunde kein Wörtchen!

Nachdem nun herr von Tillier verschiedenes Underes (die Verfassungsänderung in Bern, der Zug in's Frutigthal und ber Judenhandel, den er freilich noch von 1288 herstammen läßt) erzählte, fährt er fort: "Schon im April 1295 fahen sich "die beiden Städte wieder im Jalle, ein neues Schiedsgericht "wegen des bisher erlittenen Schadens niederzusetzen", deffen Bersonen er darauf namentlich anführt. Darauf folgt sogleich: "Am 29. April gab Freiburg feine Ginwillung zu einem Bunde "Berns mit Solothurn, allein am 19. Mai mußte man "schon wieder zu Laupen auf's Reue wegen Schä-"digungen abrechnen." Den genauern Zusammenhang hat herr von Tillier übersehen, die Uebereinkunft von Frei= burg mit Murten ift von ihm mißverstanden worden; hin= gegen treten allerdings Bern und Freiburg des langen Zwistes mude, ohnehin nicht im eigenen Interesse unternommen, im Februar 1294 zu Laupen zu einer Verständigung zusammen, die freilich, wenn auch nicht ganzlich zum gewünschten Biele, boch sicher zu einer theilweisen Beilegung der Streitigkeiten führ= ten; denn erst mahrend diefer Zeit, wo der Streit mit Freiburg so ziemlich ruhte, konnte Bern einen Zug in das ferner liegende Siebenthal und nach Frutigen unternehmen, den es faum hatte wagen dürfen, wenn mit Freiburg noch offene Kehde gewesen ware. Im April 1295 famen nun die beiden Städte des langen Habers sowohl als der langfamen Ausmittlung mude, über= ein, ein endlich und rasch entscheidendes Schiedsgericht von Zwölfen niederzusetzen, welches vor Anfangs Mai zu Laupen zusammensitet; "diese sollen unter dem Obmann Geren Ulrich "von Thor 210) Gewalt haben zu sprechen, und sollen nicht von

<sup>&</sup>lt;sup>209</sup>) Rec. dipl. I, pag. 146, Urfunde 50.

<sup>210)</sup> Ulrich von Thorberg war nach dem Tode des Bischofs Rudolf von Konstanz (des Oheims) Pfleger der Grafen von Kyburg gewesen; Kyburg stand auf der Seite Berns in dieser Zeit;

"bannen kommen, ehe sie um alle Forberungen in Minne ober "nach dem Recht gesprochen, und nicht außer die Ziele von "Laupen kommen, ehe diese Sache ein Ende hat." Diese fälsten nun ihren obangeführten Spruch vom 19. Mai, wo also keine Rede sein kann von "neuen Abrechnungen", wie Herr von Tillier meint. Da ist es nun ganz in der Ordnung, wenn Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Freiburg in der Zwischenzeit zwischen beiden Verhandlungen (am 29. April 1295) Schultheiß, Kathen und übrigen Bürgern von Bern (offenbar für die Gemeinde) nach Laut des Bundes gestatten, die Bürger von Solothurn zu Eidgenossen anzusnehmen 211), was nach dem Bunde von 1271 erforderlich war.

Wir lefen aus Unlaß diefer Friedensschlüffe stets von Belfern, Bundesgenoffen, Mitverburgerten auf beiden Seiten, fo daß wir uns weniger wundern muffen, wenn die Fehde nicht nur in der Rabe von Freiburg, Murten und Bern entbrennt, fondern auch etwas ferner, bald im Scelande, bald im Oberlande gegenseitige Verwüstungen statt finden. Sicher war es in diesem Kriege ber Berner und ihrer Bundesgenoffen gegen die von Freiburg und ihre Verbundeten geschehen, daß von einer Streifvartie der Freiburger die Kirche zu Cappelen 212) (bei Aarberg), nebst andern den Religiosen von Gotistadt da= felbst gehörenden Häusern verbrannt worden waren, weßhalb dann später Abt und Convent von Gotistadt, nebst dem ohne Zweifel befonders geschädigten, daher auch namentlich aufgeführten Seelforger von Cappelen, für allen erlittenen Schaden (natürlich auf geleisteten Erfat) guittiren und freisprechen im Oftober des Jahres 1293 213).

überdieß war Ulrich von Thorberg febr angesehen und auch bei Destreich wegen früherer Dienste wohl gelitten; daher seine Stellung als Obmann.

Sculleto consulibus et ceteris burgensibus de Berno — ut burgenses de Solodoro in conjuratos recipiatis. S. W. 1828, S. 435. Rec. dipl. I, 166, Urfunde 55.

<sup>212)</sup> Der Kirchensatz von Cappelen und Bürgeln war dem Kloster Gottstatt gleich bei dessen Gründung geschenft worden.

<sup>213)</sup> S. W. 1828, Seite 91. Rec. dipl. I, S. 159, Urfunde 55.

In dieser Kehde war es auch, wo die Berner einen Streifzug in das ziemlich entlegene Frutigerthal unternahmen: man mag nämlich um sich heutzutage die damaligen Verhältnisse hinsichtlich der Straßenverbindung zu vergegenwärtigen, etwa an die Straßen in Sizilien, Griechenland oder der Türfei denfen. Gewiß nur, wenn, wie wir oben angedeutet, Bern vor Freiburg sicherer sein konnte, durfte es einen für damalige Zeit so fernen Bug magen. Das für eine Fehde übrigens die Berner hier mitfochten, lehrt uns die hierüber noch erhaltene Urfunde. Nach einer Quittung nämlich, welche der Kirchherr von Frutigen Nifolaus den "Burgern von Bern" um den durch sie erlittenen Schaden ausstellt "waren unter dem hochedeln Herrn Gottfried von Merenberg, des Reiches Bogt in Elfaß und Burgund 214), im Monat Juli Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern215), bewaffnet in das Thal von Frutigen eingefallen, die Herrn Arnold und Walther von Wädiswyl zu schädigen 216) und hatten daselbst die Kirche von Frutigen durch Brand schwer geschädiget, wofür sie denn obgenannter Kirchherr um Pfund 21 Bernpfenninge von allen weitern Entschädnisse freispricht morgens nach Valentin (den 15. Febr. 1296).

Wir bemerken beiläufig, daß wie schon oben bei Schlichstung des Judenhandels wir wiederholt auf einen Reichsvogt in Burgund stoßen: derselbe Gottsried von Merenberg ist nun auch Oberanführer der Berner in einer Reichssehde: er ist schon frühe bei König Adolf in Gunst 217) Die Fehde ist wie die Quittung ausdrücklich sagt, gegen die Herren von Wädis-

<sup>&</sup>lt;sup>214</sup>) Gotfridus de Merenberg, Advocatus sacri Imperii per Alsaciam ac Burgundiam.

<sup>215)</sup> Assumptis sibi Sculteto consulibus ac communitate Burgensium de Berno. Mit ihnen also focht der Neichsvogt haupts sächlich diese Fehde. Die Urfunde (im Schweiz. Geschichtsf. F. III, 212-214.

<sup>216)</sup> In destructionem Di Arnoldi ac Di Waltheri de Weniswyle (sicher mit Haller im Geschichtss. für Wädismyl).

<sup>217)</sup> Böhmer Reichsregesten Mr. 78 1292 Dezember 13.

wyl 218) gerichtet: Eble dieses Geschlechtes sinden wir in diesem Jahrhundert auf dem Schultheißenstuhle von Freiburg, so noch 1264 Conrad von Wädiswyl, wie sich Freiburg unter Graf Rudolfs von Habsburgs Schirm begibt. 219) Wir dürsen also wohl ohne großes Bedenken die Edeln von Wädiswyl auf Seite der Freiburger denken, die wie die unter Herzog Albrecht von Oesterreich stehenden Freiburger König Adolf nicht anerskennen wollten, dein Bern dazegen freiwillig gehuloiget hatte. Ob vielleicht auch Peter von Thurm Herr zu Gestelenburg, den wir oben 220 als Burger von Bern dem eben mit Freisburg von Bern wieder erneuerten Bunde beitreten gesehen, auch zu diesem Zuge mitgewirst? Spätere daherige Verhältnisse sind bekannt.

In diese Zeit gehören ohne Zweisel auch die Züge der Berner gegen die Herren von Weißenburg, welche man sonst früher immer vor die Belagerung von Bern gesetzt, so Justinger dem Müller folgt 221) zum Jahr 1288 aber vor der Belagerung; Tschudi ins Jahr 1286, dem auch Herr von Tillier folgt 222), Justinger ist aber bekanntlich in der Zeit nicht sehr genau und wir haben aus dieser Zeit gar seine urfundliche Spur von einem solchen Zuge, während wir dagegen in der Vergleichse urfunde von Bern mit Freiburg nach dem Siege der Berner am Donnerbühl und noch späterer Erfolge die von Weißens burg ausdrücklich als Helser und Bundesgenossen von Freisburg in dem letzten Kriege genannt sinden, in der später genauer anzusührenden Urfunde vom 31. Mai 1289. Kopp hat bereits auf eine spätere Zeit für diese Fehde hingedeutet<sup>223</sup>).

<sup>218)</sup> Arnold und Waltherv on Wädiswyl werden namentlich anges führt: Arnold ist der älteste der vielen Söhne von Walther von W.

<sup>219)</sup> Rec. diplom. I., 96. Urf. 25. Conradus dictus de Wediswyle Scultetus de Friburgo in Ochtlandia.

<sup>&</sup>lt;sup>220</sup>) o. n. 199.

<sup>&</sup>lt;sup>221</sup>) **Thl. 1, 568.** 

<sup>&</sup>lt;sup>222</sup>) ©. 70. (n.

<sup>223)</sup> Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, T. IV, S. 290. n. 2.

Täuschen wir uns noch, wenn wir zu auter Lete noch auf einen Umstand aufmerksam machen, welcher die Annäherung an Freiburg und ben Abschluß des Friedens zwischen Bern und Freiburg befördert haben möchte, den durch ehrenvollen Empfang ausgezeichneten Aufenthalt König Adolfs in Bern, während mehrerer Tage Ende Februar 1295, welchem Aufenthalte nicht lange nachber der endliche Friedensschluß folgt? Und wenn dazu noch die oben eingetretene Verfassungsänderung gunftig mitgewirft hatte ? Bern, welches von dem Sohne König Rudolfs als Nachfolger im römischen Reich ungleich mehr zu beforgen hatte als von feinem Rebenbuhler, beeilte fich natur= lich König Adolf anzuerkennen und nach den Worten des mit dem Grafen von Savoi sogleich nach Rudolfs Tode geschlossenen Schirmvertrags wieder unter das Reich zurückzutreten. Bermuthlich fandte ihm Bern wie achtzehn Jahre früher an König Rudolf, Gesandte nach Basel zu 224), die ihn dann nach Zürich, wo er ebenfalls etwas länger geweilt zu haben scheint, be= gleitet haben mögen. Sier in Zürich bestätigte er benen von Bern - "Schultheiß und gesammten Bürgern von Bern" ben am 15. und 16. Januar 1274 von König Rudolf gegebenen Bestätigungsbrief der Sandfeste, so wie die Indemnitserflärung wegen der bezogenen Reichseinfunfte. 225) Darauf ertheilt er auf Unhalten ber Burger von Bern, feiner lieben Getreuen, ihnen die Befugniß während Reichsvacanzen sich Richter zu setzen, die über Blutsverbrechen richten mogen 226). Ebenso gestattet er am gleichen Tage (11 Januar zu Zürich) auf die Bitten "der fürsichtigen Männer" unser und des Reichs Bürger

<sup>224)</sup> König Adolf ist zu Basel von Colmar her am 24. Dez. 1292, wo er noch am 7. Januar 1293 weilt; in Zürich urfundet er zuerst am 11. Januar 1293 und muß noch nach dem 15. Jan. da gewesen sein. Böhmer Neichsreyesten (84–94.)

<sup>225)</sup> S. M. 1827 S. 423 n. und daraus Böhmer Reichsregesten (n. 93).

Qui super delictis, quæ requirunt pænam sanguinis, cognoscant. S. W. 1827 S. 443 und daher Böhmer Neicheres gesten n. 90.

von Bern: daß durchaus Niemand die Burger von Bern so lange sie vor dem jedesmaligen Schultheißen von Bern zu Recht zu stehen bereit, vor einen auswärtigen Richter giehen durfe - außer wenn "Wir oder unfer Hofgericht einen oder andern Lürger zur Untersuchung zu ziehen für nöthig finden 227) Wir glauben diese Freiheiten seien fur Bern von großer Wich= tigkeit gewesen und von ihnen wohl benutt worden. Es war daher ganz natürlich, daß Bern diesen ihm so wohlwollenden König festlich in seine Mauern aufnahm, welchen ehrenvollen Empfang auch die an frühern Notizen sonst ziemlich sparsame "Chronik von Bern" meldet 228) auch weilte er daselbst mehrere Tage, wo er das Dominifanernonnenfloster Marienthal auf der Aarinsel bei Bern in seinen Schutz nahm und den Reli= giosen von Interlaken den Bestätigungsbrief ihrer Freiheiten von König Rudolf erneuerte 229). Ferner befreite er aus Solo= thurn, am 2. März die Nonnen von Fraubrunnen von den Steuern, welche man ihren Saufern in Bern und Solothurn aufzulasten pflegte — nicht weniger als Pfund 8 pflegte man ihnen aufzulegen, wie die Nonnen behaupteten. Wir haben schon oben gefehen, daß die Berner bei aller ihrer Frömmigfeit geistliche Stifte in der Noth für Steuern in Anspruch zu nehmen fein Bedenfen trugen.

Es ist jetzt an der Zeit von einer bedeutenden Verfassungsänderung in Bern zu sprechen, die in diesem Zeitpunkte vorgefallen ist, über deren Veranlassung und Veweggrund sich leider keine gleichzeitige Nachricht erhalten hat, so daß wir nur auf Vermuthungen hingewiesen sind. Hiebei scheinen uns einige

Nisi Nos vel curiae nostrae Judex aliquem vel aliquos eorundem civium ad examen nostræ cognitionis duximus evocandos.
 3. 3. 1827 S. 443-444 und daher Böhmen Reichfreg. n. 91.

<sup>&</sup>lt;sup>228</sup>) Adolfus Romanorum Rex Bernam venit et a Bernensibus honorifice receptus est. (1295 Febr.)

<sup>229)</sup> S. W. 1828 S. 434 und 435 und daher Bähmer Reg. (n. 248 und 249) Reg. 247 ist irrig bei Böhmen hieher bezogen, da sie aus Offenbach 11. Dez. 1293 erlassen ist (S. W. 1828 S. 432.

Umstände allzuwenig beachtet worden zu sein, wo sich doch wohl ein Zusammenhang vermuthen läßt, wenn wir ihn schon nicht genauer nachweisen können. Leicht vorauszusehende Streitigfeiten mit dem unter Desterreich stehenden Freiburg hatten Bern fogleich nach Rudolfs Tode zur Erneuerung früherer Schirm= verträge mit Savoi getrieben. Als nun endlich nach langer Erledigung des Reichsoberhaupts 230) Graf Adolf von Nassau zu Frankfurt als Nachfolger König Rudolfs gemählt worden, trat Bern wieder unter das Reich zurück und wie es den neuen König freudig anerkennend begrüßt, wurde es auch von ihm wohlwollend behandelt und ein über Burgund gesetzter Reichsvogt half den Judenhandel für Bern so außerst gunstig enischeis den und war Berns Anführer im Kriege, deffen Schultheiß unbedenklich unter seiner Oberleitung auszog. Nun trifft aber in diese Zeit eine etwas auffallende Aenderung in der Regie= rung Berns ein. Db Ulrich von Bubenberg im Jahr 1292 urfundlich noch Schultheiß, Ende 1292 oder Anfangs 1293 gestorben, oder sonst ersett worden nach mehrjähriger Führung des Schultheißenamtes — etwa wie man von Savoi abtrat wieder an das Reich zurück — ist ungewiß: auffallend bleibt aber die Wahl des tapfern Ritters Jakob von Rienberg, eines frohburgischen Lehensträgers, zum Nachfolger Ulrichs von Bubenberg als Schultheiß von Bern 231). Soll man hier bei dieser Aenderung der Politik Berns, welches von da nie metr in so enges Verhältniß zu Savoi trat, an eine durch innere Parteiung herbeigeführte Alenderung denken, ungefähr wie sie acht bis zehn Jahre früher im umgekehrten Verhältnisse Statt gefunden hatte? Wollte Bern durch diese Wahl gleichsam eine

<sup>230)</sup> Vom 15. Juli 1291 (Audolfs Todestag) bis zum 5. Mai 1292 (Adolfs Wahltag) der keineswegs, wie Herr von Tillier I, 78, meint gleich Anfangs des Jahres 1292 zewählt wurde. (Böhmer Reichsregesten.

<sup>231)</sup> Jakob von Kienberg ist schon 1293 Schultheiß und bleibt bis 1296 oder 1297: seine Wahl trifft ungefähr mit der Anerkennung Adolfs zusammen.

Garantie geben, daß es fortan zum Reiche stehen wolle? Dhne Zweisel wohl steht die Versassungsänderung vom Jahr 1295 232) im Zusammenhang mit dieser Wahl, wenn wir ihn schon nicht genauer nachzuweisen vermögen. Es würde uns jedoch zu weit führen, über diese beiden wichtigen Defrete hier weiter einzustreten, wo wir nur was die Gemeinde betrifft näher einzugehen haben.

Nach dieser Urfunde vom 3. Februar 1295 233) erklären die neugewählten XVI Bürger von Bern, an deren Spiße Junfer Johann von Bubenberg und zwei von Egerdon, daß fie aus ben vier Theilen oder Zielen der Stadt (offenbar den nachher sogenannten vier Quartieren)234) "von der Gemeinde ihrer Mitbürger" gewählt worden find 235), zum Nuten der Gemeinde treulich zu rathen und zu helfen. "Biezu sind sie "erwählt worden und haben den Gid geleistet von hier auf "Oftern und von da noch für ein ganzes Jahr; und diesen "Eid, welchen sie in ber Kirche der "mindern Bruder" (natur= "lich bei ihrer Wahl durch die Gemeinde) abgelegt, foll jährlich "in befagter Kirche oder an andern hiefür zu bestimmenden "Orten von ihnen den XVI, oder von andern, welche besagte "Gemeinde unserer Mitburger hiezu erwählen wird, an Oftern "erneuert werden" 236). Hier haben wir also bestimmte jährliche Versammlungen ber Gemeinde auf die Ofterzeit, wo die Wahl dieser XVI aber gewiß auch des Schultheißen und der Räthe

<sup>232)</sup> Wir möchten noch an Ulrich von Wippingen erinnern, den einst den Bernern von Savoi gesetzten Vogt oder wie sie ein Jahr vorher den Landgrafen von Burgund Graf Peter von Buchegg zum Schultheißen mählten.

<sup>233)</sup> Kopp, Buch IV, 209 n. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>234</sup>) De 4. partibus seu terminis nostre civitatis.

<sup>&</sup>lt;sup>235</sup>) A communitate nostrorum concivium.

Juramenta nostra in ecclesia minorum fratrum de Berno per nos præstita, in dicta Ecclesia vel in aliis locis ad hoc deputandis a nobis predictis XVI vel ab aliis, quos dicta communitas nostrorum concivium ad hoc elegerit singulis annis semper in dicto festo Pasche renoventur. Datum Berno Ao. Di. 3. Febr. 1295. S. W. 1828, Seite 178 his 180.

vorgenommen werden soll; es ist eine eigentliche Wahl und der Ort der Versammlung der Gemeinde ist bestimmt angegeben — in der Kirche der mindren Brüder — wo aber auch zugleich noch andere Versammlungsörter vorgesehen sind; ein Beweis, daß man sich nicht immer am gleichen Orte versammelte. Besmerkungswerth ist auch noch, daß so wie diese erste und künfstige Wahl der XVI entschieden der Gemeinde vorbehalten ist, Ergänzungen im Lause des Jahres (durch Tod oder andern Austritt veranlaßt) ausdrücklich den übrigen der XVI überlassen werden. Besiegelt wird diese Urfunde mit dem Siegel der Gesmeinde.

Eben so versprechen nun in einer zweiten Urfunde die CC nachbenannten, sämmtlich mit Namen aufgeführten Bürger von Bern, die von jenen XVI (in obiger Urkunde erwähnt) hiezu einmüthig erwählt worden - sie also (biese CC als der Große Rath von Bern) und die Gemeinde 237) verheißen nun ebenfalls besagten XVI treulich zu rathen und zu helsen, die von da bis Oftern und von da noch ein ganzes Jahr eidlich für das Wohl ihrer Mitbürger zu rathen und zu helfen sich verpflichtet haben; wofür sie nun auch jährlich (also die CC und die Gemeinde) den in der Kirche der mindern Brüder geleisteten Eid auf Oftern ebendaselbst oder an andern hiefur zu bestimmenden Dr= ten erneuern werden. Auch wollen wir bestimmt, daß diese vor= benannten XVI, von und 238) hiezu und zu Anderem was un= serer Stadt frommt, erwählt, bei Schultheiß und Räthen sigen, wo sich dieselben Geschäfte halb versammeln mögen in ober außer der Stadt.

Wir haben oben bereits angeführt, daß die Wahl der CC

<sup>237)</sup> Et quam plures alii nostri concives, in ista litera voce tenus non expressi sed nobiscum super isto rato firmiter observando jurati — fann dem Zusammenhange nach nicht wohl etwas Anderes als die Gemeinde bezeichnen.

<sup>238)</sup> Müller, welcher hier, siehe Band I, 615 n. 95 die CC versstehen will, ist gänzlich im Jrrthum; auch führt er die Stelle undeutlich vor: es muß hier nothwendig die Gemeinde verstanden werden.

als bes Großen Rathes aus der vierfachen Bahl bes frühern Großen Rathes der L zu erflären ift, die man jest aus den bier zuerst auftauchenden vier Quartieren der Stadt bei ungefähr gleicher Bevölferung zu gleichen Theilen nahm; wahr= scheinlich hängen mit diesen vier Quartieren auch die vier älte= ften Zünfte (der Backer, Schmiede, Gerber und Megger) gusammen und wir sehen ja wohl, daß auch die XVI offenbar je zu 4 aus den 4 Stadtquartieren oder Gesellschaften (Bunften) genommen wurden 239), woher sich erhalten haben dürfte, daß als bei größerer Ausdehnung und bei vermehrter Bevölferung sich auch die Zünfte mehrten, jenen vier ersten Zünften (auch die Benner-Zünfte in späterer Zeit genannt) die Bevorzugung blieb (bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts), daß aus ihnen je zwei der XVI gewählt wurden, während jeder der acht andern Zünfte nur einer zu Theil wurde. So wie früher nur e in Benner (Pannerträger, banderet) sein mochte, so wird es jett (befonders nach Ausdehnung des Gebiets) natürlich, wenn wir bald auf vier Venner (nach diesen 4 Quartieren) stoßen.

Offenbar sett diese Errichtung eines auf einmal so zahlreich vermehrten Großen Rathes, so wie die Wahl der neuen
so einflußreichen Behörde der XVI, welche sowohl die CC erwählen, als wo sie es nöthig sinden, neben Schultheiß und
Rath zur Mitberathung sitzen, ein bedeutendes Mißtrauen gegen
den bisherigen (sogenannten kleinen) Rath und gegen seine Handlungsweise voraus, und gegen ihn sind die schützenden
Vorfehren getroffen, keineswegs gegen die Gemeinde, die
nach wie vor ihre Besugnisse geltend macht, nur daß sie jett
die Besugniß, diesen neuen Großen Rath zu wählen, an XVI
Männer überträgt, welche letzteren sie jedoch jährlich aus ihrer
Mitte frei, bloß mit Berücksichtigung der vier Stadttheile oder
Duartiere wählt. Wenn Herr von Tillier 240) schreibt: "Allein
"in den letzten Zeiten hatten übereilte Entschlüsse der Gemeinde,
"welche man dem Einsluß der Edeln und der Einwirfung ihrer

240) Band I, Seite 97.

<sup>&</sup>lt;sup>239</sup>) Sedecim de quatuor partibus sive terminis nostræ civitatis.

"Privatverhältnisse zuschrieb, der Stadt Bern mancherlei Un= "fälle zugezogen," so wissen wir von folden übereilten Beschlüs= fen der Gemeinde durchaus nichts; ber allerdings übereilte Auszug der Berner im Jahre 1289, welcher ihre Niederlage zur Folge hatte, ift ficher fein Gemeindsbeschluß gewesen, da er sonst gewiß auch mit größerer Ordnung und Besonnenheit erfolgt ware — und fonst sehen wir eben nicht die Gemeinde handelnd. Cher gegen die verkehrte Politif des Schultheißen Ulrich von Bubenberg und seiner Partei im Rathe, welcher erstere nach Verdrängung des von Kramburg gar zu offenbar im Savoischen Interesse handelte und einen so wenig zahlreichen Senat von XII leichter zu beherrschen und zu führen vermochte, scheinen die schützenden Maßregeln des Jahres 1295, welche doch offenbar die Macht des Rathes bedeutend schmälerten, ge= Wir bringen hiemit auch in Verbindung, daß bis zu richtet. diefer Verfassungsänderung stets adeliche Schultheißen (die Bubenberge, Egerdon, Kramburg) in Bern regierten, nach den= felben hingegen auf den fremden Ritter von Rienberg über zwanzig Jahre lang die bürgerlichen Münzer, Bater und Sohn. Wir erinnern hiebei an eine Bemerkung, welche vor vielen Jahren Schultheiß von Mülinen gemacht hat 241). Daß durch diese Aenderung auch fräftige Maßregeln gegen bas überhandnehmende Zunftwesen ergriffen wurden, folgert Berr von Tillier 242) aus einer Verordnung von 1373 über die Zunft. Er folgt hierin der Note im S. 2B.243), wo diese Urkunde vom 7. März 1373 mitgetheilt ift. Allerdings deutet nun diefe gegen das Entstehen neuer Zünfte oder Verbindungen ohne Erlaubniß des Rathes und der CC gegebene Verordnung, aus welchen vermehrten Zünften öfter Parteiungen und Unheil entspringe, was sie verhüten wollen durch obige Beschränfung, "als es "auch unfere Vordern daher bei achtzig Jahren ver= "hütet und verfehen - wohl auf unfere neue Ord=

<sup>241)</sup> In dessen trefflichem Aufsate über die ältesten Schultheißen von Bern, im Neuen Schweizerischen Museum 1795.

<sup>242)</sup> Band I, Seite 97.

<sup>243) 1828,</sup> Seite 567 und 568.

"nung von 1295 hin" - wir gestehen aber, in berselben feine Spur zu finden von Magregeln, "welche gegen das Ueberhandnehmen des Zunftgeistes gerichtet waren." Der sollte an eine andere, ungefähr zu gleicher Zeit erlaffene Verordnung zu denken sein, die nicht mehr erhalten ift, und vielleicht deß= halb spurlos verschwunden sein durfte, weil die Verordnung von 1373 gleichsam nur eine Erneuerung der frühern, welche daher, wie dieß gewöhnlich geschah, die frühere in Vergessenheit brachte? Unrichtig fagt daher jedenfalls Herr von Tillier: 244) "1373 hätten Schultheiß, Rath, CC und die Gemeinde von "Bern die Berordnungen, die sie bereits vor 80 Jahren gegen "das Zunftwesen erlassen, erneuert," indem er solches von jener Verfassungsänderung von 1295 versteht. Ueberdieß fagt jene Ordnung von 1373 keineswegs, ste fei eine Erneuerung einer frühern vor 80 Jahren, sondern bloß, sie wollen Parteiungen, durch welche guten Städten viel und oft Uebels entstanden, versehen und verhüten, wie es auch ihre Vordern vor 80 Jahren eigentlich verhütet und verschen hatten; was also gerade für unsere Ansicht spricht, daß jene Verfassungsänderung aus innern Parteiungen hervorgegangen, und wie wir mit jener Urfunde allerdings glauben, durch jene Verordnungen, die Beschränfung der Macht einer fleinern leichter zu influenzi= renden Macht glücklich verhütet wurden. Beiläufig wollen wir bloß bemerken, daß in der spätern Urfunde fich eine Abweichung zeigt, wenn hier die Gemeinde die CC auf Oftern zu wählen scheint, während die Ordnung von 1295 diese Wahl den XVI überträgt, wenn man nämlich die Ausdrücke der spätern Ur= funde ganz buchstäblich nehmen will, wo übrigens auch gar wohl denkbar ware, daß in der Zwischenzeit die Gemeinde das Recht die CC unmittelbar zu wählen (statt nur mittelbar durch die von ihr ernannten XVI) wieder an sich gezogen hätte; oder jener Ausdruck ist nur ungenau, indem die Gemeinde die XVI also mittelbar auch den Großen Rath wählt.

Der zwischen Bern und Freiburg im Jahr 1295 abge-

<sup>244)</sup> Band I, Seite 318.

schlossene Vergleich, sowie die Bundeserneuerung beider Städte war nicht von Dauer; die verschiedenen Berhältnisse der beid= seitigen Herren oder Beschützer und deren verschiedene Interessen brachten bald neue Reibungen hervor; man fing von beiden Seiten an, sich durch neue Bundesgenoffen zu ftarfen und zu ruften, bis es nach mancherlei vorgegangenen Neckereien zum offenen für Bern stegreichen Kampfe fam. So wie die von Freiburg bereits im Juni 1294 ihren Bund mit Laupen er= neuerten 245), mit Rudolf Graf von Neuenburg, Herrn zu Nidau, am 1. September 1294 bis Weihnacht und von da noch auf zwölf Jahre ein Bundniß schlossen 246), so schloß, wie wir schon erwähnt (nach erhaltener Einwissigung dazu von Freiburg) Bern einen neuen Bund mit benen von Solothurn, Ende Aprils 1295 (von welchem es bald nachher und so oft später fo schöne Früchte ernotete), und bald nachher muß es auch sei= nen Bund mit Murten erneuert haben oder wahrscheinlicher noch dauerte dieser sonst fort, da wir sicher wohl nach einer bald anzuführenden Urkunde 247) die von Murten als Bundesgenossen von Bern anzusehen haben. Noch mehr mußte sich Bern aber bei der sinkenden Macht König Adolfs neuer Freunde versichern und altere Wegner zu fuhnen suchen; so fand es fur flug, ben 1294 im Frutigthal geubten Schaden durch Erfat zu fühnen; fo verspricht ihm Ludwig von Savoi um der guten Dienste willen, seinen Vorfahren und ihm von Schulheiß, Rath und Gemeinde der Bürger von Bern 248) geleiftet, diefelben in seinen Kosten zwischen Genf und Zosingen zu schüßen, wo er nur seinen Bruder, Herrn Amadeus Grafen von Savoi und ben herrn Grafen von Burgund vorbehält, folches von jest auf zehn Jahre und zwar unverhohlen gegen Freiburg ge= richtet, indem er die früher mit benselben geschlossenen Bund=

<sup>245)</sup> Rec. dipl. I, Urfunde 57.

<sup>246)</sup> Rec. dipl. I, Urfunde 58.

<sup>247)</sup> Siehe unten n. 257.

<sup>&</sup>lt;sup>248</sup>) A sculteto, consulibus ac universitate burgensium de Berno, und gleich nachher scult. conss. et universitatem de Berno.

nisse hier ausdrücklich aushebt<sup>249</sup>). Ja im solgenden Jahre erstlärt er, daß er Bürger zu Bern geworden und dieses Bürgersrecht beschworen habe, doch daß er nicht vor Schultheißen, Räthen und den Bürgern an ihrem Gerichte auf Klagen zu antworten noch Tellen oder sonstige Steuern zu entrichten habe, wobei er nur den König von Frankreich hinsichtlich der Grafschaft Burgund und seinen Bruder, den Grasen Amadeus, ausnimmt <sup>250</sup>). Justinger (S. 49) meint wohl diesen Bund, wenn er etwas ungenau von einer Erneuerung des Bundes von Bern mit dem Grasen von Savoi im Jahr 1295 spricht.

Eben so hatte Bern wegen seiner oberländischen Gegner, besonders des von Weissenburg und der von Wädiswyl, unter denen die Thalschaft von Frutigen stand, frühere Verhältnisse mit Wallis wieder angesnüpft und im Frühjahr 1296 ein Bursgerrecht und Bund von Datum (April) bis Pfingsten und von da auf zehn Jahre mit dem Bischof (Bonisacius) von Sitten<sup>251</sup>), dem Grasen Joselin von Nisp und der Gemeinde Leuk geschlossen, laut welchem dieselben sich gegen Schultheiß, Räthe und die Gemeinde von Bern<sup>252</sup>) verpflichteten, mit ganzer Macht "bis in das Gwatt bei Strätlingen" den Bernern gegen Herrn Rudolf von Weißendurg, die Herren Arnold und Walther von Wädiswyl (die bereits schon bekannten Gegner Berns), den Herrn von Raron zu Hülfe zu ziehen, so ost sie durch zuverslässige Botschaft ausgemahnt sein werden<sup>253</sup>).

<sup>249)</sup> S. W. 1828, Seite 390. Ao. Dominicæ Annunliat. MCCXC quinto, dic veneris proxa. ante velus carnisprivium 1296.

 <sup>250)</sup> Berna anno Dominicæ annuntiat. MCCXV sexto prox. fa. II, post Divi Matthie Aposst. 25. Febr. 1297. S. W. 1829, S. 633.

<sup>251)</sup> Bischof Bonifacius erklärt im Eingange, er sei Bürger zu Bern geworden, betrachtend sincceram dilectionem der Burgenses de Berno ad ecclesiam Sedunensem.

<sup>&</sup>lt;sup>252</sup>) Scultetum consules ac *universitatem* de Berno — ultra Alpes sive montana usque ad locum dictum *Wat* prope Stretlingen.

<sup>253)</sup> Urfunde im Staatsarchiv von Bern, seria IV, prox. post Octavam Pasche 1296. (7. April), siehe v. Müller I, 614.

Ebenso erneuerte Bern den Bund mit Biel, mit welchem wir es schon in den ersten Jahren dieses Jahrzehnts laut frühern Bundes gemeinsam handeln gesehen haben, gegen den nämlichen Gegner; der Bund wird am 7. Juli 1297 erneuert von Schultsheiß, Rath und Gemeinde von Bern 254) mit Biel, von da bis auf Johannes des Täusers Geburt und wieder auf auf 9 Jahre, und während dieses den römischen König und den Bischof von Basel ausnimmt, behält sich Bern den römischen König oder Kaiser nebst dem Grasen von Kyburg vor 255); die beidseitigen Gemeinden siegeln.

So hatte man sich gegenseitig zu stärken gesucht; "es war Friede und doch nicht Friede." Man suchte den förmlichen Kriegsausbruch zu verhüten; sollten wir uns gar irren, wenn wir vermuthen, die Bürgerschaften beider Schwesterstädte haben den Wiederausbruch der Feindseligseiten mehr durch fremdartige Interessen herbeigeführt, möglichst zu verhüten gesucht? Noch im angehenden Herbeigeführt, möglichst zu verhüten gesucht? Noch im angehenden Herbeig zur Ausgleichung angesetzt im Herbst, "zu Mothier" (Motier), am Murtensee, zu dessen ungefährdeter Besuchung die von Bern (Schultheiß, Käthe und die Gesmein de der Bürger von Bern <sup>256</sup>) an Schultheiß, Käthe (und wen sie mitbringen mögen) von Freiburg sicheres Geleite gewähren, für den angesetzten Tag und noch für zwei folgende Tage hin und her <sup>257</sup>).

Es ist wohl klar genug, aus der Wahl dieses Ortes, daß Murten mit Bern verbunden gewesen sein muß; nur von Murten her, keineswegs von Bern konnten die Freiburger Bessorgnisse hegen, wenn sie den Tag von Motiers besuchen wollten.

<sup>&</sup>lt;sup>254</sup>) Scultetus consules et communitas de Berno.

<sup>1255)</sup> Urfunde im Staatsarchiv von Bern und im Archiv von Biel, siehe Blösch, Negg. Donnstag nach Peter und Paul 1297 sagt Herr von Tillier I, 82. Nach der Urfunde siehe S. W. 1831, S. 328 ist er geschlossen seria II, prox. post 8am App. Petri et Pauli.

<sup>&</sup>lt;sup>256</sup>) Scultetus, consules et communitas burgensium de Berno.

<sup>257)</sup> Feria IV, post nativ. be. Marie 1297. (12. Sept.) S. W. 1828, Seite 442, Rec. dipl. I, 174, Urfunde 63.

Doch alle gemachten Friedensversuche scheiterten. Nur bas Schwert konnte im Frühjahr bereits zwischen König Adolf und Berzog Albrecht entscheiden, obschon der entscheidende Tag, welcher jenem Thron und Leben raubte, noch in den Sommer hinausgeschoben wurde. Jest schien den Herren, welchen bas aufblühende Gemeinwesen von Bern ein Dorn im Auge war, ber rechte Augenblick gekommen, dieser dem Adel gefahrdrohenden Macht ein Ende zu machen. Die Zeit schien gunftig; vom Reiche her konnte Bern entschieden feine Sulfe erwarten, feine Bundesgenoffen glaubte man eingeschüchtert ober zu fern, um zu rechter Zeit helfen zu können. Man hoffte durch Blunderung der Guter um Bern die Berner zu einem übereilten Ausfall zu verloden, wie vor neun Jahren in der Schoßhalde geschehen. Allein eben dieser schwere Unfall hatte die Berner Vorsicht ge= lehrt; in der Stille riefen sie ihre Bundesgenoffen zur eiligen Bulfe herbei, und überfielen nun ihrerseits wohlgeruftet unter einem tapfern erfahrenen Anführer die sorglosen Feinde, welche der Berner vorsichtiges Zögern für Feigheit gehalten und so feineswegs auf einen plöglichen Anfall gerüftet, von den wohl= geordneten kampflustigen und durch die Verwüstungen der Feinde erbitterten Bernern leichter besiegt werden fonnten. Schilderung des Treffens felbst haben wir es hier nicht zu thun, wir verweisen dafür auf die bernischen Geschichtschreiber, und melden bloß, daß der die Feinde überraschende Ueberfall der Berner mit einem vollständigen Erfolge gefrönt wurde. bei Laupen 41 Jahre später, hatte der Verlust hauptsächlich die Freiburger betroffen. Die Cronica de Berno fest diesen wichtigen Sieg ber Berner auf ben 2. März 1298. Justinger 258) hat ihre einfache Erzählung mit nicht wenigen Zusätzen bereichert, die aber eben nicht alle vor einer strengern historischen Rritif bestehen dürften 259).

<sup>258</sup>) Seite 49 bis 52.

<sup>259) 3.</sup> B. daß 460 Mann auf Seite der Feinde erschlagen werden, und die chronica sagt bloß: mehr als 60, so wie sie dagegen die Zahl der Gefangenen (1500) übertreibt, die Justinger versnünftiger auf 300 reduzirt.

Es ist nun wohl gang natürlich, daß die Berner ihren Sieg benutten. Sie suchten die Besitzungen ihrer Gegner heim und vergalten ihnen reichlich die vor dem Siege am Donnerbuhl gegen sie geübten Verwüftungen. So wurde zuerst die Burg von Bely, der Herren von Montenach von Freiburg Besitzung, zerftort, und diese ihrem Feinde gehörende Besthung zu handen Berns in Besitz genommen, da sie die beschwerliche Nähe des Feindes von da vermuthlich schon 1288 und 1289 gefühlt hatten. Wahrscheinlich geschah jest auch ein wiederholter Bug gegen Wimmis und den von Weis= senburg, der ausdrücklich nach dem neuen Friedensvertrag als Keind von Bern und als Bundesgenoffe von Freiburg dargestellt ist. Nach Justinger 260) hätten die Berner die Burg zu Bely Anfangs Mai belagert, sie in zehn Tagen eingenommen und gänglich zerstört, nur daß er irrig das Jahr 1304 bafür fest, statt 1298, wie die bald anzuführende Urfunde zeigt, womit die Cronica von Bern ebenfalls übereinstimmt, indem sie Bely innert 12 Tagen Anfangs Mai 1298 erobern und zerstören läßt. Da mag bald nachher auch Geriftein benen von Monte= nach gebrochen worden sein, die nun in Bern Burgrecht nah-Da famen die von Bern und von Freiburg um einen Waffenstillstand überein, am - 3. Mai 1298, aus welchem die abhängige Lage von Freiburg deutlich erscheint, wo wohl nur der erlittene Verlust sie dahin bringen mochte, mit den Bernern wenigst so weit Frieden zu suchen, als ihnen vergönnt war. Die von Freiburg (Schultheiß, Rath und ganze Gemeinde) gewähren nämlich für sich, ihre Selfer, Eidgenoffen und Verburgerrechtete, "dem Schultheiß, Rathen und der Gemeinde "der Bürger von Bern, und ihren Selfern, Gidgenoffen "und allen Verburgerrechteten" 261) treuen festen Waffenstillstand, von ba bis auf St. Johannis des Täufers Geburt, und von da wieder auf die zehn nächsten Jahre. Freiburg behält sich

<sup>260)</sup> Seite 54.

<sup>&</sup>lt;sup>261</sup>) Sculteto, consulibus et communitati burgensium de Berno e<sup>t</sup> suis ac eorum adjutoribus, conjuratis et burgensibus universis.

segen Bern um anderer Gründe willen, als in diesem Waffenstillstand enthalten sind, folgen mögen, doch nach Absage einen Monat zuvor, was den gegenwärtigen Krieg jedoch betrifft und den Schaden aller Art in demselben, darum hingegen sollen sie ihrer Herrschaft gegen Bern nicht helsen, so lange dieser Stillstand währt. Auf gleiche Art mögen auch die Verner ihrer Herrschaft außer dem Lande in der Ferne helsen. Für den Schaden aller Art im gegenwärtigen Kriege beidseitig erlitten, soll keine Rede sein, einander irgend vor ein Gericht zu ziehen, sondern wir sind verbunden, auf einen Tag an gewohnten Orsten zusammenzukommen, um zu trachten unter uns und den beibseitigen Anhängern einen lieblichen Frieden zu machen.

Ebenso ist auch ein besonderer Waffenstillstand - zwar auf fürzere Zeit — geschloffen worden, zwischen Gerrn Rudolf von Weißenburg einerseits und den Burgern von Bern, bem Grafen Hartmann von Anburg ihren helfern und Mitburgern andererseits: beiderseits soll man zu freundlichem Bergleich zu= sammenkommen und wie Graf Hartmann während des Waffenstillstandes die Burg Weißen au und die Feste Rothenflue mit Leuten und Ginkunften behalt, fo befigt ebenfo Berr Rudolf von Weißenburg die Burg Wimmis. Wenn aber ber Gine oder der Andere die Freundlichkeit einzugehen sich weigert, fo sind alsdann die Freiburger und die Berner nicht mehr ihrem Theile zu helfen verbunden, die Burg von Belp aber (mit ihren Besitzungen, Leuten und Zubehörden, welche vor ihrer Berstörung dem von Weißenburg 263) gehörte, behalten ebenso die Berner während des Waffenstillstandes, worin wir (d. h. die von Freiburg) und unfere Helfer in diesem Kriege sie nicht

<sup>262)</sup> Der hier ebenfalls gebrauchte Ausdruck dominium fann für Bern wohl nur vom römischen König, ihrem Herrn verstanden werden.

<sup>263)</sup> Früher an Montenach, woher jest an Weißenburg?

stören wollen, so lange der Waffenstillstand tauert Im Jahr 1298 264).

Die Fehben gegen den Abel in der Nachbarschaft scheinen fortgedauert zu haben, doch nicht gegen Freiburg. Bern erhielt unterdessen von König Albrecht, der mit größern Dingen beschäftigt war, während seines längern Aufenthalts zu Nürnsberg <sup>265</sup>) im November 1298 Bestätigung seiner Freiheiten "auf Bitte der vorsichtigen Männer, der Burger von Bern" <sup>266</sup>).

Daß die Fehden auch anderwärts verheerend gewüthet, sehen wir auch aus einer von den Bernern Ende Jahrs 1299 ge= leisteten Entschädigung. Es guittiren nämlich Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nydau und Ulrich Castlan von Erlach um 200 Pfo. von Schultheiß, Rathen und Gemeinde von Bern ihnen ausbezahlt 267), dieselben für allen durch Zerstörung ber Burg von Bremgarten, in der Burg felbst und beren Bubehörden ihnen zugefügten Schaden und entsagen um obige Entschädigungssumme jeder weitern Ansprache 268). Die Berner mögen (da die f. g. neue Brücke damals noch nicht existirte und eine weiter unten bei Dettigen eine Fähre von (wie cben= falls zu Bremgarten selbst, wo aber die Berner wohl nicht im Angesichte des Feindes über die Nare setzen konnten) über Reichen= bach, des von Erlach Besitzung gezogen sein und ihm so (gewiß nicht absichtlich ihrem tapfern Kührer) Schaden an seinen Besitungen zugefügt haben.

Noch bleibt uns endlich eine Schenfung zu erwähe nen übrig, welche im Jahre 1299 dem Predigerfloster in Bern

<sup>264)</sup> Sabbato prox. post festum Pentecostes — Mai 31. S. W. 1830, S. 421-424 (Rec. dipl. I. 175. Urf. 64).

<sup>265)</sup> König Albrecht ift vom 13. November 1298 in Mürnberg bis 30. Januar 1299. Böhmer Reichsregesten.

<sup>266)</sup> S. W. 1828 S. 443 (Böhmer Reichsregesten (Nr. 93).

<sup>267)</sup> A Sculteto, consulibus et communitate de Berno — (wiederholt so).

<sup>268)</sup> S. W. 1829 S. 634 feria V. ante festum Omnium sanctorum (Donnerstags vor Allerheiligen) 1299.

von Schultheiß (Cuno Münzer) Räthen und gesammten Burgern der Stadt Bern 269). Dieselben schenken ihm nämlich die der Gemeinde gehörende Allmende an dem Hügel auf welchem das Kloster steht und der Fläche unter diesem Hügel an der Aare als freies ruhizes Eigenthum: und da diese Schenkung, wie ausdrücklich in der Urfunde bemerkt ist, "frei mit allgemeiner Zustimmung" 270) geschieht, so haben wir und dieselbe wohl als in einer Gemeinde versammlung geschehen zu denken Vri). Wir dürsen sie in den jetzt wieder günstiger sich gestaltenden Verhältnissen Bern's als eine Art Sühne früher in bedrängtern Zeiten gegen dieselben Brüder geübte Härte anssehen.

## Die Gemeinde von Bern im vierzehnten Jahrhundert.

Verfolgen wir nun die von der Gemeinde und ihrer Wirksamkeit im vierzehnten Jahrhundert erhaltenen mehr oder minder deutlichen Spuren, so darf uns nicht etwa täuschen, wenn wir in diesem Jahrhundert die Gemeinde von Bern gablreicher erwähnt finden, als es im eben verflossenen dreizehnten Jahrhundert der Fall war, also daß wir uns dem Irrthume hingaben, an eine höhere Thatigfeit und Wirksamfeit der Bemeinde in der spätern Zeit zu glauben, als es in der fru = hern Zeit der Fall gewesen war. Wir glauben vielmehr umgekehrt schon hier gebahnt und vorbereitet zu sehen — wenn auch hier wohl noch ohne tiefergehenden Plan — daß die Gemeinde nur der Form wegen nach alterm Sprachgebrauche genannt ift, 3. B. in einer Urfunde, ohne daß die Gemeinde wirklich verhandelt hätte und wirklich versammelt gewesen ware. Genaueres und forgfältigeres, wenn auch muhfameres Nach= forschen möchte vielleicht noch etwas genauer auf den Zeitpunft

<sup>&</sup>lt;sup>269</sup>) C. M. Scult. Conss. et universi Burgenses Ville Bernensis.

<sup>&</sup>lt;sup>270</sup>) de communi consensu libere.

<sup>&</sup>lt;sup>271</sup>) Bern feria II infra ascensionem Domini 1299 (May 26.).